

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Aus dem Inhalt

Stefan Bachmor

Norddeutsche Haftungsquoten
ausgewählter Unfallkonstellationen (Teil 4)

Aktuell:

- Zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG SH mit Art. 53 LV SH unvereinbar ist, soweit dieser den Zugang zu einer Liste der vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erstellten Gutachten auch für vorangegangene Legislaturperioden ausschließt (LVerfG, Beschluss v. 26.04.2023 – LVerfG 4/22)
- Aussetzung der wegen des Versorgungsausgleichs erfolgten Kürzung der laufenden Versorgung des Unterhaltspflichtigen bei Anpassung des nahehelichen Ehegattenunterhalts (OLG, Beschluss v. 14.03.2023 – 8 UF 13/23)
- Anwendung des sog. Handyverbots auf mobile Diagnosegeräte (OLG, Beschluss v. 28.03.2023 – 2 Orbs 15/23)

Mai 2023

I. Aufsätze

Stefan Bachmor	Norddeutsche Haftungsquoten anhand ausgewählter Unfallkonstellationen (Update und Fortsetzung von SchlHA, 2020, 2ff.) (Teil 4)	161
----------------	--	-----

II. Amtliche Veröffentlichung

AV. d. MJG v. 18. April 2023 – II 334/3831-2-5	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare	178
---	--	-----

III. Personalnachrichten

178

IV. Ausschreibungen

178

V. Entscheidungen

Verfassungsrecht

LVerfG SH	26. 4.2023	LVerfG 4/22	Zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG SH mit Art. 53 LV SH unvereinbar ist, soweit dieser den Zugang zu einer Liste der vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erstellten Gutachten auch für vorangegangene Legislaturperioden ausschließt	181
-----------	------------	-------------	--	-----

Zivilrecht und Zivilverfahren

SchlHOLG	23. 2.2021	7 U 149/20	Zur Bemessung des Hinterbliebenengeldes. Der Betrag von 10 000 € stellt keine Obergrenze, sondern lediglich Anker, Richtschnur und Orientierungshilfe für die Bemessung im Einzelfall dar	191
SchlHOLG	6. 2.2023	16 W 8/23	Zur Befangenheit von Richtern bei Mitgliedschaft im selben Spruchkörper eines Kollegialgerichts bei Beteiligung eines von ihnen als Partei eines Rechtsstreits	194
SchlHOLG	27. 3.2023	2 AR 4/23	Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	196

Fortsetzung 3. Umschlagseite

Terminankündigung

Moritz Rinke

liest aus

„Unser kompliziertes Leben“

Zum zweiten Mal nach 2013 im Oberlandesgericht: Moritz Rinke, Spezialist für das Tragisch-Komische. Diesmal mit einem Erzählungsband über unser „kompliziertes Leben“, Kolumnen und Betrachtungen über unser Leben in und um Corona und „Zeitenwende“. Nach seinen beiden Romanen „Der Mann, der aus dem Jahrhundert fiel“ (2010) und „Der längste Tag im Leben des Pedro Fernández García“ (2021) zeigt der Autor ein weiteres Mal, wie sich Tiefsinn, Grotteske und Humoreske und Grotteske miteinander vermengen – so ist das Leben!

Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:

- 13. Juli 2023: Lesung mit Julia Schoch
- 24. August 2023: Michael Grosse liest Wislawa Szymborska
- 19. Sept. 2023: Lesung mit Daniela Dröscher
- 21. Nov. 2023: Neues auf dem Buchmarkt – von und mit Annemarie Stoltenberg

Kartenreservierung: telefonisch ab 5. Juni 2023 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden.

Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Donnerstag, den 15. Juni 2023, 19.00 Uhr

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2

1967 in Worpsswede geboren, studierte Moritz Rinke Drama, Theater, Medien in Gießen und arbeitete zunächst als Journalist u.a. bei der Berliner Zeitung. Nach Tätigkeit u.a. als Bühnenautor, Filmemacher und Schauspieler ist er jetzt freier Schriftsteller in Berlin. Wichtige Veröffentlichungen: „Republik Vineta“ (Theaterstück, 2000), „Der Blauwal im Kirschgarten“ (Geschichten und Kolumnen, 2001), „Titelkampf. Fußballgeschichten der deutschen Autorennationalmannschaft“ (2008), „Der Mann, der durch das Jahrhundert fiel“ (2010), „Der längste Tag im Leben des Pedro Fernández García“ (2021) und jetzt „Unser kompliziertes Leben“ (2023). Schon jetzt ist Moritz Rinke vielfach ausgezeichnet: Axel Springer-Preis (1995 und 1998), Literaturpreis des PEN-Club Liechtenstein (1998), Inselschreiber auf Sylt (2002), Gastprofessur in Leipzig (2009) und Stipendium der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa (2019).

Kostenbeitrag: 15 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.

Nach der Veranstaltung wird eingeladen zu Wein und Paragrafenbrezeln.

– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –

Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS

https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/BesucherService/JustizKultur/JustizKultur_node.html

Norddeutsche Haftungsquoten anhand ausgewählter Unfallkonstellationen (Update und Fortsetzung SchlHA 2020, 2 ff.) Teil 4

(Stand: Oktober 2022)

Rechtsanwalt Stefan Bachmor, Hamburg



Inhaltsverzeichnis:

- I. Unfälle zwischen Kfz und Kfz
 - 1. Vorfahrt (§ 8 StVO)
 - a) Grundkonstellation
 - b) Kollision bei halber Vorfahrt
 - c) Linksabbieger – bevorrechtigter Gegenverkehr
 - d) Unfall im Kreisverkehr (Zeichen 215)
 - e) Sonstige besondere Umstände
 - 2. Abstand (§ 4 StVO)
 - a) Grundkonstellation
 - b) Drittbeteiligung
 - c) Sonstige besondere Umstände
 - 3. Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO)
 - a) Fahrstreifenwechsel im inner- und außerörtlichen Straßenverkehr
 - b) Fahrstreifenwechsel auf Autobahnen
 - 4. Abbiegen in ein Grundstück, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 Abs. 5 StVO)
 - a) Abbiegen in ein Grundstück
 - aa) Linksabbiegen
 - bb) Rechtsabbiegen
 - b) Wenden
 - c) Rückwärtsfahren
 - 5. Überholen (§ 5 StVO)
 - a) Grundkonstellation
 - b) Überholen auf Autobahnen
 - c) Überholen einer Kolonne
 - 6. Unfälle beim Ein- und Ausparken (§ 14 StVO)
 - 7. Unfälle im Begegnungsverkehr
 - 8. Vorbeifahren an Hindernissen (§ 6 StVO)
 - 9. Eingliedern in den fließenden Verkehr (§ 10 StVO)
 - 10. Unfälle auf einem Parkplatz
 - 11. Unaufklärbarkeit
 - a) wechselseitig behaupteter Fahrstreifenwechsel
 - b) wechselseitig behauptetes Auffahren und Spurwechseln
- II. Unfälle zwischen Kfz und Radfahrer
 - 1. Vorfahrtverletzung des Kfz
 - a) Grundkonstellation
 - b) Radfahrer befährt Radweg verbotswidrig in falscher Richtung
 - c) Radfahrer benutzt Gehweg
- III. Unfälle zwischen Kfz und Fußgänger
 - (3)
 - 1. Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 StVO so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
 - 2. Beim Überholen einer längeren Fahrzeugkolonne muss auch der von hinten in den Gegenverkehr ausscherende Erstüberholer auf die Fahrweise der eingeholten Fahrzeuge achten und darf diese nicht gefährden. Wer eine Kolonne überholt, ohne dass er im Vorfeld mit Gewissheit eine Einscherlücke erkennt, zeigt keine äußerste Sorgfalt.
 - 3. Kommt es zur Kollision eines aus der Kolonne Ausscherenden mit einem bereits über den Gegenverkehr überholenden Erstüberholer, haftet Letzterer daher zumindest in Höhe von 30 % mit.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 30. Januar 2020 – 7 U 210/19

Vorinstanz: Landgericht Lübeck, Urteil vom 12. September 2019 – 12 O 44/18

Sachverhalt:

Der Kl. und der Bekl. befuhren mit ihren jeweiligen Kfz eine Bundesstraße in einer Fahrzeugkolonne, die sich hinter einem Traktor gebildet hatte. Der Kl. befand sich etwa 10–12 Fahrzeuge hinter diesem Traktor. Zunächst überholten ca. 3–6 Fahrzeuge der Reihe nach, die sich unmittelbar hinter dem Traktor befanden. Sodann scherte der Kl. mit eingeschaltetem Warnblinklicht aus der Kolonne aus und beabsichtigte, die

noch in der Kolonne vor ihm fahrenden weiteren Fahrzeuge sowie den Traktor links zu überholen. Als sich der Bekl., der weiter vorne in der Kolonne fuhr, unmittelbar hinter dem Traktor befand, scherte auch er zum Überholen auf die Gegenfahrbahn aus. Dort kollidierte er mit dem Pkw des Kl.

Der Kl. behauptet, er habe mit ca. 70 km/h überholt und nicht damit rechnen müssen, dass auch der Bekl. noch vor ihm zum Überholen des Traktors ansetzen würde.

Der Bekl. trägt vor, den Kl. treffe wegen des Überholens einer beachtlichen Kolonne jedenfalls eine Mithaftung aus Betriebsgefahr.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 70 % reguliert.

Das Landgericht hat die auf vollen Schadensersatz gerichtete Klage abgewiesen: Zwar hafte der Bekl. wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 S. 1 StVO. Es sei aber nicht ersichtlich, weswegen die Betriebsgefahr des Kl.-Fahrzeugs vollständig zurücktrete. Diese habe sich nämlich ursächlich im Unfallgeschehen niederschlagen.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zu Recht hat das Landgericht im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge auf eine Haftungsquote von lediglich 70 % erkannt. Unstreitig liegt auf Seiten des Bekl. ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 S. 1 StVO vor. Aber auch auf Seiten des Kl. ist von einer gesteigerten Betriebsgefahr auszugehen. Er hat nach eigenen Angaben mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h eine Fahrzeugkolonne links überholt, die sich hinter einem Traktor auf der Bundesstraße aufgestaut hatte. Obwohl zunächst 3–6, sich unmittelbar hinter dem Traktor befindende Fahrzeuge der Reihe nach überholten, scherte der Kl. mit eingeschaltetem Warnblinklicht aus der Kolonne aus und beabsichtigte, die noch in der Kolonne vor ihm fahrenden Fahrzeuge und den Traktor links zu überholen. Bei Gegenverkehr hätte sich der Kl. in die Fahrzeugschlange reinquetschen müssen. Außerdem hätte er – wie auch tatsächlich geschehen – damit rechnen müssen, dass eines der ersten Fahrzeuge aus der Kolonne unmittelbar hinter dem Traktor ausscheren würde.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 4a StVO muss der Überholende auf die Fahrweise des Eingeholten achten und darf ihn nicht gefährden. Wer eine Kolonne überholen will, muss nach der Örtlichkeit sicher sein, dass kein Vorausfahrender links abbiegen will. Wer eine stockende Kolonne überholt, ohne dass er im Vorfeld mit Gewissheit eine Einscherlücke erkannt hat, zeigt keine äußerste Sorgfalt im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 1 StVO. Der Kl. durfte sich hier nicht allein auf das von ihm beim Überholvorgang eingeschaltete Warnblinklicht verlassen. Für den Fall des Überholens sind grundsätzlich nur Schall- und Leuchtzeichen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 StVO gestattet. Die übermäßige Verwendung von Warnblinklicht ist zu vermeiden. Nach alledem hat das Landgericht den Mitverursachungsanteil des Kl. zu Recht mit mindestens 30 % bewertet.

6. Unfälle beim Ein- und Aussteigen (§ 14 StVO)

Gemäß § 14 Abs. 1 StVO muss sich der Ein- und Aussteigende so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Sorgfaltsanforderung des § 14 StVO erfasst dabei auch Situationen, in denen sich der Insasse eines Kraftfahrzeugs in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ein- und Aussteigevorgang bei geöffneter Tür in das Fahrzeug beugt, um etwa Gegenstände ein- oder auszuladen oder einem Kind beim Ein- oder Aussteigen zu helfen.

Zu beachten ist, dass gegen den Ein- und Aussteigenden der Beweis des ersten Anscheins streitet. Bleibt unklar, in welchem Abstand der Teilnehmer des fließenden Verkehrs am die Tür Öffnenden vorbeifährt und wie lange die Tür schon offen stand, fehlt es bereits an einem atypischen Geschehensablauf mit der Konsequenz der Alleinhaftung des Ein- oder Aussteigenden.

(1)

- 1. Wird beim Ein- oder Aussteigen ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, so spricht schon der Beweis des ersten Anscheins für eine zumindest fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- oder Aussteigenden im Sinne des § 14 Abs. 1 StVO.**
- 2. Erkennt der Teilnehmer des fließenden Verkehrs eine in einer geöffneten Fahrzeugtür stehende Person nicht rechtzeitig, liegt hierin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO, was je nach den Umständen des Einzelfalls sogar zu einer Mithaftung i.H.v. 50 % führen kann.**

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 23. Juni 2022 – 115 C 272/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Die Bekl. parkte mit ihrem Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand. Sie beabsichtigte, ihre auf der Rücksitzbank deponierten Einkäufe aus dem Fahrzeug auszuladen und beugte sich zu diesem Zweck in das Fahrzeuginnere, nachdem sie zuvor die hintere Tür der Fahrerseite ihres Fahrzeugs geöffnet hat. Im weiteren Verlauf kam es zu einer Kollision mit dem Pkw des Kl.

Der Kl. behauptet, er habe plötzlich auf der rechten Fahrzeugseite einen Kontakt verspürt. Für ihn sei nicht erkennbar gewesen, dass die Bekl. plötzlich eine Tür ihres Fahrzeugs öffnen werde. Er habe zuvor keine Person auf der Straße wahrgenommen.

Die Bekl. trägt vor, sie habe, nachdem sie aus ihrem Pkw ausgestiegen sei, die hintere Tür links geöffnet. Bis dahin sei kein weiteres Fahrzeug auf der Fahrbahn gewesen. Anschließend habe sie sich in das Fahrzeuginnere hineingebeugt. Plötzlich habe sie einen lauten Knall vernommen. Der Kl. sei im Rahmen der von ihm vorgenommenen Vorbeifahrt an ihrem Fahrzeug zu schnell und unaufmerksam gewesen und habe auch den gebotenen Seitenabstand nicht eingehalten.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte nur teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Bekl. ist ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 StVO zur Last zu legen. Danach muss sich, wer ein- oder aussteigt, so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Diese Sorgfaltsanforderung gilt für die gesamte Dauer des Ein- oder Aussteigevorgangs, also für alle Vorgänge, die in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang damit stehen, wobei der Vorgang des Einsteigens erst mit dem Schließen der Fahrzeugtür, der Vorgang des Aussteigens erst mit dem Schließen der Fahrzeugtür und dem Verlassen der Fahrbahn beendet ist. Erfasst sind insbesondere auch Situationen, in denen der Insasse eines Kraftfahrzeugs sich im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Ein- oder Aussteigevorgang bei geöffneter Tür in das Kraftfahrzeug beugt, um etwa Gegenstände ein- oder auszuladen.

Wird bei einem derartigen Vorgang ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, so spricht schon der Beweis des ersten Anscheins für eine zumindest fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- oder Aussteigenden.

Diesen Anscheinsbeweis hat die Bekl. auch nicht erschüttert. Weder eine überhöhte Geschwindigkeit noch ein zu geringer Seitenabstand des Pkw des Kl. sind bewiesen. Ein Fahrzeugführer muss beim Vorbeifahren nicht mit einem plötzlichen weiträumigen Öffnen von Fahrzeugtüren rechnen. Der beim Vorbeifahren einzuhaltende Seitenabstand darf nach den Umständen des Einzelfalls durchaus geringer sein als der beim Überholen und der Begegnung regelmäßig verlangte Mindestabstand von 1 m.

Zur Überzeugung des Gerichts ist dem Kl. allerdings ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen aus § 1 Abs. 2 StVO anzulasten. Er hat den Verkehrsunfall durch eigene Unachtsamkeit nämlich maßgeblich mitverursacht. Schon nach seinem eigenen Vorbringen ist der Kl. nicht vorausschauend gefahren. Bei hinreichender Vergewisserung hätte er bei Annäherung an die Situation sowohl die in die Fahrbahn hineinragende Tür am Bekl.-Fahrzeug als auch die Bekl. selbst erkennen müssen. Jenes unbedachte Verhalten des Kl. ist dem Verursachungsbeitrag der Bekl. unter Haftungsgeichtspunkten gleichzusetzen, sodass ihn eine Mithaftung von 50 % am Zustandekommen des Verkehrsunfalls trifft.

(2)

- 1. Wer ein- oder aussteigt, hat sich gemäß § 14 StVO so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese Sorgfaltsanforderungen gelten für die gesamte Dauer eines Ein- oder Aussteigevorgangs.**
- 2. Dabei ist der Aussteigewillige bei länger geöffneter Tür gehalten, diese im Vorfeld der Kollision wieder zu schließen oder einen anderen Türöffnungswinkel zu wählen. Einen Vertrauensschutz auf Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands eines vorbeifahrenden Fahrzeugs gibt es nämlich nicht.**
- 3. Eine Mithaftung des Teilnehmers des fließenden Verkehrs könnte sich nur dann ergeben, wenn diesem die geöffnete Fahrertür bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht hätte entgangen sein können und er in unfallursächlicher Weise mit einem zu geringen Seitenabstand vorbeigefahren wäre. Teilnehmer des fließenden Verkehrs ist man bereits dann, wenn man zwar selbst kurz zuvor aus einer weiter hinten gelegenen Parklücke ausgeparkt, auf der Fahrbahn bis zur Kollision aber bereits 30–40 m zurückgelegt hatte.**

Amtsgericht Bad Segeberg, Urteil vom 21.1.2021 – 17b C 218/20

Sachverhalt:

Der Kl. parkte seinen Pkw in einem parallel zu einer innerörtlichen Straße verlaufenden Parkstreifen. Zum Zwecke des Aussteigens öffnete er die Fahrertür bis zum zweiten Einrasten. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es zur Kollision zwischen der geöffneten Fahrertür des Kl.-Pkw und der rechten Fahrzeugseite der Bekl., die mit ihrem Pkw die Straße in Richtung des Kl. befuhr.

Der Kl. behauptet, die Bekl. sei ihrerseits aus einer etwa 30–40 m hinter seinem Pkw gelegenen Parklücke ausgeparkt, weswegen er deren Fahrzeug beim Türöffnen noch gar nicht sehen konnte. Er habe dann gut 10 Sekunden in der geöffneten Tür gestanden, bevor es zur Kollision gekommen sei.

Die Bekl. trägt vor, sie sei im Zeitpunkt der Kollision bereits vollumfänglich in den fließenden Verkehr eingegliedert gewesen.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert. Die auf vollen Schadensersatz gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Kommt es zur Kollision zwischen der geöffneten Tür eines abgestellten Fahrzeugs mit einem vorbeifahrenden Fahrzeug, spricht der Anscheinsbeweis für einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 14 StVO durch denjenigen, der die Tür geöffnet hat. Nach dieser Vorschrift muss sich, wer ein- oder aussteigt, so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese Sorgfaltsanforderungen gelten für die gesamte Dauer eines Ein- oder Aussteigevorgangs, wobei der Vorgang des Einsteigens erst mit dem Schließen der Fahrzeugtür, der Vorgang des Aussteigens erst mit dem Schließen der Fahrzeugtür und dem Verlassen der Fahrbahn beendet ist.

Schon aus dem Vortrag des Kl. ergibt sich, dass dieser die ihm aus § 14 StVO obliegenden Sorgfaltspflichten nicht beachtet hat. Denn offenbar hat er nicht in der erforderlichen Weise einkalkuliert, dass sich in der Zeit, in der die Tür geöffnet gewesen ist, von hinten ein Fahrzeug nähern könnte.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall nicht in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrertür durch den Kl. ereignet hätte, war dieser bei länger geöffneter Tür gehalten, diese im Vorfeld der Kollision wieder zu schließen oder einen anderen Türöffnungswinkel zu wählen. Einen Vertrauensschutz zugunsten des Kl. auf Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands eines vorbeifahrenden Fahrzeugs gibt es nämlich nicht. Der Kl. hatte sich während der gesamten Zeit, in der die Fahrertür seines Fahrzeugs geöffnet gewesen ist, über den rückwärtigen Verkehr zu vergewissern und durfte nicht darauf vertrauen, dass die Bekl. auf diese schon rechtzeitig und in der erforderlichen Weise reagieren würde.

Eine Mithaftung der Bekl. könnte sich überhaupt nur dann ergeben, wenn ihr die geöffnete Fahrertür bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht hätte entgangen sein können und sie in unfallursächlicher Weise mit einem zu geringen Seitenabstand an dem stehenden Pkw des Kl. vorbeigefahren wäre. Allerdings würde sich eine solche Mithaftung allenfalls in einem Umfang ergeben, der 50 % nicht überschreitet.

Für eine Anwendung des § 10 StVO zulasten der Bekl. ist schon nach dem eigenen Vortrag des Kl. deshalb kein Raum, da die Bekl. etwa 30–40 m hinter dem Pkw des Kl. aus einer Parklücke ausgeparkt sein soll, um sich dann auf der innerörtlichen Straße auf die geöffnete Fahrertür seines Pkw zuzubewegen. In Anbetracht dieser Entfernung und der durchschnittlichen Länge eines Pkw von 3–4 m geht das Gericht davon aus, dass sich die Bekl. schon im Vorfeld des Unfallereignisses in gegenüber dem Kl. bevorrechtigter Weise vollständig in den fließenden Verkehr eingegliedert hatte.

Nach alledem kann der Kl. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt den Ersatz eines über seinen hälftigen Unfallschaden hinausgehenden höheren Schadens verlangen.

7. Unfälle im Begegnungsverkehr

Bei einer Kollision im Begegnungsverkehr ist in der Regel eine Schadenteilung entsprechend den beiderseitigen Betriebsgefahren vorzunehmen, da üblicherweise keine der Parteien beweisen kann, dass der jeweils andere dem Rechtsfahrgebot aus § 2 Abs. 2 StVO nicht Genüge getan hat. Je nach den Umständen des Einzelfalls sind aber auch hier andere Haftungsbeurteilungen denkbar.

(1)

- 1. Bei Unfällen im Begegnungsverkehr, bei denen keiner der Unfallbeteiligten einen Verstoß des jeweils ande-**

ren gegen das Rechtsfahrgebot aus § 2 Abs. 2 StVO beweisen kann, ist in der Regel von einer Unaufklärbarkeit und bei bauartgleichen Fahrzeugen von einer hälftigen Schadenteilung auszugehen.

2. Aus der bauartbedingten Besonderheit von Rechtslenkerfahrzeugen ergibt sich im Begegnungsverkehr bei schmalen Fahrbahnen im Kurvenbereich eine Pflicht zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme. Rechtslenkerfahrzeuge trifft in solchen Verkehrssituationen eine erhöhte Betriebsgefahr, die zu einer Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zulasten des Rechtslenkerfahrzeugs führen.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 4.1.2022 – 7 U 61/21 (NZV 2022, 488)

Vorinstanz: Landgericht Kiel, Urteil vom 23. März 2021 – 2 O 32/20

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw am späten Abend eine außerorts gelegene schmale Landstraße ohne Mittelstreifen und ohne gesondert angeordnete Höchstgeschwindigkeit in einer Linkskurve. Ihm kam der Bekl. mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h mit seinem Pkw, einem Rechtslenker, entgegen. Die beiden Fahrzeuge berührten sich an ihrer jeweils linken Seite. Der Pkw des Kl. drehte sich um die eigene Achse und kam mit der Front zur Straßenmitte entgegengesetzt zur ursprünglichen Fahrtrichtung zum Stehen.

Der Kl. behauptet, der Bekl. sei nicht rechtsseitig gefahren, sondern ihm vielmehr auf seiner eigenen Spur entgegengekommen. Zudem sei der Bekl. zu schnell gewesen.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. habe die Kurve geschnitten. Er habe deshalb bremsen müssen, sein Fahrzeug sei ins Rutschen gekommen und dann mit der linken vorderen Ecke gegen den hinteren linken Kotflügel des Pkw des Kl. gestoßen.

Ausweislich eines gerichtlich eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens waren die näheren Umstände des Unfalls nicht aufzuklären, die Fahrweise des Bekl. im Kurvenbereich war indessen sportlich.

Das Landgericht hat der Klage in hälftiger Höhe entsprochen: Beide Seiten hafteten lediglich für die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs. Einen Verstoß des jeweiligen Unfallgegners gegen § 2 Abs. 2 StVO oder einen anderen Verkehrsverstoß habe dagegen keine Seite beweisen können, da unaufklärbar geblieben sei, wo konkret die beiden Fahrzeuge kollidiert seien.

Die Berufung des Kl. hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die festgestellten Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung. Unter Abwägung der Verursachungsbeiträge ist von einer Haftungsquote von zwei Drittel zu ein Drittel zugunsten des Kl. auszugehen. Dabei ist zunächst der Wertung des Landgerichts zu folgen, dass zulasten keines Fahrers der beiden Unfallfahrzeuge ein Verkehrsverstoß mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist. Das Landgericht hat insbesondere die Unfalldarstellung des Kl. nicht als erwiesen angesehen, was keinen Bedenken begegnet. Entscheidend ist insoweit, dass der Unfallanalytiker letztlich den Kollisionsort nicht sicher ermitteln konnte und daher für ihn nicht mit Sicherheit festzustellen war, welcher der beiden Fahrer seine gedankliche Fahrspur verlassen hatte.

Obwohl sich beide Fahrzeugführer hiernach nur die Betriebsgefahr ihrer Fahrzeuge anrechnen lassen müssen, trifft den Bekl. die überwiegende Haftung. Ihn trifft vorliegend im Kurvenbereich nämlich eine erhöhte Betriebsgefahr seines Rechtslenkerfahrzeugs. Aus der bauartbedingten Besonder-

heit von Rechtslenkerfahrzeugen im Begegnungsverkehr bei schmalen Fahrbahnen ist eine Pflicht zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme abzuleiten. Dies stellt in der Sache eine Erhöhung der Betriebsgefahr von Rechtslenkerfahrzeugen in konkreten Verkehrssituationen dar. Sie ist auch im Bereich von schmalen Rechtskurven wie vorliegend gegeben. Dass Rechtslenkerfahrzeuge in anderen Verkehrssituationen sogar eine bessere Übersicht ermöglichen mögen, berührt die Erhöhung der Betriebsgefahr in der hier aus Sicht des Bekl. vorliegenden Rechtskurve nicht. Der Bekl. hat darüber hinaus sein Fahrverhalten nicht an die erhöhte Betriebsgefahr angepasst. Der Sachverständige hat im Gegenteil die Geschwindigkeit des Bekl. im Kurvenbereich als sportlich angesehen.

Diese Erhöhung der Betriebsgefahr des vom Bekl. gelenkten Fahrzeugs führt vorliegend dazu, dass er für den Unfall zu zwei Dritteln einzustehen hat.

(2)

1. Begegnen sich zwei Fahrzeuge auf einer schmalen Straße, hat jedes möglichst weit rechts zu fahren, § 2 Abs. 2 StVO.
2. Gibt es keine festen Anknüpfungstatsachen (Spurzeichnung, Splitterfeld, Unfallendstellung etc.), ist ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten zur weiteren Aufklärung ungeeignet und es verbleiben für die Haftungsabwägung nach § 17 StVG lediglich die jeweiligen Betriebsgefahren. Sind einerseits ein Pkw und auf der anderen Seite ein landwirtschaftliches Gespann beteiligt, ist die Betriebsgefahr des Gespanns leicht erhöht (60 %).

Amtsgericht Neumünster, Urteil vom 26. Juni 2020 – 31 C 1654/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße, auf der ihm der Bekl. mit dem von ihm geführten landwirtschaftlichen Gespann (Trecker und Anhänger) entgegenkam. Bei der Begegnung beider Fahrzeuge kam es zu einer seitlichen Kollision. Der konkrete Unfallhergang ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kl. behauptet, er habe sein Fahrzeug, bevor der Bekl. an ihm vorbeigefahren sei, so weit wie möglich auf die rechte Fahrbahnseite gelenkt und sei abseits der Fahrbahn zum Stehen gekommen. Der Bekl. habe dann versucht, am Kl. vorbeizufahren und sei dabei mit seinem weiterhin stehenden Pkw an der Fahrerseite kollidiert.

Der Bekl. trägt vor, er sei mit seinem Gespann vor der Vorbeifahrt an dem Pkw des Kl. an den ganz rechten Rand der Fahrbahn gefahren, und zwar über den Asphalt hinaus auf den unbefestigten Seitenstreifen. Bei der Vorbeifahrt habe sich sowohl sein Trecker als auch das Fahrzeug des Kl. in Bewegung befunden. Der Kl. sei dabei nicht äußerst rechts gefahren, so dass es zu einer streifenden Kollision mit seinem Gespann gekommen sei.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert. Die auf vollständigen Schadenersatz gerichtete Klage hatte nur in einem geringen Umfang Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Im Ergebnis haben sich weder der Kl. noch der Bekl. wie Idealfahrer verhalten. Dann nämlich hätten beide ihre Fahrzeuge an den äußersten rechten Fahrbahnrand gelenkt und hätten ihre Geschwindigkeit so weit reduziert, dass ein Passieren beider Fahrzeuge ohne ein Unfallereignis möglich gewesen wäre. Die Bewertung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ergibt hier eine Haftungsverteilung von 60:40 zugunsten

des Kl. Dies erscheint angesichts des Unfallverlaufs und der nicht mit letzter Sicherheit feststellbaren tatsächlichen Position der Streifkollision auf der streitgegenständlichen Straße sowie der zu berücksichtigenden Betriebsgefahr beider Fahrzeuge angemessen und interessengerecht. Der genaue Unfallhergang und die konkrete Unfallposition waren nicht mehr aufklärbar. Insbesondere wurde keine maßstäbliche Unfallskizze gefertigt; darüber hinaus wurde auch nichts zu Kollisionsspuren am Unfallort (Reifenspuren, Lageort, kollisionsbedingt abgesprengte Splitter und Kleinteile, Schmutzaufwurf etc.) oder zu einer erfolgten Vermessung der jeweiligen Fahrzeugendstellung ermittelt. Der Unfallverlauf als solcher ist nicht mehr aufklärbar. Im Rahmen der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung ist die erhöhte Betriebsgefahr, die von dem landwirtschaftlichen Gespann des Bekl. ausging, zu berücksichtigen, so dass eine Aufteilung der Haftung im Verhältnis von 60:40 zugunsten des Kl. sachangemessen ist.

8. Vorbeifahren an Hindernissen (§ 6 StVO)

Gemäß § 6 S. 1 StVO muss, wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

§ 6 S. 1 StVO gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen 208 (Vorrang des Gegenverkehrs) oder Verkehrszeichen 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) anders geregelt ist. Beim Ausscheren hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen wie beim Überholen anzukündigen (§ 6 S. 3 StVO).

(1)

Den Kraftfahrer, der beim Befahren einer Engstelle verkehrswidrig in den Fahrbahnbereich eines verkehrsgerecht entgegenkommenden Verkehrsteilnehmers gerät und dadurch einen Zusammenstoß verursacht, trifft gemäß § 6 S. 1 StVO die alleinige Haftung. Die Betriebsgefahr des geschädigten Fahrzeugs tritt demgegenüber zurück.

Amtsgericht Ahrensburg vom 9. April 2021 – 49b C 333/17

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Ihm kam der Bekl. mit dem von ihm geführten Bus entgegen. Vor dem Bus befand sich ein Hindernis, namentlich ein als verkehrsberuhigende Maßnahme aufgestellter Blumenkübel. Unter im einzelnen streitigen Umständen kollidierten beide Fahrzeuge.

Der Kl. behauptet, er sei noch nicht ganz an dem Bus des Bekl. vorbei gewesen, als dieser plötzlich losgefahren sei, um das auf der Fahrbahn befindliche Hindernis zu umfahren. Hierbei sei es zu einer Streifkollision gekommen; er selbst habe sein Fahrzeug vorkollisionär noch anhalten können.

Der Bekl. trägt vor, es sei zwischen beiden Fahrzeugen zu keiner Berührung gekommen. Er sei die ganze Zeit vor dem Hindernis stehen geblieben, bis der Kl. ihn mit seinem Pkw aus dem Begegnungsverkehr heraus vollständig passiert habe.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines gerichtlich eingeholten Gutachtens ist nur die Unfallschilderung des Kl. mit den sich an den Fahrzeugen bietenden Schadensspuren zu vereinbaren.

Die Klage hatte im Hinblick auf die Quote Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die vorzunehmende Abwägung der Verursachungsbeiträge der beiden am Schadeneintritt beteiligten Kraftfahrzeuge führt

dazu, dass der Bekl. dem Kl. den ihm entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen hat.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die vom Kl. behaupteten Schäden an seinem Fahrzeug durch eine Kollision mit dem Bus des Bekl. entsprechend dem vom Kl. dargestellten Unfallhergang verursacht worden sind.

Dies beruht auf dem gut nachvollziehbaren und schlüssig begründeten Ergebnis des unfallanalytischen Gutachtens. Der Sachverständige hat darin ausgeführt, anhand der Fahrzeugbeschädigungen habe sich feststellen lassen, dass der in einem Linksbogen anführende Bus mit dem mittleren Abschnitt seiner linken Karosserie die Seite des Kl. an dessen linken hinteren Seite touchiert und so beschädigt habe. Dies ergebe sich insbesondere anhand der in diesem Bereich zu erkennenden Schrammspuren und eines entsprechenden Farbabriebs. Anhaltspunkte dafür, dass die Berührung zwischen den Fahrzeugen durch ein Fahrmanöver des Kl. verursacht worden sei, hätten sich von technischer Seite demgegenüber nicht ergeben.

Der Bekl. hat nach alledem durch das frühzeitige Losfahren mit seinem Bus, bevor der Kl. die durch das Hindernis bedingte Engstelle der Fahrbahn vollständig passiert hatte, gegen die Bestimmung des § 6 S. 1 StVO verstoßen. Danach muss derjenige, der an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchlassen. Dabei gilt in dieser Situation auch das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 2 StVO. Der Bekl. hätte demnach abwarten müssen, bis der Kl. die Engstelle vollständig passiert hatte, bevor er zum Ausscheren und Umfahren des auf seiner Fahrbahnseite befindlichen Hindernisses ansetzt, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und eine Kollision der Fahrzeuge zu vermeiden. Den Kraftfahrer, der beim Befahren einer Engstelle verkehrswidrig in den Fahrbahnbereich eines verkehrsgerecht entgegenkommenden Verkehrsteilnehmers gerät und dadurch einen Zusammenstoß verursacht, trifft die alleinige Haftung. Die Betriebsgefahr des geschädigten Fahrzeugs tritt demgegenüber zurück.

(2)

- 1. Wer nur verkehrsbedingt wartet, scheidet nicht aus dem fließenden Verkehr aus und unterliegt mithin auch nicht den höchsten Sorgfaltsanforderungen des § 10 StVO.**
- 2. Gemäß § 6 S. 3 StVO muss indessen derjenige, der ein Hindernis auf der Fahrbahn hat oder an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will und hierfür ausschert, auf den nachfolgenden Verkehr achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen ankündigen.**
- 3. Eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO liegt dann vor, wenn der Überholende nach objektiven Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf. Dabei steht der Umstand, dass das vorausfahrende ausscherende Fahrzeug nicht geblinkt hat, der Annahme einer unklaren Verkehrslage nicht entgegen.**
- 4. Kommt es zwischen einem vor einem Hindernis (geparktes Fahrzeug) wartenden Verkehrsteilnehmer, der in den Gegenverkehr ausschert, und einem aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr überholenden Kfz zur Kollision, ist daher eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.**

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 22. Dezember 2020 – 11 C 258/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es zur seitlichen Kollision mit dem ihm nachfolgenden Pkw der Bekl.

Der Kl. behauptet, er habe sein Fahrzeug nach links gelenkt, um an einem rechtsseitig parkenden Pkw vorbeizufahren. Geblinkt habe er dabei nicht. Als er bereits nach links gelenkt habe, habe die Bekl. versucht, ihn aus dem rückwärtigen Verkehr links zu überholen. Dabei sei es (unstreitig) zu einer Beschädigung auf der linken Fahrzeugseite des Kl.-Pkw gekommen.

Die Bekl. trägt vor, sie habe unter Betätigung ihres linken Fahrtrichtungsanzeigers ihren Pkw auf die freie Gegenfahrbahn gelenkt, um an aus ihrer Sicht rechtsseitig parkenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Gegenverkehr sei zu diesem Zeitpunkt nicht gekommen. Als sie sich auf Höhe des geparkten Pkw des Kl. befunden habe, sei dieser plötzlich vom Fahrbahnrand nach links gezogen, um seinerseits das vorgelagerte Hindernis zu passieren. Dabei seien beide Fahrzeuge miteinander kollidiert.

Der Kl. macht 70 % seines Schadens geltend. Ausweislich eines eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens hat sich der Pkw des Kl. nicht deutlich bzw. weit rechts am Fahrbahnrand befunden. Ob er tatsächlich gestanden hat oder leicht gerollt ist, konnte nicht sicher festgestellt werden.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zulasten des Kl. spricht ein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflicht aus § 6 S. 3 StVO. Danach muss derjenige, der an einem Hindernis auf der Fahrbahn oder an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, und hierfür ausscheren muss, auf den nachfolgenden Verkehr achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – ankündigen. Da er nach eigenem Vortrag für das Umfahren des vor ihm rechts parkenden Fahrzeugs auf die Fahrbahn des Gegenverkehrs fahren musste, liegt ein Ausscheren im Sinne der Vorschrift vor. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob er mit seinem Fahrzeug zunächst stand oder ob er seine Weiterfahrt lediglich verlangsamt oder ohne Einschränkung fortgesetzt hat.

Ein Verstoß des Kl. gegen § 10 StVO, wie von der Bekl. ausgeführt, ist hingegen nicht feststellbar. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Kl. vom Fahrbahnrand auf die Fahrbahn einfahren wollte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist unter Berücksichtigung der Anstoßkonfiguration und der dokumentierten Situation nach dem Unfall davon auszugehen, dass der Kl. nicht deutlich bzw. weit rechts am Fahrbahnrand stand. Ob er vor dem Ausscheren noch langsam gerollt ist oder zuvor angehalten hatte, konnte technisch nicht mehr aufgeklärt werden. Jedenfalls aber hatte der Kl. nicht vollständig die Fahrbahn verlassen und am rechten Fahrbahnrand gestanden. Danach findet die Regelung nach § 10 StVO keine Anwendung. Denn wer nur verkehrsbedingt wartet, scheidet nicht aus dem fließenden Verkehr aus. Dass der Kl. mit seinem Pkw überhaupt angehalten hatte und nicht noch langsam gerollt ist, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gerade nicht fest.

Demgegenüber muss sich die Bekl. einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO wegen Überholens trotz unklarer Verkehrslage entgegenhalten lassen. Eine unklare Verkehrslage liegt dann vor, wenn der Überholer nach allen objektiven Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rech-

nen darf, die Verkehrslage also unübersichtlich ist und sich ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht beurteilen lässt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich für die Bekl. die Lage in diesem Sinne als unübersichtlich darstellen musste und ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht beurteilbar war. Für sie war es ohne weiteres erkennbar, dass sich der Kl. mit seinem Fahrzeug zumindest teilweise hinter einem parkenden Fahrzeug befand, welches er, um seine Fahrt fortsetzen zu können, linksseitig umfahren musste. Davon, dass der Kl. mit seinem Fahrzeug vollständig am rechten Fahrbahnrand gestanden habe, wie von der Bekl. behauptet, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ausgegangen werden. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten überzeugend begründet und erschöpfend ausgeführt, dass sich der Pkw des Kl. eben nicht deutlich bzw. weit rechts am Fahrbahnrand befunden habe. Nicht feststellbar war, ob er tatsächlich gestanden hat oder leicht gerollt ist. Danach stellte sich für die Bekl. die Verkehrssituation derart dar, dass das ihr vorausfahrende Fahrzeug des Kl. teilweise, etwa zur Hälfte, in die Bucht zwischen der Fahrbahnverengung hinter ihm und dem rechts parkenden Fahrzeug vor ihm gefahren ist. Da der Kl. unstreitig keinen Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hatte, konnte die Bekl. objektiv nicht wissen, ob er in der Bucht einparken oder an dem parkenden Fahrzeug vorbeifahren wollte. Beides war aufgrund der örtlichen, für sie erkennbaren Gegebenheiten möglich. Auch bei einem Einparken hätte sie objektiv mit einem teilweisen Ausscheren des Fahrzeugs rechnen müssen. Mit einem gefahrlosen Überholen durfte die Bekl. danach nicht rechnen. Dass der Kl. nicht geblinkt hatte, steht aufgrund der vorstehenden Ausführungen der Annahme einer unklaren Verkehrslage nicht entgegen.

Im Rahmen der nach § 17 StVG gebotenen Haftungsabwägung ist zulasten des Kl. zu berücksichtigen, dass er gegen die aus § 6 S. 3 StVO folgenden Sorgfaltspflichten verstoßen hat, sowohl gegen die Pflicht, auf den nachfolgenden Verkehr zu achten als auch dagegen, das Ausscheren mit dem Fahrtrichtungsanzeiger anzukündigen. Zulasten der Bekl. ist der Verstoß gegen das Überholverbot aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO zu berücksichtigen. In Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge kommt das Gericht hier zu der Überzeugung, dass das beiderseitige Verschulden gleich zu bewerten ist, sodass eine Haftungsverteilung zwischen den Parteien von 50:50 angemessen erscheint.

(3)

- 1. Wenn eine Engstelle vorliegt, die das gleichzeitige Passieren entgegenkommender Fahrzeuge unmöglich macht, muss eine Verständigung der beteiligten Fahrzeugführer darüber stattfinden, wer die Fahrt fortsetzen soll.**
- 2. Der Regelungsgehalt des durch das Zeichen 208 zu § 41 StVO angeordneten Vorrangs des gegnerischen Verkehrs erschöpft sich nicht im Zeitpunkt des Passierens des Schildes, sondern gilt auch für den weiteren (noch nicht übersehbaren) Streckenverlauf der Engstelle. Der Wartepflichtige muss gegebenenfalls auch durch Anpassung seiner Geschwindigkeit dem vorrangigen Gegenverkehr Rechnung tragen.**

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24. April 2020
– 7 U 225/19 (NZV 2021, 51)

Vorinstanz: Landgericht Itzehoe, Urteil vom 21. Oktober 2019 – 2 O 7/19

Sachverhalt:

Die Kl. befuhr mit ihrem Pkw eine innerörtliche Straße. Sie näherte sich einer Engstelle, die mit dem Zeichen 208 zu

§ 41 StVO (Vorrang des Gegenverkehrs) ausgeschildert war. Der Bekl. kam ihr mit seinem Pkw entgegen. Die Engstelle lag in einem Kurvenbereich. Wegen des dort vorhandenen Baumbewuchses war die Sicht der Kl. auf den entgegenkommenden Bekl. zwar behindert, aber nicht völlig beseitigt. In der Engstelle kamen die beiden Fahrzeuge etwas versetzt nebeneinander zum Stehen. Eine Weiterfahrt war für beide nicht möglich. Beim Wiederanfahren (wobei streitig geblieben ist, welches Fahrzeug zuerst wieder anfuhr) kam es zur Kollision. Die Kl. behauptet, sie habe den entgegenkommenden Bekl. wegen der Büsche und aufgrund der Fahrzeugfarbe schlecht erkennen können. Sie sei mit etwa 40 - 50 km/h in die Engstelle eingefahren. Der Bekl. sei dann, nachdem beide Fahrzeuge zunächst zum Stehen gekommen waren, zuerst wieder angefahren

Der Bekl. trägt vor, er sei erst angefahren, nachdem die Kl. ihren Pkw bereits nach vorne bewegt habe.

Die Kl. macht vollen Schadenersatz geltend.

Das Landgericht hat ihr 30 % zugesprochen: Beide Fahrer der beteiligten Unfallfahrzeuge hätten gegen das Gebot zur Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1 StVO) verstoßen. Zwar hätten sie sich, als sie in der Engstelle mit ihren Fahrzeugen versetzt nebeneinander gestanden hätten, ausgetauscht, allerdings nicht darüber, wie sie angesichts der Straßensituation, die das gleichzeitige Passieren unmöglich machte, die Situation auflösen wollten.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung der auf Zahlung von Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall gerichteten Klage zu Recht nur nach einer Quote von 30 % stattgegeben. Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass beide Unfallbeteiligten dem Gebot zur wechselseitigen Rücksichtnahme zuwidergehandelt haben. Wenn eine Engstelle vorliegt, die das gleichzeitige Passieren nicht möglich macht, muss eine Verständigung der beteiligten Fahrzeugführer darüber stattfinden, wer die Fahrt fortsetzen soll. Dies ist hier unstrittig nicht geschehen. Die Kl. hat zudem den durch das Zeichen 208 zu § 41 StVO angeordneten Vorrang des Bekl. in der Kurve nicht beachtet. Dafür ist es ohne Bedeutung, ob die Kl. das Fahrzeug des Bekl. zum Zeitpunkt des Passierens gesehen hat. Auf eine Erkennbarkeit des entgegenkommenden Fahrzeugs kommt es beim Regelungsgehalt des Zeichen 208 zu § 41 StVO nicht an. Die Vorschrift räumt dem entgegenkommenden Verkehr, hier also dem Fahrzeug des Bekl., den Vorrang ein. Da die an der Unfallörtlichkeit befindlichen Bäume und Sträucher die Sicht auf den entgegenkommenden Fahrzeugverkehr zwar behindert, aber nicht völlig beseitigt haben, hätte die Kl. durch Anpassung ihrer Geschwindigkeit vor Einfahren in den Kurvenbereich sicherstellen müssen, dass ihr kein vorrangiges Fahrzeug entgegenkommt. Die von ihr selbst eingeräumte Geschwindigkeit hat angesichts der Anforderung des Verkehrszeichens 208 zu § 41 StVO und der in der Kurve vorhandenen Bewuchssituation die angemessene Geschwindigkeit überschritten. Damit hat die Kl. zusätzlich die Pflicht zum Fahren mit angepasster Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1 S. 2 StVO) verletzt. Des weiteren fällt der Kl. auch eine erhöhte Betriebsgefahr zur Last. Denn auch wenn sie das Fahrzeug des Bekl. vor Einfahren in die Engstelle nicht erkannt haben mag, oblag es ihr jedoch, spätestens in dem Moment, als sie das gegnerische Fahrzeug wahrnahm, rechtzeitig anzuhalten und gegebenenfalls zurückzusetzen.

Anmerkung:

Die Kl. hat ihre Berufung auf die Hinweise des Senats zurückgenommen.

9. Einfahren in den fließenden Verkehr (§ 10 StVO)

Das Einfahren in den fließenden Verkehr ist ein gefährlicher Vorgang und hat stets so zu erfolgen, dass jegliche Behinderung oder Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Insbesondere darf der Anfahrende nicht darauf vertrauen, dass auf einer mehrspurigen Straße derjenige Fahrstreifen, in den er sich einordnen will, frei bleibt, auch wenn er dies zunächst ist. Vielmehr muss mit einem Fahrstreifenwechsel des fließenden Verkehrs stets gerechnet werden. Der Einfahrvorgang und damit die Pflicht des auf die Fahrbahn Einfahrenden dauert so lange an, bis dieser in zügiger Fahrt selbst zum fließenden Verkehr gehört oder sein Fahrzeug verkehrsgerecht am Fahrbahnrand oder an einer anderen Stelle abgestellt hat.

(1)

- 1. Entscheidend für die Einordnung des Haltens als verkehrsbedingt ist stets die aktuelle Verkehrslage. Wenn ein Fahrzeug willentlich, ohne verkehrsbedingt aktuellen Anlass auf der Fahrbahn hält, ist das Halten nicht mehr verkehrsbedingt.**
- 2. Wer nicht verkehrsbedingt hält und sodann wieder anfährt, unterliegt den besonderen Sorgfaltsanforderungen des § 10 StVO. Danach hat sich unter anderem derjenige, der vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. § 10 StVO legt demjenigen, der nach einem nicht verkehrsbedingten Halten wieder anfährt, eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber dem fließenden Verkehr auf.**
- 3. Kommt es im Zusammenhang mit dem Anfahren zu einem Verkehrsunfall, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der in den fließenden Verkehr hineinfahrende Kraftfahrer die ihm dabei obliegenden gesteigerten Sorgfaltspflichten nicht beachtet hat.**
- 4. Der auf seinen Vorrang vor dem Gegenverkehr Verzichtende muss wegen der durch den Verzicht geschaffenen untypischen Verkehrslage auch den rückwärtigen Verkehr beobachten, denn eine übersteigerte oder vorilige Rücksichtnahme kann Unfallrisiken hervorrufen.**
- 5. Kommt es zwischen einem in großem Abstand zu einer beampelten Kreuzung zum Zwecke des Gewährenlassens wartepflichtigen Gegenverkehrs zunächst haltenden und dann verzögert wieder anfahrenen Pkw und einem diesen aus dem gleichgerichteten rückwärtigen Verkehr überholenden Fahrzeug zur Kollision, haftet der Anfahrende für den entstandenen Schaden allein.**

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 23. Juni 2022 – 111 C 33/22

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße und näherte sich einer ampelgeregelten Kreuzung. In einigen Fahrzeuglängen Abstand zu dieser Kreuzung befand sich eine Baustelle auf der Gegenfahrbahn. Um dem Gegenverkehr das Umfahren der Baustelle auf seiner Fahrbahn zu ermöglichen, hielt der Kl. mit seinem Pkw in einem Abstand zur Lichtzeichenanlage, vor der sich noch zwei weitere Fahrzeuge in seiner Richtung befanden, an. Die Ampel zeigte rot. Die beiden vorausfahrenden Pkw hielten in Reihe vor der Haltelinie an.

Zu einem Zeitpunkt, als kein Gegenverkehr herrschte, näherte sich auf der Fahrspur, auf der das Kl.-Fahrzeug stand, von hinten die Bekl. mit ihrem Pkw. Sie scherte hinter dem Kl.-Fahrzeug links aus und wollte sich vor diesem wieder auf der Fahrspur einordnen und an die Ampelkreuzung heranfahren. Nachdem die Ampel mittlerweile auf Grünlicht umgesprungen war, fuhr der Kl. an. Dabei beobachtete er nur den Fahrbahnbereich vor sich. Es kam zum streitenden Kontakt mit dem von der Bekl. gefahrenen Fahrzeug, welches gerade im Begriff stand, vor ihm wieder einzuscheren.

Der Kl. behauptet, es sei für die Bekl. durch Bremslichter und Rücklichter seines Pkw erkennbar gewesen, dass es sich in Betrieb befand. Die Bekl. habe trotz unklarer Verkehrslage verbotswidrig überholt.

Die Bekl. trägt vor, der Kl. habe mit seinem Fahrzeug dicht am rechten Fahrbahnrand in großem Abstand zur Baustelle gestanden, obwohl direkt vor der Ampel noch zwei Fahrzeuge gehalten hätten und sich der Kl. mit seinem Pkw sogar hätte hinter das letzte Fahrzeug stellen können, ohne möglichem Gegenverkehr die Vorbeifahrt an der Baustelle zu versperren. Eingeschaltete Lichter seien an seinem Fahrzeug nicht zu erkennen gewesen. Für sie habe es ausgesehen, als parke der Kl. dort. Als die Ampel auf grün umsprang, sei der Kl. zunächst nicht angefahren, sondern erst, als sie den rechten Blinker vor dem Kl.-Fahrzeug gesetzt und zum Wiedereinscheren ange-setzt habe.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Zu berücksichtigen ist, dass unstreitig zum Zeitpunkt der Annäherung der Bekl. an das Fahrzeug des Kl. kein Gegenverkehr herrschte und der Kl. an der Stelle, an der er gehalten hatte, auch keinen anderen aktuellen verkehrsbedingten Grund zum Halten hatte. Insbesondere bestand zum letzten Fahrzeug vor der roten Ampel noch ein zu überwindender freier Fahrbahnabschnitt von einer Baustellenlänge plus einigen Metern vor und hinter der Baustelle. Der Kl. war damit weder an der roten Ampel zum Stehen gekommen, noch stellte sein Halten aktuell eine Gefälligkeit gegenüber entgegenkommenden Fahrzeugen dar. Insofern ist sein Halten an der angegebenen Stelle nicht als verkehrsbedingt einzuordnen. Entscheidend für die Einordnung des Haltens als verkehrsbedingt ist nämlich die aktuelle Verkehrslage. Wenn ein Fahrzeug dagegen willentlich ohne verkehrsbedingt aktuellen Anlass auf der Fahrbahn hält, ist das Halten nicht mehr verkehrsbedingt. Für denjenigen, auf dessen Fahrbahn sich kein Hindernis befindet (hier: für den Kl.), besteht auch verkehrsbedingt gar kein Anlass, sich bereits vorbeugend auf möglichen Gegenverkehr einzustellen und vorbeugend mit einigem Abstand zur Engstelle zu halten, um möglichem Gegenverkehr während der eigenen Rotlichtphase der Ampel das Umfahren der Engstelle zu ermöglichen. Vielmehr hätte möglicher Gegenverkehr, auf dessen Fahrbahn sich die Baustelle befand, den Moment abwarten müssen, bis die Fahrspur des Kl. frei war und dann erst die Baustelle auf der Gegenfahrspur umfahren dürfen, § 6 S. 1 StVO. Vorrang hat insofern grundsätzlich die Verkehrsrichtung, deren Fahrstreifen frei ist.

Das Verhalten der Bekl. stellt sich dementsprechend bis zum Wiederauffahren des Kl. nicht als Überholen, sondern als Vorbeifahren dar. Nach § 6 StVO muss, wer an einem halten den Fahrzeug links vorbeifahren will und dafür ausscheren muss, auf den nachfolgenden Verkehr achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen ankündigen. Dass dies geschehen ist, steht zwischen den Parteien nicht in Streit.

Auch ein Verstoß gegen § 5 StVO beim Wiedereinscheren, als der Kl. anfuhr, ist aus den unstreitigen Umständen nicht ersichtlich, insbesondere nicht, dass sich die Verkehrslage für die Bekl. in dem Moment, als ihr Vorbeifahren zu einem Überholen wurde, noch so rechtzeitig als unklar im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO dargestellt hätte, dass sie den Überholvorgang hätte abbrechen können.

Dagegen liegt in der vom Kl. nicht durchgeführten Absicherung seines Anfahrvorgangs durch die gebotene Beobachtung des Umgebungsverkehrs zur Seite hin ein Verstoß gegen § 10 StVO. Danach hat sich unter anderem derjenige, der vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. § 10 StVO legt demjenigen, der nach einem nicht verkehrsbedingten Halten wieder anfährt, eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber dem fließenden Verkehr auf. Kommt es im Zusammenhang mit dem Anfahren zu einem Verkehrsunfall, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der in den fließenden Verkehr hineinfahrende Kraftfahrer die ihm dabei obliegenden gesteigerten Sorgfaltspflichten nicht beachtet hat.

Selbst bei einem aus aktuell herrschendem Gegenverkehr veranlassten Halten für den nach der Verkehrslage eigentlich wartepflichtigen Gegenverkehr nach § 11 Abs. 3 StVO hätte den Kl. eine besondere Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem nachfolgenden Verkehr, hier der Bekl., getroffen. Der auf seinen Vorrang vor dem Gegenverkehr Verzichtende muss nämlich wegen der durch den Verzicht geschaffenen untypischen Verkehrslage auch den rückwärtigen Verkehr beobachten, denn eine übersteigerte oder voreilige Rücksichtnahme kann Unfallsrisiken hervorrufen.

In der Gesamtschau haftet der Kl. daher für den Unfall und dessen Folgen allein.

(2)

- 1. Wer aus einem Grundstück in den fließenden Verkehr einfahren will, hat hierbei gemäß § 10 S. 1 StVO zu gewährleisten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es gleichwohl zur Kollision mit einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs, haftet der Einfädelnde allein.**
- 2. Ein Sachverständigengutachten zur Behauptung des Einfädelnden, er habe im Zeitpunkt der Kollision bereits 15-20 Sekunden auf der Straße gestanden, ist nicht einzuholen, da ein Sachverständiger zwar klären könnte, ob das Fahrzeug stand; zur Standdauer, die erheblich für eine etwaige Mithaftung des Teilnehmers des fließenden Verkehrs wäre, könnte sich ein derartiges Gutachten indessen nicht verhalten.**

Amtsgericht Pinneberg, Urteil vom 24. Juni 2021 — 63 C 21/21

Sachverhalt:

Der Kl. fuhr mit seinem Pkw aus der Einfahrt eines Discountermarkts in eine mehrspurige innerörtliche Straße ein. Er beabsichtigte, nach links abzubiegen. Hierzu musste er zunächst die beiden Richtungsfahrstreifen des Gegenverkehrs queren. Der Bekl. befuhr die Straße aus Sicht des Kl. von links kommend. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es zur Kollision.

Der Kl. behauptet, er habe den ersten Richtungsfahrstreifen des Gegenverkehrs bereits passiert und dann auf der linken Spur ca. 15–20 Sekunden gestanden, um von rechts kommende Fahrzeuge durchzulassen. Der Bekl. sei sehenden Auges gegen sein stehendes Fahrzeug gefahren, obwohl er

überholende Fahrzeugführer muss sich nicht auf Querverkehr aus einer Grundstücksausfahrt einstellen, selbst wenn er an einer wartenden Autoschlange vorbeifährt, die vor der Grundstücksausfahrt eine Lücke für den aus der Grundstücksausfahrt kommenden Verkehrsteilnehmer freigelassen hat, denn eine solche Lücke darf für den aus der Grundstücksausfahrt kommenden und gegenüber dem fließenden Verkehr Wartepflichtigen nur genutzt werden unter Beachtung der besonderen Sorgfaltspflichten des § 10 StVO. Das Queren des fließenden Verkehrs durch eine solche Lücke ist ein besonders gefährliches Fahrmanöver, mit welchem der an der Kolonne Vorbeifahrende nicht zu rechnen braucht.

Der Verstoß der Kl. gegen ihre Sorgfaltspflichten aus § 10 StVO wiegt so schwer, dass die Betriebsgefahr des Bekl.-Fahrzeugs dahinter vollständig zurücktritt.

10. Unfälle auf einem Parkplatz

Auf Parkplätzen und in Parkhäusern finden die Vorschriften der StVO dann Anwendung, wenn dort öffentlicher Verkehr stattfindet. Es muss an solchen Orten besonders vorsichtig gefahren werden, weil jederzeit mit erheblichen Verkehrsverstößen anderer Fahrzeugführer zu rechnen ist. Generell herrscht auf diesen Verkehrsflächen das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme, § 1 Abs. 2 StVO. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit und in steter Bremsbereitschaft zu fahren.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 26.1.2016 (VI ZR 179/15 = NZV 2016, 168) zwischenzeitlich der Auffassung in der Rechtsprechung angeschlossen, wonach die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar ist, mittelbare Bedeutung indessen über § 1 StVO erlangt.

In seinem Urteil vom 15.12.2015 (VI ZR 6/15 = NZV 2016, 169) hatte der Bundesgerichtshof bereits zur Zurückhaltung bei der Anwendung von Anscheinsbeweisregelungen auf Parkplätzen gemahnt: Parken zwei Fahrzeuge aus gegenüberliegenden Parkbuchten rückwärts aus, war das eine aber möglicherweise schon vor der Kollision mit dem anderen zum Stehen gekommen, so fehlt es in Richtung auf das Erstfahrzeug an der erforderlichen Typizität für die (analoge) Anwendung des § 9 Abs. 5 StVO.

In einer dritten Entscheidung vom 11.10.2016 (VI ZR 66/16 = NZV 2017, 140) hat der Bundesgerichtshof seine Grundsätze für die Anwendung des Anscheinsbeweises für ein Verschulden des Rückwärtsausparkenden (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO) bekräftigt, gleichzeitig aber klargestellt, dass unabhängig davon die Betriebsgefahr der Fahrzeuge und weitere sie erhöhenden Umstände im Rahmen der Abwägung nach § 17 StVG Berücksichtigung finden können. Hierzu kann namentlich eine Schrägstellung des ursprünglich rückwärts fahrenden Kfz gehören.

(1)

- 1. Gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO muss sich derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärts fährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann.**
- 2. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der beim Vorwärtsfahren in einer Fahrgasse auf einem Parkplatz mit einem rückwärts ausparkenden Pkw kollidiert, mit zu geringem Seitenabstand, zu hoher Geschwindigkeit oder unachtsam gefahren ist bzw. verspätet reagiert hat.**
- 3. Kommt es auf einem Parkplatzgelände zur Kollision zwischen einem rückwärts ausparkenden Pkw und einem die Fahrgasse befahrenden Fahrzeug und kann**

der rückwärts Ausparkende einen über die einfache Betriebsgefahr hinausgehenden Mitverursachungsbeitrag des Unfallgegners nicht beweisen, haftet er für den entstandenen Schaden allein.

Amtsgericht Norderstedt, Urteil vom 20. Oktober 2022 – 42 C 54/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw das Parkplatzgelände eines Einkaufsmarktes und bog vorwärts in eine rechts der Fahrgasse gelegene Parklücke ein, die zu den Seiten hin Begrenzungstreifen aufwies. Da er etwas schräg in der Parklücke stand, wollte er seine Parkposition geringfügig korrigieren und den Pkw dafür zurückrollen lassen. Die Bekl. befuhr mit ihrem Pkw die Fahrgasse in identischer Richtung. Als sie den Pkw des Kl. passierte, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen der linken Heckpartie des Pkw des Kl. und der rechten Karoserieseite des Bekl.-Fahrzeugs. Der Unfallhergang steht in seinen weiteren Einzelheiten zwischen den Parteien im Streit.

Der Kl. behauptet, er habe seine Parkposition verbessern wollen und in den Spiegeln die Begrenzung des Parkplatzes sehen können. Er habe bis zum Ende der Begrenzung zurückrollen wollen. Ob er zum Zeitpunkt der Kollision mit seinem Fahrzeug noch zurückgerollt sei oder bereits gestanden habe, wisse er nicht mehr. Jedenfalls sei er allenfalls geringfügig zurückgerollt und habe die Begrenzung nicht überschritten. Zu der Berührung der Fahrzeuge habe es nur kommen können, weil die Bekl. ohne Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstands an der Parklücke des Kl. vorbeigefahren sei, nämlich auf den seitlichen Begrenzungstreifen der in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden Parklücken. Die Bekl. sei zudem nicht in Schrittgeschwindigkeit gefahren und deshalb nicht in der Lage gewesen, jederzeit auch vor plötzlich ausparkenden Fahrzeugen anhalten zu können.

Die Bekl. trägt vor, sie habe die Fahrgasse des Parkplatzes in Schrittgeschwindigkeit befahren, als der Kl. plötzlich und für sie völlig unvermittelt aus der rechts gelegenen Parklücke zurückgesetzt habe und gegen ihren Pkw gestoßen sei. Als es zur Kollision gekommen sei, sei sie mit ihrem Fahrzeug schon halb an der Parklücke des Kl. vorbeigefahren gewesen.

Der Kl. begehrt hälftigen Schadenersatz.

Ausweislich eines gerichtlich eingeholten Unfallrekonstruktionsgutachtens befand sich das Kfz des Kl. im Zeitpunkt der Kollision in Rückwärtsbewegung. Der Seitenabstand des Bekl.-Fahrzeugs zu der Parkplatzreihe hat etwa 1,5 m betragen. Ein Überschreiten der Schrittgeschwindigkeit der Bekl. konnte mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen nicht festgestellt werden.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kl. ist ein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflicht aus § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar. Mittelbare Bedeutung erlangt sie aber über § 1 StVO. Entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO muss sich auch derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärts fährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Gegen diese Pflichten hat der Kl. verstoßen. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Gewissheit gelangt, dass er unmittelbar vor der Kollision zum Zwecke der Korrektur seiner Parkposition rückwärts gefahren ist und sich mit dem von ihm geführten Fahrzeug im Anstoßzeitpunkt noch in der Rückwärtsbewegung befunden hat. Nicht nur der Kl. hat in seiner persönlichen Anhörung die

Möglichkeit eingeräumt, dass er zum Zeitpunkt der Kollision mit seinem Fahrzeug noch gerollt ist. Auch der eingeschaltete Unfallanalytiker hat in seinem Gutachten plausibel und nachvollziehbar festgestellt, dass sich die bildlich dokumentierten Beschädigungsstrukturen an der rechten Karoserieseite des Bekl.-Fahrzeugs aus technischer Sicht nur mit einem zum Unfallzeitpunkt in Rückwärtsfahrt befindlichen Kl.-Pkw vereinbaren lassen. Diese Feststellung entspricht dem von der Bekl. geschilderten Unfallhergang.

Ein Verstoß der Bekl. gegen das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 2 StVO kann demgegenüber nicht festgestellt werden. Der Kl. hat weder bewiesen, dass die Bekl. die Fahrgasse unfallursächlich in einem nicht ausreichenden Seitenabstand zu der Parklücke des Kl., noch dass sie die Fahrgasse mit einer für Parkplätze nicht angemessenen Geschwindigkeit befahren hat.

Richtig ist, dass von jedem Nutzer des Parkplatzes erwartet werden darf, dass er die Fahrbahnen auf einem Parkplatz lediglich mit Schrittgeschwindigkeit befährt und dabei ständig bremsbereit ist, um so auf auftauchende Fahrzeuge aus Einstellboxen und kreuzenden oder einmündenden Verkehr aus untergeordneten Fahrbahnen oder gegebenenfalls auf Fußgänger auf der Fahrbahn sofort reagieren zu können. Auch gehört zu den spezifischen Rücksichtnahmepflichten, beim Befahren der Fahrbahnen zwischen den Parkbuchten einen ausreichenden Seitenabstand zu den Parkplätzen einzuhalten, um eine schnelle Reaktion im Falle plötzlich aus parkenden Fahrzeuge zu ermöglichen. Der Unfallanalytiker hat die Behauptung des Kl., die Bekl. habe die Fahrgasse unfallursächlich in einem nicht ausreichenden Seitenabstand zu seiner Parklücke befahren, indessen nicht bestätigt. Er ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, dass das Bekl.-Fahrzeug die Fahrgasse mit einem Abstand von jedenfalls knapp 1,5 m von der rechtsseitigen Parkplatzmarkierung befahren hat. Des Weiteren kann der Sachverständige in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich die Kollisionsgeschwindigkeit des Bekl.-Fahrzeugs anhand des ihm zur Verfügung stehenden Materials nicht mehr im Detail rekonstruieren lässt.

Die nach § 17 StVG gebotene Haftungsabwägung führt zu einer Alleinhaftung des Kl. Zunächst gibt es keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der beim Vorwärtsfahren auf einer Fahrgasse auf einem Parkplatz mit einem rückwärts ausparkenden Pkw kollidiert, mit zu geringem Seitenabstand, zu hoher Geschwindigkeit oder unaufmerksam gefahren ist bzw. verspätet reagiert hat. Da ein Sorgfaltspflichtverstoß der Bekl. bei dem Befahren des Parkplatzes hier nicht festgestellt werden konnte, ist die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs so gering, dass sie gegen den schweren Sorgfaltspflichtverstoß des Kl. bei der Haftungsabwägung nicht mehr ins Gewicht fällt.

(2)

- 1. Wer aus der Parkbucht eines Autobahnrastplatzes vorwärts in die Fahrgasse einfährt und dort mit einem anderen, die Gasse durchfahrenden Fahrzeug kollidiert, haftet für den Unfallschaden grundsätzlich allein.**
- 2. Fahrgassen auf Autobahnrastplätzen sind nicht mit Fahrgassen auf reinen Parkplätzen, auf denen grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit bei ständiger Bremsbereitschaft einzuhalten ist, zu vergleichen. Insofern ist eine Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs auf einem Autobahnrastplatz von 30 km/h nicht überhöht.**
- 3. An der Alleinhaftung des in die Fahrgasse Einfahrenden ändert auch der Umstand nichts, dass der Unfallgegner die Fahrgasse nicht äußerst rechts, sondern mittig befährt. Auf einem Autobahnrastplatz ist die**

Fahrbahn nur für eine Richtung vorgesehen und darf grundsätzlich auf der gesamten Breite genutzt werden.

Amtsgericht Schwarzenbek, Urteil vom 28. April 2022 – 43 C 823/20

Sachverhalt:

Der Kl. war mit seinem Pkw für eine Polizeikontrolle von der Autobahn auf einen Autobahnparkplatz herausgewunken worden. Sein Fahrzeug stand während der Kontrolle auf einem schräg zu den Fahrbahnen des Parkplatzes angeordneten Parkstreifen. Die Kontrolle war beendet und der Kl. saß bereits wieder am Steuer. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es dann zur Kollision der Front des Fahrzeugs des Kl. mit der linken Seite des vor diesem Fahrzeug in der Fahrgasse vorbeifahrenden Kfz des Bekl.

Der Kl. behauptet, er sei zum Zeitpunkt der Kollision noch nicht losgefahren gewesen. Weder habe er bereits den Motor gestartet, noch sei er vorgerollt. Der Bekl. sei in sein noch unverändert wie bei der Polizeikontrolle stehendes Fahrzeug hineingefahren. Zudem sei der Bekl. mit einer deutlich zu hohen Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h und in der Fahrgasse zu weit links über den Parkplatz gefahren.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. sei plötzlich angefahren, als er selbst im Begriff gewesen sei, die Front des Kl.-Fahrzeugs zu passieren. Er selbst sei langsam und mittig durch die Fahrgasse gefahren.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens hat sich der Pkw des Kl. im Zeitpunkt der Kollision in Vorwärtsbewegung befunden. Die Geschwindigkeit des Bekl. hat 30-40 km/h betragen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Unfallanalytiker ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Schadencharakteristik am Bekl.-Fahrzeug aus technischer Sicht nur mit einer Unfallvariante in Einklang bringen lässt, bei der sich das Fahrzeug des Kl. zum Kollisionszeitpunkt in einer Vorwärtsbewegung befand. Nachdem das Bekl.-Fahrzeug nicht an der Front beschädigt wurde, sondern sich die Schäden ausschließlich und unstreitig auf dessen linker Seite befinden, muss, so der Sachverständige, entweder das Kl.-Fahrzeug vorwärts gegen das Bekl.-Fahrzeug gefahren sein oder der Bekl. muss sich zum Kollisionszeitpunkt in einer deutlichen Linksbogenfahrt befunden haben. Letzteres scheidet aus, weil eine Linksbogenfahrt von keiner Partei vorgetragen wurde und nach den weiteren Feststellungen des Sachverständigen auch die fotografisch dokumentierte Position des Bekl.-Fahrzeugs nach dem Unfall nicht mit einer Linksbogenfahrt in Einklang zu bringen ist. Allein möglich bleibt damit, dass der Kl. vorwärts gegen das vorbeifahrende Bekl.-Fahrzeug gefahren ist. Das Gericht hält die Feststellungen des Sachverständigen für überzeugend und schließt sich diesen nach eigener kritischer Würdigung an..

Die Abwägung der Verursachungsbeiträge nach § 17 StVG führt zu einer Alleinhaftung des Kl. Auf seiner Seite ist in die Abwägung neben der Betriebsgefahr eine Verletzung der auf dem öffentlichen Parkplatz aufzubringenden allgemeinen Rücksichtnahmepflicht (§ 1 Abs. 2 StVO) einzustellen. Nach dem vorstehend dargestellten Beweisergebnis ist der Kl. aus seiner Parkposition vorwärts losgefahren, ohne ausreichend auf den Querverkehr auf der Fahrbahn vor sich zu achten. Auf Seiten des Bekl. lässt sich demgegenüber kein schuldhafter Fahrfehler feststellen. Die Behauptung des Kl., der Bekl. sei zu schnell gefahren, hat sich nicht bestätigt. Nach dem

Sachverständigengutachten kann der Bekl. 30-40 km/h gefahren sein. Eine solche Geschwindigkeit auf der breiten und aus Sicht des Bekl. freien Fahrbahn des Autobahnrastplatzes verstieß nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Fahrbahnen auf Autobahnrastplätzen sind nach Auffassung des Gerichts nicht mit den Fahrgassen auf reinen Parkplätzen, auf denen grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit bei ständiger Bremsbereitschaft einzuhalten ist, zu vergleichen. Eine Geschwindigkeit von ca. 30 km/h war nach Ansicht des Gerichts daher nicht überhöht. Eine höhere Ausgangsgeschwindigkeit des Bekl. hat der Kl. nicht bewiesen. Dem Bekl. kann schließlich nicht vorgeworfen werden, unaufmerksam gewesen oder zu weit links gefahren zu sein. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bekl. damit hätte rechnen müssen, dass der Kl. anfährt. Der Bekl. durfte, da er sich auf einem Autobahnrastplatz befand und die Fahrbahn nur für eine Richtung vorgesehen war, grundsätzlich deren gesamte Breite nutzen. Er war in dieser Situation nicht gehalten, möglichst weit rechts zu fahren.

Damit bleibt als Verursachungsbeitrag auf Seiten des Bekl. allein die Betriebsgefahr. Diese tritt nach Auffassung des Gerichts allerdings hinter den Fahrfehler des Kl. vollständig zurück. Dieser ist angefahren, ohne ausreichend auf den Verkehr auf der Fahrbahn zu achten und obwohl er mit Querverkehr rechnen musste, was ein grob verkehrswidriges Verhalten darstellt. Der Bekl. hatte demgegenüber keine Ausweichmöglichkeit. Sein Beitrag zum Unfallgeschehen erschöpft sich in der bloßen Anwesenheit seines Kfz.

(3)

- 1. Auf Parkplätzen und parkplatzähnlichen Geländen findet über § 1 Abs. 2 StVO der Anscheinsbeweis aus § 9 Abs. 5 StVO, wonach beim Rückwärtsfahren eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist, entsprechende Anwendung.**
- 2. Fährt ein Verkehrsteilnehmer mit seinem Pkw aus einer schräg zur Fahrgasse angeordneten Parklücke rückwärts heraus und kollidiert hierbei mit einem verbotswidrig und zu eng an seinem Fahrzeug abgestellten Pkw, ist eine Haftungsverteilung von 90:10 zulasten des rückwärts Ausparkenden sachgerecht.**

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30. März 2022 – 7 U 139/20 (NZV 2022, 532)

Vorinstanz: Landgericht Kiel, Urteil vom 17. Juli 2020 – 5 O 97/19

Sachverhalt:

Der Kl. stellte seinen Pkw auf dem militärischen Gelände eines Marinestützpunkts vor einem Gebäude ab, um einen Beamer abzuholen. Dort parkten bereits diverse Fahrzeuge, etwa im 45-Grad-Winkel von der Fahrgasse abgehend in einer Reihe, unter anderem auch der Geländewagen des Bekl. Der Kl. stellte seinen Pkw links neben das Bekl.-Fahrzeug, und zwar nicht in Schrägstellung sondern eng mit dem Heck an die linke hintere Seite. Als der Bekl. rückwärts ausparkte, kollidierte er mit dem Pkw des Kl. und beschädigte diesen an der linken hinteren Fahrzeugseite.

Der Kl. behauptet, der Bekl. hafte wegen Verstößen gegen §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5 StVO vollumfänglich für den Unfallschaden.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. habe ihm durch sein Parkmanöver das Verlassen des Parkplatzes unmöglich gemacht, so dass eine Kollision fast zwangsläufig gewesen sei.

Der Versicherer des Bekl. hat den Fahrzeugschaden dem Grunde nach zu 75 % reguliert und der Höhe nach Kürzungen vorgenommen.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Landgericht hat der Klage nur zu einem geringen Teil stattgegeben: Der Bekl. hafte für die Unfallfolgen zu 90 %, der Kl. trage indessen einen Mithaftungsanteil von 10 %, denn er habe mit dem Abstellen seines Fahrzeuges gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen, da er unstreitig seinen Pkw so abgestellt habe, dass für den Bekl. das Ausparken mangels Platzes nicht möglich bzw. erheblich erschwert war.

Hinsichtlich der Quote hatte die Berufung keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Soweit sich die Berufung gegen die Haftungsabwägung des Landgerichts richtet, bleibt sie erfolglos. Zu Recht ist das Landgericht von einer Haftungsverteilung von 90:10 zulasten des Bekl. ausgegangen.

Im Rahmen der bei einem Verkehrsunfall zweier Kraftfahrzeuge erforderlichen Haftungsabwägung gemäß § 17 StVG ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen, insbesondere darauf, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Die Haftung des Kl. für die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs aus § 7 Abs. 1 StVG ist vorliegend nicht dadurch beseitigt, dass das Kfz parkend abgestellt war. Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb“ ist entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Denn die verschuldensunabhängige Haftung ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, wenn also im Rahmen einer wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist. Ein parkendes Fahrzeug ist hiernach noch in Betrieb, wenn es am Fahrbahnrand oder auf einem Seitenstreifen abgestellt wurde, jedenfalls dann, wenn es – wie hier – verbotswidrig abgestellt wurde. Hier hat es das Landgericht nach Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, dass der Kl. durch das Abstellen des Fahrzeugs gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat. Dies findet die Billigung des Senats. Der Kl. hat sein Fahrzeug im vorliegenden Fall so abgestellt, dass den dort bereits schräg rechtmäßig eingeparkten Fahrzeugen das Verlassen ihrer Parkplätze entweder unmöglich gemacht oder jedenfalls erschwert wurde. Beides lässt sich mit den Sorgfaltsanforderungen des § 1 Abs. 2 StVO nicht vereinbaren.

Das Landgericht hat zutreffend einen überwiegenden Verursachungsanteil des Bekl. festgestellt. Trotz grober Fahrlässigkeit des Bekl. und der etwas höheren Betriebsgefahr seines Fahrzeugs ist dieser mit 90 % allerdings bereits ausreichend berücksichtigt.

(4)

- 1. Nach §§ 1, 9 Abs. 5 StVO muss sich auch auf Parkplätzen der Rückwärtsfahrende so verhalten, dass er sein Fahrzeug stets sofort anhalten kann. Kommt es gleichwohl zur Kollision, so finden zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Verschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises Anwendung.**
- 2. Steht fest, dass sich die Kollision noch beim Rückwärtsfahren ereignet hat, so spricht auch bei Parkplatzzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit-)verursacht hat.**

3. Auf Parkplatzgeländen ist immer mit Schrittgeschwindigkeit und unter ständiger Bremsbereitschaft zu fahren. Kommt es zur Kollision zwischen einem rückwärts ausparkenden Pkw und einem die Fahrgasse oberhalb der Schrittgeschwindigkeit (20–30 km/h) befahrenden Fahrzeug, ist daher eine Haftungsquote zu bilden ($\frac{2}{3}$ – $\frac{1}{3}$ zulasten des Rückwärtsausparkenden).

Amtsgericht Neumünster, Urteil vom 5. Januar 2022 – 32 C 166/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw die Fahrgasse eines Parkplatzes in der Absicht, das Gelände zu verlassen. Der Bekl. parkte mit seinem Pkw rückwärts aus einer aus Sicht des Kl. rechts gelegenen Parktasche aus, wobei er das Gelände nicht in identischer Richtung des Kl., sondern in entgegengesetzter Richtung verlassen wollte. Im folgenden stießen die beiden Fahrzeuge unter im einzelnen streitigen Umständen zusammen. Das Fahrzeug des Kl. wurde an der Seite hinten rechts, der Pkw des Bekl. am rechten Heck getroffen.

Der Kl. behauptet, er habe die Fahrgasse mit einer Geschwindigkeit von 20–30 km/h in Richtung des Parkplatzausgangs befahren, als der Bekl. rückwärts ausgeparkt habe. Er selbst habe noch versucht auszuweichen, eine Kollision aber nicht mehr verhindern können.

Der Bekl. trägt vor, er habe rückwärts ausgeparkt und sich bereits vollständig in der Fahrgasse befunden, als sich der Kl. mit seinem Fahrzeug genähert habe. Er selbst sei allenfalls noch minimal gerollt, als es zum Zusammenstoß gekommen sei. Der Kl. habe offensichtlich versucht, mit überhöhter Geschwindigkeit an seinem ausparkenden Fahrzeug vorbeizufahren.

*Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.
Die Klage hatte zum Teil Erfolg.*

Entscheidungsgründe:

Zunächst spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Bekl. während seines Zurücksetzens, §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5 StVO. Nach § 9 Abs. 5 StVO muss sich der Rückwärtsfahrende so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Vorschrift ist zwar auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar, mittelbare Bedeutung erlangt sie aber über § 1 StVO. Auch auf Parkplätzen muss sich der Rückwärtsfahrende demnach so verhalten, dass er sein Fahrzeug stets sofort anhalten kann. Kommt es gleichwohl zur Kollision, so finden zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Verschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises Anwendung. Steht - wie hier - fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignet hat, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit-)verursacht hat. Da der Bekl. eingeräumt hat, im Zeitpunkt der Kollision, wenn auch nur minimal, in Rückwärtsbewegung gewesen zu sein, spricht gegen ihn deshalb der Beweis des ersten Anscheins für eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht.

Jedoch trifft den Kl. im Hinblick auf seine überhöhte Geschwindigkeit ein Mitverschulden am streitgegenständlichen Unfall, § 1 StVO. Die von ihm selbst mit 20–30 km/h angegebene Geschwindigkeit war für die Verhältnisse offensichtlich zu hoch. Auf Parkplatzgeländen ist allenfalls eine Schrittgeschwindigkeit angemessen, da jeder Verkehrsteilnehmer

jederzeit mit rückwärts ausparkenden Fahrzeugen rechnen muss. Zwar mag die grobe Schätzung der eigenen Fahrgeschwindigkeit mit einigen Unsicherheiten verbunden sein. Dennoch lässt sich für das Gericht aus der Angabe des Kl. jedenfalls ausschließen, dass dieser nur mit Schrittgeschwindigkeit fuhr bzw. ständig bremsbereit war.

In der Gesamtschau ergibt sich für das Gericht eine Haftungsverteilung von $\frac{2}{3}$ zulasten des Bekl. und $\frac{1}{3}$ zulasten des Kl. Das Gericht geht dabei davon aus, dass das aus der Parklücke herausfahrende Fahrzeug im Grundsatz den höheren Haftungsanteil zu tragen hat. Die überhöhte Geschwindigkeit des Kl. begründet dabei zwar ebenfalls einen zu berücksichtigenden Haftungs- und Verursachungsanteil, sie stellt aber gegenüber den strengeren Anforderungen an den rückwärts ausparkenden Unfallbeteiligten keinen gleichwertigen Haftungsanteil dar.

(5)

Kommt es in der Fahrbahn eines Parkplatzgeländes zur Kollision zwischen einem dort zunächst mittig stehenden und sodann anfahrenen Pkw und einem rechts an diesem vorbeifahrenden und dann wieder nach links einschwenkenden Fahrzeug, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 8. Oktober 2021 – 48 C 34/20

Sachverhalt:

Die Kl. befuhr mit ihrem Pkw den Parkplatz eines Supermarktes in der Fahrbahngasse zwischen den Parkreihen. Der Bekl. fuhr mit seinem Fahrzeug hinter der Kl., näherte sich und fuhr rechts an ihr vorbei. Nachdem er das Fahrzeug der Kl. fast passiert hatte und wieder nach links einschwenken wollte, kam es zur Kollision beider Pkw.

Die Kl. behauptet, ihr Fahrzeug habe zum Zeitpunkt der Kollision gestanden. Sie habe Ausschau gehalten nach einem Verkaufsstand. Sie habe nicht etwa beabsichtigt, nach rechts in eine Parklücke einzubiegen.

Der Bekl. trägt vor, die Kl. habe bereits einige Sekunden mittig in der Gasse gestanden, bevor er mit seinem Pkw rechts ausgesichert sei. Ohne Ankündigung und ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers sei sie plötzlich losgefahren und in dieser Weise mit seinem Fahrzeug kollidiert.

Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens befand sich das Fahrzeug der Kl. im Zeitpunkt der Kollision in Bewegung.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Auf einem Parkplatz gilt grundsätzlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme aus § 1 Abs. 2 StVO. Jeder Verkehrsteilnehmer muss dort mit niedriger Geschwindigkeit, hoher Aufmerksamkeit und genereller Bremsbereitschaft sein Kraftfahrzeug führen. Die Vorfahrtregelung des § 8 StVO oder die Regelung des § 9 Abs. 5 StVO findet auf Fahrwegen von Parkplätzen regelmäßig keine Anwendung, weil die bloßen Gassen, die sich zwischen abgestellten Fahrzeugen ergeben, in der Regel nicht dem fließenden Verkehr, sondern dem Aufsuchen der Parkflächen und damit dem ruhenden Verkehr dienen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kl. gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksicht verstoßen hat, indem sie ihr Fahrzeug in Bewegung setzte, obwohl der Pkw des Bekl. an ihr vorbeifuhr und sogar im Begriff war, vor ihr einzusche-

ren. Dass der Pkw der Kl. zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes bereits in Bewegung war, wird insbesondere durch das unfallanalytische Sachverständigengutachten bestätigt. Der Gutachter hat festgestellt, dass die Radkontaktspuren am Fahrzeug der Kl. dafür sprechen, dass es zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befand.

Allerdings hat auch der Bekl. gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen. Er fuhr am Fahrzeug der Kl. rechts vorbei und hielt beim Vorbeifahren und auch beim Einscheren keinen genügenden Sicherheitsabstand ein. Darüber hinaus war er nicht jederzeit bremsbereit. Vielmehr scherte er ein, obwohl sich das Fahrzeug der Kl. wieder in Bewegung setzte.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stehen Verschuldensbeiträge auf beiden Seiten einander gegenüber, die das Gericht als gleichrangig beurteilt und die deswegen zu einer hälftigen Schadenteilung führen.

(6)

Kommt es auf einem Parkplatzgelände während der Vorbeifahrt zweier Fahrzeuge in der Parkgasse dergestalt zur seitlichen Kollision, dass das eine Fahrzeug zurücksetzt und das andere sich in Vorbeifahrt befindet, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht. Auch wenn der Zurücksetzende über § 1 Abs. 2 StVO die besonderen Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 5 StVO zu beachten hatte, hätte auch der andere das Fahrmanöver des Unfallgegners hinreichend sorgfältig und unter steter Bremsbereitschaft beobachten müssen.

Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 14. September 2021 – 30 C 1261/19

Sachverhalt:

Der Kl. beabsichtigte, mit seinem Pkw das Parkdeck eines Supermarkts zu verlassen und fuhr bereits in der Parkgasse, um nach rechts zur Ausfahrt abzubiegen. Zur selben Zeit suchte der Bekl. mit seinem Kfz das Parkdeck auf und kam von der Zufahrt/Ausfahrt her, aus Sicht des Kl. von rechts. Der Bekl. bog nach links in der fast rechtwinkligen Kurve in die Parkgasse ein, um linksseitig an dem Pkw des Kl. vorbeizufahren. Im weiteren Verlauf kam es unter im einzelnen streitigen Umständen zur Kollision beider Fahrzeuge. Der Pkw des Kl. wurde hinten links, das Fahrzeug des Bekl. ebenfalls auf der linken Seite getroffen.

Der Kl. behauptet, beim Aufeinandertreffen mit dem Bekl. habe er gehalten und gestanden. Der Bekl. habe sein Fahrzeug bei der Vorbeifahrt getroffen.

Der Bekl. trägt vor, er sei maximal mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. Der Kl. habe sich mittig in der Parkgasse befunden. Als beide Fahrzeuge nahezu parallel zueinander gefahren seien, habe der Kl. plötzlich zurückgesetzt, wodurch es zur Kollision gekommen sei.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens ergibt sich aus dem Spurenbild der Fahrzeuge, dass das Fahrzeug des Kl. im Zeitpunkt der Kollision in Rückwärtsbewegung war. Das Bekl.-Fahrzeug befand sich in Vorwärtsbewegung, indessen langsamer als der Kl.

Die Klage hatte zum Teil Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme bei eröffnetem Verkehr auf einem Parkplatzgelände ist wegen der Ausrichtung auf den ruhenden Verkehr erhöht. Jeder Verkehrsteilnehmer darf aufgrund der stets möglichen Rangiermanöver nur so schnell fahren, dass er jederzeit anhalten kann.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kl. im Zeitpunkt der Kollision sein Fahrzeug zurückgesetzt hatte. Dies hat der Unfallanalytiker in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten überzeugend herausgearbeitet. Damit hat der Kl. gemäß §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5 StVO während der Vorbeifahrt des Bekl.-Fahrzeugs dessen weiteres Fahrmanöver trotz vorheriger Wahrnehmung nicht hinreichend beachtet. Auf der anderen Seite hat auch der Bekl. im Zuge der Vorbeifahrt das weitere Verhalten des Kl. nicht sorgfältig beobachtet.

Die Abwägung der Verursachersbeiträge führt insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass beide Fahrzeugführer vor dem Unfall das jeweils andere Fahrzeug gesehen haben, jedoch während der Vorbeifahrt nicht sorgfältig auf das jeweilige Fahrmanöver des anderen trotz des Erfordernisses jederzeitiger Bremsbereitschaft reagiert haben, zu einem gleich hohen Verursachungsbeitrag von je 50 %.

(7)

- 1. Auf Parkplatzgeländen gilt das Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme, § 1 StVO.**
- 2. Kommt es auf einem Parkplatz zur Kollision zwischen einem rückwärts in der Fahrgasse fahrenden Pkw und einem zwecks Korrektur des Einparkvorgangs vorwärts aus einer Parkbox rangierenden Fahrzeugs, haftet der rückwärts fahrende Verkehrsteilnehmer allein, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das andere Fahrzeug im Zeitpunkt des Zusammenstoßes bereits stand und die Rückwärtsfahrt oberhalb der Schrittgeschwindigkeit (9–10 km/h statt 4–7 km/h) vorgenommen wurde.**

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 11. Juni 2021 – 109 C 74/21

Sachverhalt:

Die Kl. befuhr mit ihrem Pkw ein öffentliches Parkplatzgelände. Dort war auch die Bekl. mit ihrem Kfz unterwegs. Beide wollten auf dem Parkplatz parken. Die Kl. war zunächst rückwärts in eine im rechten Winkel zur Parkgasse liegende Parklücke eingebogen, aus der sie im Rahmen einer Korrektur der Fahrzeugpositionierung vorwärts wieder hinausfuhr, um sodann rückwärts wieder in die Parklücke einzufahren. Die Bekl. befand sich zu diesem Zeitpunkt rechts von dem Fahrzeug der Kl. in der Fahrgasse und wollte ihrerseits rückwärts in eine links vor dem Kl.-Fahrzeug gelegenen Parklücke einparken. Zu diesem Zweck fuhr sie rückwärts. Auf Höhe der Parklücke der Kl. kam es zur Kollision zwischen beiden Fahrzeugen, wobei die hintere rechte Seite des Bekl.-Pkw und die vordere rechte Seite des Fahrzeugs der Kl. beschädigt wurden.

Die Kl. behauptet, ihr Fahrzeug habe zum Zeitpunkt der Kollision stillgestanden. Die Bekl. sei, ohne sich nach hinten zu vergewissern, mit voller Wucht rückwärts in ihr stehendes Fahrzeug gefahren.

Die Bekl. trägt vor, sie habe zunächst gewartet, bis der Parkvorgang der Kl. abgeschlossen gewesen sei und sei erst dann an deren Pkw vorbeigefahren. Die Kl. sei sodann plötzlich aus der Parklücke vorwärts hinausgeschossen und in ihren Pkw hineingefahren.

Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Ausweislich eines eingeholten Sachverständigengutachtens ist das Bekl.-Fahrzeug vorkollisionär mit 9-10 km/h rückwärtsgefahren, während der Pkw der Kl. im Zeitpunkt der Kollision mit hoher Wahrscheinlichkeit stand.

Die Klage hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Bei Unfällen auf Parkplatzgeländen sind die Vorschriften der StVO nicht unmittelbar anwendbar. Es gilt vielmehr nur die allgemeine Pflicht zur verkehrüblichen Sorgfalt, wie sie sich in § 1 StVO ausdrückt. Dabei können die Grundwertungen der StVO aber zumindest herangezogen werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Bekl. in erheblichem Maße gegen die ihr obliegende Sorgfaltspflicht aus § 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO verstoßen hat, indem sie mit einer Geschwindigkeit, die oberhalb der Schrittgeschwindigkeit lag, über eine längere Distanz mit ihrem Pkw zurücksetzte und dabei in das stehende Fahrzeug der Kl. fuhr. Dies ergibt sich insbesondere aus dem eingeholten Unfallrekonstruktionsgutachten. Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist hier zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bekl. in Rückwärtsfahrt mit der rechten hinteren Aufbauecke mit dem rechten Frontbereich des Pkw der Kl. kollidierte. Das Fahrzeug der Kl. hat sich, so der Gutachter, mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Kollision im Stillstand befunden. Aus den auswertbaren Spuren an den Fahrzeugen sind Hinweise auf eine Vorwärtsbewegung des Pkw der Kl. nicht ersichtlich. Ferner lässt sich unter Heranziehung der Spurenausprägungen der Schluss ziehen, dass die Bekl. erst in der Kollisionsphase zum Stillstand gekommen ist und zuvor den Pkw mit einer Geschwindigkeit von 9-10 km/h geführt hat. Dies entspricht nicht mehr der Geschwindigkeit eines normalgehenden Fußgängers, welche in der Regel bei 4–7 km/h liegt.

Zwar steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest, dass die Kollision für die Kl. unvermeidbar war. Gleichwohl kommt eine Anrechnung der Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs in Anbetracht des eklatanten Verstoßes der Bekl. gegen die Sorgfaltspflichten aus § 1 StVO i.V.m. der Grundwertung aus § 9 Abs. 5 StVO nicht in Betracht.

(8)

- Bei Unfällen auf Parkplatzgeländen gilt für jeden Verkehrsteilnehmer das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme.**
- Kommt es auf einem Parkplatz zur Kollision zwischen einem rückwärts aus einer Parktasche ausparkenden Fahrzeug und einem nach erfolgtem Ausparkvorgang in der Fahrgasse vorwärts rollenden Pkw, haftet der ausparkende Verkehrsteilnehmer wegen Verstößen gegen §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5 StVO vollumfänglich.**

Amtsgericht Schwarzenbek, Urteil vom 12.5.2021 –
42 C 804/18

Sachverhalt:

Der Kl. hatte seinen Pkw auf dem Parkplatzgelände eines Supermarktes geparkt. Nach Erledigung seiner Besorgungen setzte er sein Fahrzeug rückwärts aus der Parklücke in die Fahrgasse zurück. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es dort zur Kollision mit dem Pkw der Bekl., der seinerseits zuvor rückwärts ausgeparkt hatte und bereits in Vorwärtsfahrt auf dem Weg zur Parkplatzausfahrt war.

Der Kl. behauptet, der Bekl. sei gegen die linke Seite seines Fahrzeugs gefahren, welches nach dem Ausparkvorgang quer auf der Parkplatzfahrbahn gestanden habe.

Der Bekl. trägt vor, er habe sich nach erfolgtem Ausparkvorgang bereits in Vorwärtsfahrt befunden und gebremst und gehupt, als er das Kfz der Kl. rückwärts aus dem Parkplatz habe rangieren sehen. Dieser habe aber nicht reagiert und sei rückwärts gegen sein bereits zum Stillstand gebrachtes Fahrzeug gefahren.

Der Kl. macht 70 % seines Schadens geltend.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens. Danach hat sich der Pkw der Kl. im Kollisionszeitpunkt noch in Rückwärtsfahrt befunden, während der Bekl. mit seinem Fahrzeug entweder noch leicht vorwärtsgerollt war oder bereits gestanden hatte.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Kl. rückwärts rollend an der Front des Bekl.-Fahrzeugs entlangstreifte, wobei nicht auszuschließen ist, dass jenes noch langsam vorwärtsfuhr. Dies folgt aus den insgesamt schlüssigen und überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen. Bei dieser Sachlage haftet der Kl. vollumfänglich. Gegen ihn spricht der Anscheinsbeweis nach §§ 1, 9 Abs. 5 StVO dahingehend, dass er den Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren nicht genügt und dadurch den Unfall verursacht hat. Das Rückwärtsfahren ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Es ist darauf zu achten, dass der Gefahrraum von hinten und von den Seiten freibleibt. Nur überblickbarer, mit Gewissheit freier Raum darf rückwärts befahren werden, wobei erforderlichenfalls ein Einweiser einzusetzen ist. Unstreitig bewegte sich das Bekl.-Fahrzeug bereits vorwärts auf der fraglichen Spur fort, wobei es zum Kollisionszeitpunkt nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen allenfalls noch langsam in Bewegung war. Verursachungsbeiträge des Bekl. sowie die von dessen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr treten unter diesen Umständen hinter den nicht widerlegten Anschein des Verschuldens auf Kl.-Seite zurück.

(9)

- Wer auf einem Parkplatzgelände rückwärts fährt, unterliegt den höchsten Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO.**
- Kommt es in benachbarten Parkboxen zur Kollision zweier Kfz, wobei das eine rückwärts ausparkte und das andere – zuvor oder gleichzeitig – vorwärts eingeparkt hatte und kann nicht ausgeschlossen werden, dass das einparkende Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision bereits stand, haftet der rückwärts Ausparkende grundsätzlich allein.**
- Ragt indessen das einparkende Fahrzeug mit dem Hinterrad über die markierte Parkbox hinaus und in die benachbarte Parktasche des Ausparkenden hinein, kommt insofern eine Mithaftung in Höhe von 20 % in Betracht, denn das korrekte Einordnen zwischen den hierfür vorgesehenen Markierungen dient gerade der Aufrechterhaltung einer einfachen, überschaubaren Ordnung auf der Parkfläche und damit dem Vorbeugen von Unfällen beim Aus- und Einparken.**

Landgericht Lübeck, Urteil vom 25. März 2021 – 14 S 153/19 (SVR 2022, 27)
Vorinstanz: Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 27. September 2019 –
13 C 440/18

Sachverhalt:

Die Kl. hatte ihren Pkw auf einem Parkplatzgelände vorwärts in einer Parkbox geparkt. Mit dem rechten Hinterrad stand das Fahrzeug über der Parkplatzbegrenzung in der benachbarten Parktasche. Die Bekl. parkte aus dieser Parkbox aus. Unter im einzelnen streitigen Umständen kollidierten beide Fahrzeuge miteinander.

Die Kl. behauptet, die Bekl. sei beim Ausparken in ihr bereits in der Parkbox stehendes Fahrzeug gefahren.

Die Bekl. trägt vor, die Kl. sei beim Einparken in ihr ausparkendes Fahrzeug gefahren, und zwar dergestalt, dass sie in ihren Fahrkanal, konkret in ihre Parkbox, geraten sei.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich Schadenersatz unter Zugrundelegung einer hälftigen Teilung reguliert.

Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines eingeholten Unfallrekonstruktionsgutachtens sind beide Unfallschilderungen plausibel, die Darstellung der Kl. lässt sich indessen besser mit den Schadensspuren an den Fahrzeugen vereinbaren.

Die Klage hatte vor dem Amtsgericht Erfolg: Der Unfall sei auf eine schuldhafte Verletzung der in § 9 Abs. 5 StVO statuierten Sorgfaltspflichten seitens der Bekl. zurückzuführen. Die Bekl. sei unstreitig rückwärts gefahren. Streitig sei insoweit, ob die Kl. ein Mitverschulden trifft. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kl. ihr Fahrzeug im Zeitpunkt des Zusammenstosses vorwärtsbewegt hat. Vielmehr sei der gerichtlich bestellte Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Schilderungen der Parteien möglich seien, jedoch bei der Schilderung der Bekl., das Fahrzeug der Kl. habe sich bei Kollision in einer Vorwärtsbewegung befunden, längere Anstreifspuren an den Kfz zu erwarten wären.

Die vom Pkw der Kl. ausgehende Betriebsgefahr trete wegen des weit überwiegenden Verschuldens der Bekl. vollständig zurück. Der Einwand, dass die Kl. ihr Fahrzeug über die Parkbuchtmarkierungen hinaus abstellte und daher in den Fahrbereich der Bekl. gelangte, halte das Gericht nicht für durchgreifend. Vielmehr müsse auf einem Parkplatz mit gekennzeichneten Parkbuchten von den Verkehrsteilnehmern eine Überschreitung der Markierungen durch andere Verkehrsteilnehmer einkalkuliert werden. Die Bekl. habe zudem den hohen Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO unterlegen, so dass sie sich hätte vergewissern müssen, dass sie keinen anderen Verkehrsteilnehmer durch ihr Manöver des Ausparkens gefährdet.

Die Bekl. hafte für die Schäden aus dem Unfallereignis mit-hin allein.

Die von der Bekl. eingelegte Berufung hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Als berücksichtigungsfähiger Verursachungsbeitrag auf Bekl.-Seite legt das Gericht entgegen den amtsgerichtlichen Feststellungen keinen Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO zugrunde. Denn diese Bestimmung findet auf Parkplätzen keine unmittelbare Anwendung. Zu berücksichtigen ist jedoch auf Bekl.-Seite ein Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 2 StVO, welches auch auf Parkplätzen wie dem hier gegenständlichen das Gebot besonderer Aufmerksamkeit beim Rückwärtsfahren umfasst. Ein Verstoß hiergegen ist dabei Wege des Anscheinsbeweises anzunehmen. Die Voraussetzungen für die Annahme eines derartigen Anscheinsbeweises liegen vor. Kollidiert ein Fahrzeug beim rückwärtigen Ausparken mit einem anderen Fahrzeug, so spricht grundsätzlich ein Anscheinsbeweis für dessen Verschulden, wenn dem Ausparkenden nicht der Nachweis gelingt, dass er vorkollisionär angehalten hat. Dieser Nachweis ist der Bekl. hier nicht gelungen. Durch das insoweit eingeholte Sachverständigengutachten konnte der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden, da der Gutachter jedenfalls auch die Unfalldarstellung der Kl. für denkbar erachtet.

Als berücksichtigungsfähigen Verursachungsbeitrag auf Kl.-Seite legt das Gericht ebenfalls einen Verstoß gegen das allge-

meine Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 2 StVO zugrunde. Die Kl. muss sich insoweit zur Last legen lassen, dass sie unstreitig quer über die Markierungen der Parkbuchten parkte. Hiermit verstieß sie gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot, denn das korrekte Einordnen zwischen den hierfür vorgesehenen Markierungen dient gerade der Aufrechterhaltung einer einfachen, überschaubaren Ordnung auf der Parkfläche und damit dem Vorbeugen von Unfällen beim Aus- und Einparken. Dieser Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot wurde dabei auch ursächlich für den hier im Streit stehenden Unfall. Aus dem eingeholten Unfallrekonstruktionsgutachten ergibt sich ohne weiteres, dass der Unfall vermieden worden wäre, wenn die Kl. ordnungsgemäß geparkt hätte. Einen weiteren Verstoß gegen Rücksichtnahmepflichten durch etwaige Fehler beim Parken muss sich die Kl. hingegen nicht zurechnen lassen, da der entsprechende Vortrag der Gegenseite nicht bewiesen werden konnte.

Im Hinblick auf die sich hieraus ergebende Haftungsverteilung erachtet das Berufungsgericht eine solche von 80 % zulasten der Bekl. und von 20 % zulasten der Kl. für angemessen.

(10)

Kollidieren auf einem Parkplatzgelände ein aus einer Parkbox in die Fahrgasse zurückstoßender Pkw und ein in der Fahrgasse mit Schrittempo rückwärts fahrendes Fahrzeug, haftet letzteres überwiegend (80 %), wenn der Ausparkende beweisen kann, im Unfallzeitpunkt bereits gestanden zu haben, indessen noch nicht so weit aus der Parkbox zurückgesetzt hatte, dass er im nächsten Zug nach vorne hätte wegfahren können.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. März 2021 – 7 U 146/20 (NZV 2022, 40)

Vorinstanz: Landgericht Lübeck, Urteil vom 11. August 2020 – 4 O 274/18

Sachverhalt:

Der Kl. hatte seinen Pkw auf dem Parkplatz eines Supermarkts abgestellt. Er beabsichtigte, nach Erledigung seiner Einkäufe das Gelände wieder zu verlassen. Als er rückwärts aus der Parkbox ausfahren wollte, sah er nach hinten und nahm auf der linken Seite das von der Bekl. geführte Fahrzeug wahr. Er wartete, bis die Bekl. die Parkbucht passiert hatte, dann setzte er sein Fahrzeug zurück. In der Zwischenzeit hielt die Bekl. am Ende der Parkplatzgasse an und setzte mit dem Fahrzeug einige Meter zurück. Es kam zu einer Kollision der beiden Pkw. Beim Zusammenstoß befand sich das von der Bekl. geführte Fahrzeug unstreitig in Bewegung.

Der Kl. behauptet, er habe vorsichtig und langsam zurückgesetzt. Seine Frau habe ihn dann auf die zurücksetzende Bekl. aufmerksam gemacht und er habe umgehend angehalten. Die Bekl. habe sich nicht nach hinten orientiert, als sie rückwärtsgefahren sei. Als es zum Zusammenstoß gekommen sei, habe er bereits länger gestanden.

Die Bekl. trägt vor, sie habe beim Rückwärtsfahren in den Rück- und Seitenspiegel und über ihre Schulter nach hinten geblickt. Der Kl. sei mit seinem Fahrzeug plötzlich und unvermittelt aus der Parklücke herausgefahren, und zwar mit wenigstens 12 km/h, also schneller als sie selbst. Sie sei mit maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 30 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich eines gerichtlich eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens kollidierte der im Schrittempo zurücksetzende Pkw der Bekl. mit dem in diesem Zeitpunkt bereits stehenden Fahrzeug des Kl.

Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg: Auf einem Parkplatz müsse jeder Verkehrsteilnehmer (anders als im fließenden Verkehr) jederzeit damit rechnen, dass rückwärtsfahrende oder ein- und ausparkende Fahrzeuge seinen Verkehrsfluss stören. Ein Verkehrsteilnehmer, der seinen Pflichten zur Rücksichtnahme genügen und die Gefährdung anderer vermeiden will, müsse daher von vornherein mit geringer Geschwindigkeit und bremsbereit fahren, um jederzeit anhalten zu können. Rückwärtsfahrende Fahrzeugführer seien zu besonderer Vorsicht angehalten, da sie nur ein eingeschränktes Blickfeld haben. Wenn ein Fahrzeugführer diese Verpflichtung erfüllt hat und es ihm gelingt, sein Fahrzeug beim Rückwärtsfahren vor einer Kollision zum Stehen zu bringen, so habe er damit seiner Pflicht zum jederzeitigen Anhalten genügt. Für einen Anscheinsbeweis des Verschuldens des Rückwärtsfahrenden bleibe in diesem Fall kein Raum mehr.

Die Bekl. habe sich im Zeitpunkt der Kollision unstreitig in Bewegung befunden und damit gegen §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Dem Kl. sei demgegenüber ein entsprechender Sorgfaltspflichtverstoß nicht nachzuweisen. Durch das Gutachten des Unfallanalytikers stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kl. zum Zeitpunkt der Kollision mit dem von der Bekl. geführten Fahrzeug bereits stand. Diesen Schluss ziehe der Sachverständige nachvollziehbar aus den an dem Fahrzeug des Kl. eingetretenen Schäden, die so nur entstanden sein können, wenn sich allein das von der Bekl. geführte Fahrzeug im Zeitpunkt des Zusammenstoßes in Bewegung befunden hat. Dem Kl. sei danach kein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vorzuwerfen.

Im Ergebnis hafte die Bekl. für den dem Kl. entstandenen Schaden daher vollumfänglich.

Die Berufung der Bekl., der Kl. habe sich einen 30%igen Mitverursachungsanteil zurechnen zu lassen, hatte überwiegend Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass gegen den zunächst ebenfalls rückwärts fahrenden Kl. nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht der Anscheinsbeweis spricht, da nach dem Gutachten des unfallanalytischen Sachverständigen feststeht, dass das Fahrzeug des Kl. zum Kollisionszeitpunkt stand. Indes führt dies nicht, schon gar nicht zwingend, zu einer Alleinhaftung der Bekl. Angesichts der in dem erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachten sehr sorgfältig aufbereiteten Unfallsituation ist auch dem Kl. der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO i.V.m. den Wertungen des § 9 Abs. 5 StVO zu machen. Auch wenn die Bekl. dadurch, dass sie ihr rückwärts fahrendes Fahrzeug zur Mitte der Fahrgasse versetzt führte, für den Kl. später erkennbar war, als wenn sie am äußersten rechten Rand der Parkgasse gefahren wäre, hätte der Kl. gleichwohl das Bekl.-Fahrzeug frühzeitiger erkennen können und müssen, wenn er die gerade auf belebten Parkplätzen erforderliche Aufmerksamkeit aufgebracht hätte. Indes wurde er erst durch seine auf der Rückbank befindliche Ehefrau auf das Bekl.-Fahrzeug aufmerksam gemacht. Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 5 StVO hätte sich der Kl. nötigenfalls einweisen lassen müssen.

Dieser zwar deutlich weniger gewichtige, gleichwohl vorhandene Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO i.V.m. den sich aus § 9 Abs. 5 StVO ergebenden Wertungen rechtfertigt es nach Auffassung des Senats, dem Kl. jedenfalls einen Mithaftungsbeitrag von 20 % aufzuerlegen, zumal - dies kann den vorgelegten Lichtbildern entnommen werden - das Kl.-Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision noch nicht vollständig aus der Parklücke ausgeparkt war.

(11)

Kollidiert auf einem Parkplatzgelände ein rückwärts ausparkendes Fahrzeug mit einem in der gegenüberliegenden Parkreihe abgestellten Transporter, dessen Fahrzeugheck wenige Zentimeter über die Parkbox hinaus in die Fahrgasse ragt, haftet der Ausparkende für den entstandenen Schaden allein. Eine Mithaftung des geparkten Fahrzeugs kommt erst dann in Betracht, wenn es mehr als unerheblich in die Fahrbahn oder Fahrspur hineinragt.

Amtsgericht Itzehoe, Urteil vom 5. März 2021 – 93 C 12/20

Sachverhalt:

Die Kl. hatte ihren Transporter auf dem Parkplatzgelände eines Verbrauchermarkts in einer Parktasche abgestellt. Dabei ragte das Fahrzeug wenige Zentimeter über die Parktasche in die Fahrgasse hinaus. Die Bekl. parkte mit ihrem in der gegenüberliegenden Parkreihe abgestellten Pkw rückwärts aus. Dabei geriet sie gegen das überstehende Fahrzeugheck des Kl.-Fahrzeugs.

Die Kl. behauptet, die Bekl. hafte für den ihr entstandenen Schaden vollumfänglich.

Die Bekl. trägt vor, Markierungen auf Parkplatzgeländen seien nicht bedeutungslos; der Zweck einer gekennzeichneten Parkfläche sei vielmehr in einem raumsparenden Parken zu sehen. Andere Verkehrsteilnehmer sollten durch abgestellte Fahrzeuge möglichst wenig behindert werden. Es bestehe jedenfalls eine Mithaftung in Höhe der einfachen Betriebsgefahr.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich dem Grunde nach 80 % reguliert.

Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Bei einem Auffahren auf ein grundsätzlich ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug ist in der Regel von der vollen Haftung des Auffahrenden auszugehen; eine Mithaftung des Halters des abgestellten Fahrzeugs kommt nur dann in Betracht, wenn es entgegen § 12 StVO abgestellt worden ist oder nicht unerheblich in die Fahrbahn oder die Fahrspur ragt.

Die Abwägung der feststehenden Verursachungs- und Verschuldensbeiträge ergibt vorliegend, dass das Verschulden des Bekl. gegenüber der Betriebsgefahr des Pkw der Kl. und einem Überstehen aus der Parkbucht um wenige Zentimeter so überwiegt, dass ein Anspruch auf Ersatz von 100 % des entstandenen Schadens besteht.

II. Amtliche Veröffentlichung

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

AV d. MJG v. 18. April 2023 – II 334/3831-2-5
(SchIHA 2023 S. 178)

I

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 2021 – II 334/3831-2-2 – <SchIHA 2022 S. 10>), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 23. August 2022 – II 334/3831-2-4 – (SchIHA 2022 S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Bezeichnung der Beteiligten in Urkunden“
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Elektronische Übermittlung in Registersachen“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
**„§ 5
Bezeichnung der Beteiligten in Urkunden“**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Von der Angabe der Anschrift kann abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.“

geschlossen sind.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Bei natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, kann anstelle von deren Wohnort und Anschrift deren Geschäfts- oder Dienstschrift einschließlich des Ortes angegeben werden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Übermittlung in Registersachen“

Werden Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt, sollen folgende Angaben nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden:

1. Wohnanschriften,
 2. Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie
 3. Kontoverbindungen.
- Satz 1 gilt nicht, wenn die übermittelnde Stelle den Entwurf des Dokuments nicht gefertigt hat.“
4. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ ersetzt.

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Kiel, 18. April 2023

gez. Dr. Otto Carstens, Staatssekretär

III. Personalnachrichten

Gerichte

Ernannt: Zum Sozialoberinspektor: Sozialinspektor *Jan Göckritz*, Landgericht Kiel.

Zur Obergerichtsvollzieherin mit Amtszulage: Obergerichtsvollzieherin *Dagmar Bock*, Amtsgericht Neumünster; Obergerichtsvollzieherin *Angela Haase*, Amtsgericht Norderstedt.

Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage: Obergerichtsvollzieher *Thomas Maul-Koyro*, Amtsgericht Bad Segeberg.

Versetzt: Erste Justizhauptwachtmeisterin *Nicole Schink*, vom Amtsgericht Bad Segeberg an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Versetzung in den Ruhestand: Justizoberamtsrätin *Ulrike Berg*, Amtsgericht Pinneberg, Justizamtsinspektorin *Monika Bendsen*, Amtsgericht Husum.

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsinspektorin mit Amtszulage *Gertrud Vahrenkamp*, Amtsgericht Flensburg.

Erster Justizhauptwachtmeister *Reiner Lehninger*, Amtsgericht Reinbek.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt: Zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts: Vizepräsident *Wulf Benning*, Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Eintritt in den Ruhestand: Präsidentin des Landesarbeitsgerichts *Marlies Heimann*.

Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zur Staatsanwältin: Richterin *Lethicia Miske*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Vollzugsanstalten

Ernannt: Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär *Knuth Henningsen*, JA Schleswig.

Notare

Ernannt: Zur Notarin: *Steffanie Hildebrandt*, Schleswig; *Ann-Katrin Meißner*, Bredstedt; *Maraïke Lehnhoff*, Ahrensburg.

Zum Notar: *Christoph Benedikt König*, Gettorf; *Henning Doth*, Ahrensburg.

Notaramt erloschen: *Birgitta Brunner*, Mölln.

IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJG vom 2. Mai 2023 – II 332/5112-E-1-85
(SchIHA 2023 S. 178)

Allgemeine Hinweise

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von

Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Lan-

desverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Verfügung über Stellenausschreibungen und Bewerbungen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 25. März 2020 (SchIHA 2020, S. 142) verwiesen.

Bewerbungen werden erbeten **binnen drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung, soweit nicht anders angegeben. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatschrift gebeten.

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Oldenburg.

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 2 Stellen der Besoldungsgruppe R 2 für je eine Richterin oder je einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig;
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 2 für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kiel;
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Rendsburg;
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors – bei dem Amtsgericht Ahrensburg.

Die Ausschreibung richtet sich nur an Personen, die in der schleswig-holsteinischen Justiz tätig sind.

3. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Die Ausschreibung richtet sich nur an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit dem Ziel der Versetzung nach Schleswig-Holstein abgeordnet sind.

4. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Schwarzenbek.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Justizinterne Stellenausschreibung

Bek. d. Präs. d. SchlHOLG vom 14. April 2023 – 5112 Eb – 540
(SchIHA 2023 S. 179)

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. A 13 für eine Justizoberamtsrätin bzw. einen Justizoberamtsrat (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,
- 1 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,
- 1 Stelle der BesGr. A 11 für eine Justizamtfrau bzw. einen Justizamtmann (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Justizamtfrau bzw. einen Justizamtmann (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 13 für eine Justizoberamtsrätin bzw. einen Justizoberamtsrat (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 13 für eine Justizoberamtsrätin bzw. einen Justizoberamtsrat (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 12 für Justizamtsrätinnen bzw. Justizamtsräte (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 5 Stellen – fliegend – der BesGr. A 11 für Justizamtfrauen bzw. Justizamtmänner (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) im Amtsgericht Lübeck,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Justizamtfrau bzw. einen Justizamtmann (m/w/d) im Amtsgericht Lübeck,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Amtsgericht Lübeck
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Amtsgericht Kiel
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d)

- im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
 - 1 Stelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lübeck,
 - 3 Stellen der BesGr. A9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
 - 9 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
 - 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
 - 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
 - 6 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
 - 1 Stelle der BesGr. A 9 für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lübeck,
 - 2 Stellen der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kiel,
 - 2 Stellen der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
 - 8 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
 - 10 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
 - 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A8 für eine Justizhauptsekretärin bzw. einen Justizhauptsekretär (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel)
 - 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck).

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1).

Insbesondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe der aktuellen Privatanschrift.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **15. Mai 2023**.

2. Bekanntmachung

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Be-

setzung von

- 1 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Kiel,
- 2 Stellen der BesGr. A 11 für Sozialamtfrauen bzw. Sozialamt-männer (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Kiel,
- 1 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Itzehoe,
- 1 Stelle der BesGr. A 11 für eine Sozialamt-frau bzw. einen Sozialamt-mann (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Itzehoe,

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1).

Insbesondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe der aktuellen Privatanschrift.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **15. Mai 2023**.

Bek. der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 14. April 2023 (– 5112 E – 274)
(SchIHA 2023 S. 180)

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Be-
setzung von

- 1 Stelle – fliegend – der Besoldungsgruppe A 11 SHBesG für eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann (m/w/d) bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1). Insbesondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe der aktuellen Privatanschrift.

Personenbezogene Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen kön-

nen den Datenschutzbestimmungen entnommen werden.

Bewerbungen auf dem Dienstweg werden erbeten bis zum **19. Mai 2023** an:

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts
– Personalreferat –
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Justizinterne Stellenausschreibung

Bek. d. Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 2023 – 201.1 E – 315
(SchiHA 2023 S. 181)

Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Be-
setzung von:

- 3 Stellen der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw.
Justizhauptsekretäre (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteini-
schen Oberverwaltungsgericht.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von
Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen
Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevor-
zugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwi-
schen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Lan-
desverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet
deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf
hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und
fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine
Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1). Ins-
besondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der
Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Per-
sonalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gege-
benenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren
und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe
der aktuellen Privatanschrift.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **31. Mai 2023**.

V. Entscheidungen

Verfassungsrecht

LV Art. 53; IZG-SH § 2 IV

- 1. Die Transparenzregelung des Art. 53 der Landesverfas-
sung ist keine Staatszielbestimmung.**
- 2. Art. 53 der Landesverfassung räumt dem Gesetzgeber
bei der Ausgestaltung der Verpflichtung der Exekutive
zur Transparenz einen erheblichen Gestaltungs- und
Konkretisierungsspielraum ein. Dazu gehört, dass der
Zugang zu Informationen zeitlich unbegrenzt ausge-
schlossen werden kann.**
- 3. Der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder
sein Präsident ist aus verfassungsrechtlicher Sicht bei
der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auf-
trag der Fraktionen nicht „Behörde des Landes“ im
Sinne von Art. 53 Satz 1 der Landesverfassung, son-
dern eine im autonomen Selbstorganisationsrecht des
Parlaments wurzelnde eigenständige Verwaltung.**
- 4. Bei einer Richtervorlage muss das vorliegende Gericht
auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Ver-
fassungsnorm, mit der das vorgelegte Gesetz unver-
einbar sein soll, jedenfalls dann näher eingehen, wenn
die Verfassungsnorm jüngeren Datums ist und ihre
Entstehung umfassend und leicht zugänglich doku-
mentiert wurde.**

LVerfG SH, Beschluss v. 26. April 2023 – LVerfG 4/22 –

Die Vorlage wird verworfen.

Aus den Gründen

A. Das Vorlageverfahren betrifft die Vereinbarkeit von § 2
Abs. 4 Nr. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBI
S. 89) in der Fassung vom 5. Mai 2017 (GVOBI S. 279), zu-
letzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 2022
(GVOBI S. 285), soweit dieser den Zugang zu einer Liste der

vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags in einer vergan-
genen Legislaturperiode im Auftrag einer oder mehrerer Frak-
tionen erstellten Gutachten ausschließt, mit Art. 53 der Ver-
fassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) in der Fassung
vom 2. Dezember 2014 (GVOBI S. 344), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBI S. 438).

I. Art. 53 LV lautet unter der Überschrift „Transparenz“:

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemein-
deverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung,
soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwür-
dige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein
Gesetz.

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-
Holstein schafft den einfachrechtlichen Rahmen für den freien
Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen
sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Infor-
mationen (§ 1 Abs. 1 IZG-SH). Es gilt für den Zugang zu In-
formationen, über die die in § 2 Abs. 3 IZG-SH bestimmten
informationspflichtigen Stellen verfügen (§ 1 Abs. 2 IZG-SH).
§ 2 Abs. 4 IZG-SH enthält eine Auflistung von Einrichtungen,
die nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören. Die
Vorschrift lautet auszugsweise:

(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

1. Der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben
wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung
zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit
im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen,
[...]

- II. Der Kl. des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: der Kl.)
beantragte im Jahr 2016 beim Präsidenten des Schleswig-Hol-
steinischen Landtags „eine Liste aller vom wissenschaftlichen
Dienst innerhalb der aktuellen Legislaturperiode erstellten
Gutachten“. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Landtagspräsi-

dent sei insoweit nicht informationspflichtige Stelle.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat die Klage des Kl. abgewiesen. Sie sei unzulässig.

Mit Urteil vom 23. Juli 2020 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2017 den Landtagspräsidenten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 22. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 2017 verpflichtet, dem Kl. Zugang zu der Liste der vom Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags in der 18. Wahlperiode erstellten Gutachten durch Überlassung einer Ablichtung zu gewähren. § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Zugang zu einer Liste der durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erstellten Gutachten für die vergangene Legislaturperiode zu gewähren sei.

Auf den Antrag des Landtagspräsidenten auf Zulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die vom Oberverwaltungsgericht am Maßstab des Art. 53 LV vorgenommene verfassungskonforme Auslegung von § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH sei nicht vertretbar. Daraus ergebe sich ein Verstoß gegen die grundgesetzliche Garantie des gesetzlichen Richters und somit ein Verfahrensmangel und eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts.

Mit Beschluss vom 12. September 2022 hat das vorliegende Gericht das Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH mit Art. 53 LV insoweit vereinbar ist, als er den Zugang zu einer Liste der vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags in einer vergangenen Legislaturperiode im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen erstellten Gutachten ausschließt.

III. Zur Begründung der Vorlage führt das vorliegende Gericht im Wesentlichen aus, dass die Landtagspräsidentin informationspflichtige Stelle im Sinne des Informationszugangsgesetzes sei. Sie nehme jedenfalls auch öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahr. Das gelte auch dann, wenn das ihr dienstrechtlich und organisatorisch unterstellte Referat „Wissenschaftlicher Dienst“ Gutachten fertige und hierüber Listen führe. Sie selbst ordne die dort in Rede stehende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes zutreffend vorrangig der Fraktionsarbeit, aber nicht der Gesetzgebungstätigkeit und erst recht nicht konkreten Gesetzgebungsverfahren zu.

Diese grundsätzlich bestehende Informationspflicht der Bekl. des Ausgangsverfahrens werde aber durch § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH aufgabenbezogen eingeschränkt. Der Landtag sei danach schon von der Informationspflicht ausgenommen, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnehme. Hierzu zählten nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch die gutachterliche und rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen. § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH enthalte keine zeitliche Begrenzung des Ausschlusses. An die entsprechende Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverwaltungsgericht sei das Oberverwaltungsgericht im Ausgangsverfahren gebunden. Es habe seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

Es komme im Ausgangsfall auf die Gültigkeit von § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH an. Der Senat sei von der Ungültigkeit der Norm überzeugt, soweit diese den Zugang auch zu solchen Informationen über die gutachterliche und rechtsberatende Tätigkeit

im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen einschließe, die vergangene Legislaturperioden betreffen.

Art. 53 Satz 1 LV sei als objektives Verfassungsrecht in Gestalt einer Staatszielbestimmung in die Landesverfassung aufgenommen worden. Obwohl in Art. 53 LV nicht ausdrücklich angesprochen, binde auch diese Vorschrift den Gesetzgeber. Art und Weise der Verwirklichung dieser Staatszielbestimmung bleibe ihm wegen der Zuerkennung eines weiten Gestaltungsspielraums zwar überlassen; allerdings habe er, um die Zielvorgabe des Art. 53 Satz 1 LV nicht leerlaufen zu lassen beziehungsweise nicht zu unterlaufen, doch solche Regelungen zu unterlassen beziehungsweise zu beseitigen, die der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Transparenzgebots entgegenstünden. Denn als Staatszielbestimmung erschöpfe sich Art. 53 LV nicht in einem Gebot zur bloßen Zielverfolgung oder in einem appellativen Programmsatz. Vielmehr knüpfe er an einen durch das Informationszugangsgesetz bereits erreichten Status quo an und schreibe diesen als „Grundstandard“ fest. Soweit Art. 53 Satz 2 LV bestimme, dass das Nähere durch Gesetz zu regeln sei, eröffne er dem Gesetzgeber zunächst die Möglichkeit, weitergehende Transparenzverpflichtungen vorzusehen. Nicht eröffnet sei demgegenüber die Befugnis, durch einfaches Gesetz den „Grundstandard“ des Art. 53 Satz 1 LV in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken.

Der Senat sei der Auffassung, dass der in Art. 53 Satz 1 LV verankerte Grundsatz des Zugangs zu amtlichen Informationen im Ausgangspunkt die Gewährung von Informationen über die Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags im Allgemeinen und das Führen von Listen über die Gutachtenerstattung im Besonderen durch die Landtagspräsidentin einschließe. Der nicht gesondert definierte Behördenbegriff des Art. 53 Satz 1 LV sei deckungsgleich mit dem durch den Senat dargestellten funktionalen Behördenbegriff im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH, sodass auch dieser alle Stellen erfasse, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben ausübten.

Es ließen sich nach Auffassung des Senats insoweit keine ausreichend gewichtigen Gründe anführen, die es rechtfertigten, Informationen über die gutachterlichen oder rechtsberatenden Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags im Auftrag der Fraktionen generell und zeitlich unbegrenzt dem Transparenzgebot nicht unterfallen zu lassen. Der Schutz der parlamentarischen Willensbildungsprozesse stehe dem Zugang zu Informationen über die Gutachtentätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags im Auftrag der Fraktionen jedenfalls dann nicht mehr entgegen, wenn die Legislaturperiode, in der dem Wissenschaftlichen Dienst die Aufträge erteilt worden seien, abgelaufen sei. Einer verfassungskonformen Auslegung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH stünden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren der Wortlaut des Gesetzes und der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers entgegen.

IV.

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung sind dem Verfahren beigetreten. Sie halten die Vorlage für unzulässig, jedenfalls aber § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH mit Art. 53 LV vereinbar.

a) Der Schleswig-Holsteinische Landtag hält den Vorlagebeschluss bereits für unzulässig, weil das vorliegende Gericht die Entscheidungserheblichkeit der Vereinbarkeit von § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH mit Art. 53 Satz 1 LV nicht hinreichend dargelegt habe. Es lasse ausdrücklich offen, ob der Kl. des Ausgangsverfahrens neben oder anstelle eines Anspruchs aus § 3 Satz 1 IZG-SH auch einen Anspruch aus Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grund-

freiheiten (EMRK) habe.

Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes sei nach dem vom vorlegenden Gericht selbst befürworteten funktionalen Behördenbegriff keine behördliche Tätigkeit und die Landtagspräsidentin insoweit keine informationspflichtige Stelle. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 IZG-SH zähle die gutachterliche und rechtsberatende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes ausdrücklich zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung. Mit dieser einfachgesetzlichen Rechtslage habe sich das vorlegende Gericht nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Soweit es die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Verwaltungstätigkeit einordne, gehe es nicht auf die von der Bekl. des Ausgangsverfahrens vorgetragene tatsächlichen Unterschiede zwischen den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages und des Landtags ein. Damit lege der Vorlagebeschluss den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht erschöpfend dar.

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH verstoße nicht gegen Art. 53 Satz 1 LV. Schon der Anwendungsbereich von Art. 53 Satz 1 LV sei nicht eröffnet. Die Landesverfassung enthalte insbesondere in Art. 20 LV abschließende und erschöpfende Regelungen über die Landtagspräsidentin, auch soweit sie im Einzelfall öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübe. Eine Anwendung von Art. 53 Satz 1 LV und des Informationszugangsgesetzes auf parlamentarische Sachverhalte stelle deshalb einen Fremdkörper im austarierten System der verfassungsrechtlich geregelten Parlamentsöffentlichkeit dar.

Wäre Art. 53 LV dennoch einschlägig, müsse beachtet werden, dass die Norm kein Gebot einer zeitlichen Begrenzung eines gesetzlichen Ausschlusses vom Informationszugang enthalte. Das vorlegende Gericht verkenne außerdem den Spielraum, der dem Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung des in Art. 53 Satz 1 LV normierten Informationszugangs zustehe. Er dürfe die Belange, die für und gegen den Informationszugang sprechen, abstrakt gewichten. Die in diesem Rahmen vorgenommene Ausgestaltung unterliege nur eingeschränkt gerichtlicher Kontrolle. Das vorlegende Gericht setze seine eigene Wertung hingegen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers.

Schließlich verfangen die Einwände des vorlegenden Gerichts gegen den zeitlich unbegrenzten Ausschluss des Informationszugangsanspruchs auch in der Sache nicht. Sein Argument, dass mit dem Ablauf der Wahlperiode des Landtags das Interesse an der Vertraulichkeit des parlamentarischen Willensbildungsprozesses entfallende, überzeuge nicht. Es berücksichtige nicht, dass der materiellen Diskontinuität des Parlaments eine politische Kontinuität der handelnden Akteure gegenüberstehe, deren politisches Wirken über die Grenzen einzelner Wahlperioden hinausreiche und die daher auch nach dem Ablauf einer Wahlperiode vor einer Ausforschung zu schützen seien.

b) Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das vorlegende Gericht schon den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht ausreichend dargelegt habe. Der Vorlagebeschluss lasse zudem eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der Gesetzgebungsgeschichte sowohl hinsichtlich Art. 53 LV als auch hinsichtlich § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH vermissen. Das vorlegende Gericht habe auch die Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeit von § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH nicht ausreichend dargelegt, weil es vom Bestehen eines konventionsrechtlichen Anspruchs auf den begehrten Informationszugang ausgehe.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH sei mit der Landesverfassung vereinbar. Die vorbereitende, beratende, gutachterliche Tätigkeit

des Wissenschaftlichen Dienstes für die Fraktionen sei der parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zuzuordnen. Dem Landtag bzw. seinen Mitgliedern, den Ausschüssen, Ausschussvorsitzenden und Fraktionen sei ein Kernbereich legislativer, parlamentarischer Eigenverantwortung zuzugestehen. Dabei handle es sich um einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich.

Dieser Kernbereichsschutz beschränke sich nicht auf den Zeitraum im Vorfeld einer Entscheidung, sondern wirke auch darüber hinaus und erfasse im Grundsatz auch bereits abgeschlossene Vorgänge. Auch ein nach Ende der Wahlperiode einsetzender schrankenloser Anspruch auf Informationen aus dem Bereich der parlamentarischen Willensbildung einschließlich der durch den Wissenschaftlichen Dienst geleisteten Zuarbeit führe durch seine einengenden Vorwirkungen zu einer Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des Landtags, der Fraktionen, Ausschüsse, Ausschussvorsitzenden und der einzelnen Abgeordneten.

2. Der Kl. des Ausgangsverfahrens ist der Auffassung, dass Art. 53 LV nach dem klaren Willen des Verfassungsgebers den Status Quo des Informationszugangsgesetzes in seiner damaligen Fassung habe absichern sollen. In dieser Fassung sei kein pauschaler zeitlicher Ausschluss des Informationszugangs vorgesehen gewesen, weshalb ein solcher dem Ziel der Verfassungsbestimmung zuwiderlaufe. Es sei nach Maßgabe der Ausnahmetatbestände im Einzelfall zu beurteilen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse dem Informationszugang entgegenstehe.

3. Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat sich als Bekl. des Ausgangsverfahrens der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtags angeschlossen.

B. Die Vorlage ist unzulässig. Sie genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen des § 44 Abs. 2 Satz 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVVerfGG).

I. Nach dieser, dem § 80 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nachgebildeten Vorschrift muss die Begründung des Vorlagebeschlusses angeben, inwiefern von der Gültigkeit des Landesgesetzes die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher Vorschrift der Landesverfassung das Landesgesetz unvereinbar ist. Hierfür muss das vorlegende Gericht die für seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar und erschöpfend darlegen und sich dabei eingehend mit der Rechtslage auseinandersetzen. Mit der Norm in Zusammenhang stehende Vorschriften müssen in die rechtlichen Erwägungen einbezogen werden, wenn sie zu ihr in einem ergänzenden Verhältnis stehen, sodass sie nur mit ihr zusammen die entscheidungserhebliche Regelung bilden.

Dem Begründungserfordernis genügt ein Vorlagebeschluss nur, wenn die Ausführungen des vorlegenden Gerichts erkennen lassen, dass es die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift sorgfältig geprüft hat. Es hat den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab anzugeben, indem es den Gewährleistungs- beziehungsweise Schutzgehalt der einschlägigen Verfassungsnormen darstellt. Es muss außerdem die für seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit maßgebenden Erwägungen nachvollziehbar und erschöpfend darlegen, was eine eingehende Auseinandersetzung sowohl mit der einfachrechtlichen als auch mit der verfassungsrechtlichen Rechtslage erfordert. Dabei hat das Gericht die in der Literatur und in der Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverfassungsgerichts beziehungsweise des Landesverfassungsgerichts, entwickelten Rechtsauffassungen ebenso zu berücksichtigen wie die Entstehungsgeschichte der betreffenden

Norm

(vgl. Beschluss vom 21. Mai 2012 – LVerfG 1/11 –, LVerfGE 23, 351 ff. = SchlHA 2012, 258 ff. = NordÖR 2012, 450 ff. = KommJur 2012, 357 ff., juris Rn. 29 und 44; BVerfG, Beschlüsse vom 4. Juni 2012 – 2 BvL 9/08 –, BVerfGE 131, 88 ff., juris Rn. 90 und vom 13. April 2017 – 2 BvL 6/13 –, BVerfGE 145, 171 ff., juris Rn. 50; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 6. Mai 2016 – 1 BvL 7/15 –, juris Rn. 17; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 6. Oktober 2017 – 1 BvL 2/15 u. a. –, juris Rn. 16; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juli 2018 – 1 BvL 2/18 –, juris Rn. 15).

Auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Verfassungsnorm, mit der das vorgelegte Gesetz nach seiner Aufassung unvereinbar sein soll, hat das vorliegende Gericht jedenfalls dann näher einzugehen, wenn die Verfassungsnorm jüngerem Datum ist und ihre Entstehung umfassend und leicht zugänglich dokumentiert wurde.

Das vorliegende Gericht muss also den Inhalt der vorgelegten Norm durch Auslegung erschließen, den Inhalt der Verfassungsnorm wiedergeben und feststellen, dass die vorgelegte Norm mit der Verfassungsnorm nicht vereinbar ist, wobei die Möglichkeiten einer verfassungskonformen Auslegung der Norm zu erörtern sind

(Beschluss vom 21. Mai 2012 – LVerfG 1/11 –, LVerfGE 23, 351 ff. = SchlHA 2012, 258 ff. = NordÖR 2012, 450 ff. = KommJur 2012, 357 ff., juris Rn. 30).

Die Ausführungen müssen schließlich mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, dass das vorliegende Gericht bei Gültigkeit der Vorschrift zu einem anderen Ergebnis kommen würde als im Falle ihrer Ungültigkeit und wie es dieses im Ergebnis begründen würde, die Gültigkeit der Norm also entscheidungserheblich ist

(Beschlüsse vom 21. Mai 2012 – LVerfG 1/11 –, LVerfGE 23, 351 ff. = SchlHA 2012, 258 ff. = NordÖR 2012, 450 ff. = KommJur 2012, 357 ff., juris Rn. 28, vom 27. Januar 2016 – LVerfG 2/15 –, LVerfGE 27, 453 ff. = SchlHA 2016, 58 ff. = NordÖR 2016, 248 ff. = BtPrax 2016, 118 ff., juris Rn. 19 f. und vom 3. April 2017 – LVerfG 2/16 –, SchlHA 2017, 221 = NordÖR 2017, 329, juris Rn. 35).

Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm für das Ausgangsverfahren ist dabei grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorliegenden Gerichts maßgebend, es sei denn, dass diese offensichtlich unhaltbar oder in der Sache nicht nachvollziehbar ist. Auch insoweit muss das vorliegende Gericht insbesondere die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen berücksichtigen, auf einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder des Landesverfassungsgerichts eingehen und sich gegebenenfalls auch mit der Entstehungsgeschichte der Norm auseinandersetzen. Das vorliegende Gericht hat sich bei der Begründung der Entscheidungserheblichkeit eingehend mit der einfachrechtlichen Rechtslage anhand der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen auseinanderzusetzen und zu unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen, sofern diese für die Entscheidungserheblichkeit maßgeblich sein können

(Beschluss vom 3. April 2017 – LVerfG 2/16 –, SchlHA 2017, 221 = NordÖR 2017, 329, juris Rn. 39 ff. m. v. N.).

II. Diesen Anforderungen wird der Vorlagebeschluss in verschiedener Hinsicht nicht gerecht. Er setzt sich nicht ausreichend damit auseinander, inwieweit § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH für das Ausgangsverfahren tatsächlich entscheidungserheblich ist (1.), welchen Gewährleistungsgehalt Art. 53 LV hat (2.) und ob § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH überhaupt an dieser Verfassungsnorm zu messen ist (3.).

Ob die Vorlage aus weiteren Gründen, etwa im Hinblick auf die Frage der Entscheidungserheblichkeit von § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH angesichts der Möglichkeit des Bestehens eines Auskunftsanspruchs aus Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 24. Januar 2018 – 6 A 8/16 –, juris Rn. 14 und vom 20. Januar 2019 – 6 A 1/17 –, BVerwGE 164, 269 ff., juris Rn. 24)

unzulässig ist, kann dahinstehen.

1. Der Beschluss legt schon nicht ausreichend dar, dass § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH für das Ausgangsverfahren entscheidungserheblich ist. Das vorliegende Gericht hat sich nicht mit einer Regelung des Fraktionsgesetzes auseinandergesetzt, die einen Zugang zu den begehrten Informationen möglicherweise (ebenfalls) ausschließt, jedenfalls aber für die Auslegung und Anwendung von § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH von Bedeutung sein kann.

Soweit das vorliegende Gericht der Auffassung ist, dass die hier in Rede stehende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes vorrangig der Fraktionsarbeit, nicht aber der Gesetzgebungstätigkeit des Landtags zuzuordnen sei (Umdruck S. 27), fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Fraktionsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag (FraktionsG) vom 18. Dezember 1994 (GVObI 1995, S. 4),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1999 (GVObI S. 134), sind die Fraktionen nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus

(vgl. zum Hintergrund dieser Vorschrift Landtags-Drucksache 13/537, S. 7; zur fehlenden Eigenschaft der Bundestagsfraktionen als informationspflichtige Stellen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Februar 2013 – OVG 12 N 8.12 –, juris Rn. 4 ff.; VG Berlin, Urteil vom 1. Dezember 2011 – 2 K 114.11 –, juris Rn. 11 ff.).

Dann wäre der Informationszugang bereits wegen dieser einfachgesetzlichen Regelung ausgeschlossen und der vorgelegte § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH nicht entscheidungserheblich.

Auch mit der Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) vom 2. Mai 2018 (GVObI S. 162) und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 3. September 1998 (GVObI S. 322), zuletzt geändert am 23. Februar 2018 (GVObI S. 72) setzt sich das vorliegende Gericht nicht auseinander. In der Datenschutzordnung findet sich eine Auflistung der Verwaltungsaufgaben des Landtags. Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag der Fraktionen wird darin nicht genannt.

Eine Befassung mit den Regelungen des Fraktionsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes und ihren möglichen Wechselwirkungen mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH hätte schon deshalb nahegelegen, weil sich die Bekl. des Ausgangsverfahrens sowohl in ihrem Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2017 als auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht darauf berufen hat (Schriftsätze vom 15. Dezember 2016 und vom 10. Oktober 2017, konkret in Bezug genommen durch Schriftsätze vom 29. Januar 2018, vom 14. Februar 2020 und vom 14. April 2020).

2. Das vorliegende Gericht hat sich auch nicht ausreichend mit der Frage der Reichweite des Gewährleistungsgehalts von Art. 53 LV auseinandergesetzt. Das gilt hinsichtlich seiner Einordnung der Norm als Staatszielbestimmung (a), im Hinblick auf die nähere Bestimmung des daraus folgenden justiziablen Gehalts (b) und auf die vorherige Rechtsprechung des vorliegenden Gerichts hierzu (c).

a) Zur Einordnung von Art. 53 LV als Staatszielbestimmung verweist das vorliegende Gericht zunächst auf seine eigene Rechtsprechung. Aus dieser ergibt sich aber keine nähere Begründung. Daneben nimmt es Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfs für die Verfassungsänderung. Dort ist aber nicht die Rede davon, dass es sich bei Art. 53 LV um eine Staatszielbestimmung handelt. Der verfassungsändernde Ge-

setzgeber geht davon aus, dass Staatszielbestimmungen Verpflichtungen für die gesamte Staatsgewalt entfalten

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 12).

Demgemäß verpflichten Art. 6 Abs. 2 LV, Art. 7 LV, Art. 8 LV, Art. 9 LV, Art. 10 Abs. 1 LV, Art. 11 LV, Art. 13 Abs. 3 LV und Art. 14 Abs. 1 LV

(vgl. zur Staatszielqualität dieser Vorschriften Conrad/Welti/Rogosch, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Kommunalbedeutsame Artikel, Einführung S. 35 f. (Januar 2020); Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 6 Rn. 22; Welti, a. a. O., Art. 7 Rn. 14; Welti, a. a. O., Art. 9 Rn. 3; Schubert, a. a. O., Art. 10 Rn. 14; Schubert, a. a. O., Art. 11 Rn. 1; Bäcker, a. a. O., Art. 13 Rn. 1; Schliesky, a. a. O., Art. 14 Rn. 20)

„das Land“ Schleswig-Holstein als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland (Art. 1 LV).

Zu Art. 53 LV heißt es in der Gesetzesbegründung zur Verfassungsänderung hingegen, dass sich „aus der Verfassungsbestimmung lediglich eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung ergibt.“ Die Vorschrift ist auch ihrem Wortlaut nach an „die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ adressiert. Daraus kann geschlossen werden, dass es sich bei Art. 53 LV nicht um eine Staatszielbestimmung handelt, zumal andere in dem Entwurf enthaltene Vorschriften – Art. 7 LV, Art. 12 Abs. 6 LV, Art. 14 Abs. 1 LV, Art. 15 LV – ausdrücklich als Staatsziele bezeichnet werden

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 11, 14 f., 19, 20, 21, 29).

Das allgemeine Thema „Transparenz“ wurde lediglich in einem frühen Stadium der Beratungen der Verfassungsreform unter der Überschrift „Aufnahme weiterer Staatsziele“ behandelt

(Landtags-Umdruck 18/3045, S. 369, 371, 373 <Arbeitspapier 089>).

Gegen die Auffassung des vorliegenden Gerichts spricht außerdem, dass die Passage des Abschlussberichts des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, nach der statt eines Grundrechts auf Transparenz und Informationszugang „eine objektive, an das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtete Verpflichtung als Staatsziel aufgenommen werden“ solle

(Landtags-Drucksache 18/2095, S. 54),

nicht in die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein übernommen worden ist.

Die kategoriale Unterschiedlichkeit wird im Übrigen auch durch die systematische Stellung der genannten Staatszielbestimmungen im I. Abschnitt der Landesverfassung „Land und Volk“ einerseits, von Art. 53 LV im VII. Abschnitt der Landesverfassung „Die Verwaltung“ andererseits unterstrichen.

Auch die Gesetzgebungsgeschichte legt nahe, dass es sich bei Art. 53 LV nicht um eine Staatszielbestimmung handelt, weil eine Verortung des Transparenzgedankens entgegen anderslautender Vorschläge

(Landtags-Umdruck 18/1611; Landtags-Umdruck 18/2300; Landtags-Umdruck 18/3045, S. 326 <Arbeitspapier 072>)

nicht in einem Artikel 9a der Landesverfassung – also im I. Abschnitt der Landesverfassung – umgesetzt wurde.

Schließlich spricht der verfassungsändernde Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 53 Satz 2 LV selbst von einem „Ausgestaltungsauftrag“

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31).

b) Das vorliegende Gericht begründet seine Auffassung, dass Art. 53 LV (auch) eine Art Bestandsgarantie für den von ihm angenommenen begünstigenden Inhalt des Informationszugangsgesetzes enthält, nicht in einer den Darlegungsanforderungen genügenden Art und Weise. Es verweist dafür, dass Art. 53 LV den Gesetzgeber verpflichte, „den erreichten

Grundstandard zumindest in seiner Kernsubstanz zu erhalten sowie angemessen fortzuentwickeln“, lediglich auf eine einzelne Kommentierung zu Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes (GG). Diese Vorschrift enthält den Gemeinwohlaufrag des Bundes für seine Eisenbahnen.

Die angeführte Kommentierung bestimmt den Gewährleistungsgehalt derartiger infrastruktureller Gewährleistungsaufträge ausdrücklich abweichend von dem anderer Staatszielbestimmungen:

„Unter einer Staatszielbestimmung ist eine bindende Direktive zu verstehen, die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung objektive Pflichten auferlegt, nicht aber subjektive Rechte des Bürgers begründet, die dem Staat die Verfolgung eines Ziels verbindlich aufgibt, ihm aber nicht bestimmte Mittel der Zielerreichung vorschreibt, und aus der sich für gewöhnlich nicht ein ganz bestimmtes Niveau der Zielerreichung ableiten lässt, das vom Staat zwingend verlangt werden könnte: Verletzt ist die Zielbestimmung nur, wenn der Staat überhaupt untätig bleibt oder aber derart ungeeignete Mittel einsetzt, dass schon von keiner ernsthaften Zielverfolgung mehr gesprochen werden kann. Gerade im letzten Punkt können infrastrukturelle Gewährleistungen (in der Art der Art. 87e Abs. 4, 87f Abs. 1 GG) eine Besonderheit aufweisen, die sie von gewöhnlichen Staatszielbestimmungen (etwa in der Art des Art. 20a GG) unterscheidet. Stärker als gewöhnliche, rein final ausgerichtete Staatszielbestimmungen knüpfen infrastrukturelle Gewährleistungsaufträge, die den Vorgang der Privatisierung einer vormaligen Daseinsvorsorgeleistung abfedern wollen, an einen bereits erreichten Status-quo der Versorgung an, der zumindest in seiner Kernsubstanz erhalten sowie angemessen fortentwickelt werden soll. Es ist vor diesem Hintergrund konsequent, wenn infrastrukturelle Verfassungsaufträge sich nicht in einem Gebot zur bloßen Zielverfolgung erschöpfen, sondern dem Staat doch ein bestimmtes Mindestniveau („Grundversorgung“) der Zielerreichung bindend vorgeben wollen.“

(Möstl, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand September 2022, Art. 87e Rn. 182).

Warum der Gewährleistungsgehalt von Art. 53 LV dem des Art. 87e Abs. 4 GG vergleichbar sein soll, erläutert das vorliegende Gericht nicht. Es setzt sich auch nicht damit auseinander, dass es in der von ihm angeführten Kommentierung noch in derselben Randnummer heißt:

„Auch in einem solchen Fall freilich darf das von der Verfassung statuierte Mindestniveau der Zielerreichung (das „Untermaßverbot“) nicht so verstanden werden, als sei dieses in vollem Umfang justizabel; vielmehr stehen infrastrukturelle Gewährleistungsaufträge unter einem Vorbehalt der gesetzlichen Konkretisierung (vgl. bei Art. 87f Abs. 1 „nach Maßgabe eines Bundesgesetzes“; vgl. auch bei Art. 87e Abs. 4 den Vorbehalt und Auftrag des Satzes 2 an den Gesetzgeber, „das Nähere“ zu regeln), das dem Gesetzgeber eine nur beschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative bei der Bestimmung der zu gewährleistenden Grundversorgung belässt.“

c) Schließlich setzt sich das vorliegende Gericht auch nicht mit seiner eigenen, vorherigen Rechtsprechung zum Gewährleistungsgehalt von Art. 53 LV auseinander. Hierzu hat es in der Vergangenheit entschieden, dass Art. 53 Satz 1 LV der Einschränkung des nur einfachgesetzlichen Rechts auf Zugang zu Informationen durch § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH nicht entgegenstehe („Finanzbehörden“ im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes sind nicht informationspflichtige Stelle, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung betroffen sind). Zur weiteren Begründung führte es seinerzeit aus, dass Individualansprüche aus dieser Verfassungsbestimmung nicht folgten

(vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 25. Januar 2018 – 4 LB 38/17 –, juris Rn. 36).

Warum diese Argumentation nicht auf § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH übertragbar sein soll, erläutert das vorlegende Gericht nicht. Das hätte aber schon deshalb nahegelegen, weil es diese Entscheidung und die entsprechende Randnummer selbst zitiert.

3. Das vorlegende Gericht hat sich auch nicht in ausreichendem Maße mit der verfassungsrechtlichen Frage auseinandergesetzt, ob § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH überhaupt an Art. 53 Satz 1 LV zu messen ist. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder sein Präsident bei der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag der Fraktionen als „Behörde des Landes“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen wären. Dieser Begriff ist – anders als es das vorlegende Gericht getan hat – verfassungsautonom zu bestimmen (a). Es hat bei seiner Prüfung zudem wesentliche und naheliegende Argumente, die gegen eine Einordnung des Landtags beziehungsweise seiner Präsidentin oder seines Präsidenten als „Behörde des Landes“ sprechen, außer Acht gelassen (b).

a) Statt eine verfassungsautonome Begriffsbestimmung vorzunehmen, geht das vorlegende Gericht davon aus, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Begriff „Behörden des Landes“ deckungsgleich mit dem des § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH habe ausgestalten wollen. Die Verfassungsänderung habe an den zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung bereits erreichten Status quo angeknüpft und diesen als „Grundstandard“ festgeschrieben. Zur Begründung verweist das vorlegende Gericht auf die Gesetzesbegründung und den Abschlussbericht des Sonderausschusses „Verfassungsreform“.

Dabei hat es nicht berücksichtigt, dass Verfassungen vorgefundene Begriffe des einfachen Rechts nicht notwendigerweise in sich aufnehmen

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 1981 – 2 BvR 873/80 –, juris Rn. 27).

Der Inhalt verfassungsrechtlicher Begriffe ist vielmehr aus der Verfassung selbst abzuleiten. Die einfache Gesetzgebung ist – wie sich insbesondere aus Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LV ergibt – an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, nicht umgekehrt. Vom einfachen Recht kann deshalb nicht auf die richtige Auslegung der Verfassung geschlossen werden

(Beschluss vom 30. August 2010 – LVerfG 1/10 –, LVerfGE 21, 434 ff. = SchlHA 2010, 276 ff. = NordÖR 2010, 401 = JZ 2011, 254, juris Rn. 122; s. a. BVerfG, Urteil vom 23. September 2015 – 2 BvE 6/11 –, BVerfGE 140, 160 ff., juris Rn. 71 m. w. N.; Beschluss vom 25. März 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, BVerfGE 157, 223 ff., juris Rn. 101; Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 2 BvL 2/15 –, BVerfGE 160, 1 ff., juris Rn. 62).

aa) Aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Verfassungsänderung ergibt sich nicht, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber sämtliche Begriffe des Informationszugangsgesetzes in seiner damaligen Fassung aufnehmen und damit Verfassungsrang einräumen wollte. Der verfassungsändernde Gesetzgeber bezieht sich darin vielmehr nur hinsichtlich des Begriffs der „amtlichen Informationen“ ausdrücklich auf das damals geltende Informationszugangsgesetz. Anders als das vorlegende Gericht meint, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber auch nicht an „einen durch das Informationszugangsgesetz [...] bereits erreichten Status quo an[geknüpft] und [...] diesen als Grundstandard fest[geschrieben].“

Aus der hierfür in Bezug genommenen Passage der Gesetzesbegründung folgt also eine umgekehrte, dem Verhältnis von Verfassungs- und einfachem Recht entsprechende Verknüpfung. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Mit dem gesetzgeberischen Gestaltungsauftrag („Das Nähere regelt ein Gesetz“) werden die Einzelheiten des Infor-

mationszugangs (beispielsweise Antragsgrundsatz, Gebühren, Konkretisierung entgegenstehender Belange, abstrakte Gewichtung von Interessen) dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Artikel 53 LV (neu) legt einen Grundstandard fest.“ (LT-Drs. 18/2115, S. 31).

Das entspricht auch der Intention der Mitglieder des Sonderausschusses, die mit Ausnahme eines Abgeordneten das Ziel verfolgten, dass der einfache Gesetzgeber umfassend bestimmen können müsse, wie er die Grenzen des Informationszugangsgesetzes ausgestalte. Dies sei nicht gewährleistet, wenn im Zweifel verfassungsgerichtlich beurteilt werden müsse, was überwiegende Interessen Dritter oder der Allgemeinheit seien

(Niederschrift Sonderausschuss „Verfassungsreform“ 18/8, S. 9).

Auch in den sonstigen Gesetzgebungsmaterialien finden sich keine Hinweise darauf, dass Art. 53 LV nach dem Willen der Mehrheit im Sonderausschuss „Verfassungsreform“ oder des verfassungsändernden Gesetzgebers den Inhalt des Informationszugangsgesetzes insgesamt oder zumindest hinsichtlich des Begriffs „Behörden des Landes“ in sich aufnehmen sollte.

Die Annahme, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber mit Art. 53 LV letztlich den gesamten Inhalt des Informationszugangsgesetzes in seinen Willen mit aufgenommen und damit mit Verfassungsrang ausgestattet habe, wäre im Übrigen nicht mit Art. 47 Abs. 1 LV vereinbar. Danach kann die Verfassung nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. Dieser Norm kommt unter anderem eine Warnfunktion zu. Die Abgeordneten sollen sich über die Tragweite ihrer Entscheidungen im Klaren sein und die parlamentarische Diskussion gerade vor dem so erkannten Hintergrund führen. Darüber hinaus dient die Bestimmung der Einhaltung des Grundsatzes der einheitlichen Verfassungsurkunde und der Bündelung des gesamten Verfassungsrechts in einem zentralen Normtext. Das Entstehen diffuser „Nebenverfassungen“ im Gewand scheinbar einfachen Gesetzesrechts soll verhindert werden, auch um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten

(vgl. Augsberg, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 47 Rn. 11).

bb) Das vorlegende Gericht geht überdies nicht darauf ein, dass zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung auch einfachrechtlich keineswegs geklärt war, ob der Landtag „Behörde des Landes“ und damit informationspflichtige Stelle im Sinne des Informationszugangsgesetzes war, wenn sein Wissenschaftlicher Dienst im Auftrag der Fraktionen tätig wurde, oder ob er auch insoweit von der Bereichsausnahme für den Landtag „im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit“ erfasst war. In der Gesetzesbegründung zur entsprechenden Ausnahme in der Vorläuferregelung im Informationsfreiheitsgesetz hieß es, dass

„der Gewaltenteilungstrias folgend, die gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt im Rahmen ihrer spezifischen Tätigkeiten ausgenommen [sind], da Gesetzgebung und Rechtsprechung nach deutscher Verfassungstradition eigenen Regelungen über die Öffentlichkeit der bei Ihnen anfallenden Informationen folgen“

(Landtags-Drucksache 14/2374 S. 13).

Zur entsprechenden Ausnahme im Umweltinformationsgesetz hieß es, dass der Landtag „als Legislativorgan“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sei

(Landtags-Drucksache 16/722, S. 24).

Diese Begründungen deuten darauf hin, dass der Landtag nicht nur mit dem Kernbereich der gesetzgeberischen Tätig-

keit, sondern in seiner Eigenschaft als Verfassungsorgan nicht informationspflichtige Stelle sein sollte. Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 IZG-SH in der Fassung vom 19. Januar 2012 (GVOBl S. 89, 279) sollte ausweislich der Gesetzesbegründung dem bisherigen § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes entsprechen.

(Landtags-Drucksache 17/1610, S. 24).

Darüber hinaus war die Frage der Zuordnung der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag der Fraktionen zu deren Sphäre mit der möglichen Folge einer spezialgesetzlichen Bereichsausnahme durch § 2 Abs. 3 FraktionsG nicht geklärt (oben II. 1.).

cc) Schließlich tendierte auch die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vor der Verfassungsänderung dazu, die gesamte Tätigkeit des Landtags vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes auszunehmen, soweit sie „parlamentarischer Natur“ war

(VG Schleswig, Urteil vom 15. März 2002 - 6 A 198/01 - <nicht veröffentlicht>).

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht führte dazu aus:

„Weder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch aus seinem Sinnzusammenhang ergibt sich irgendetwas dafür, dass § 3 Abs. 3 Nr. 1 IFG-SH hinsichtlich des Landtages den Behördenbegriff erweitern sollte.“

(OVG Schleswig, Beschluss vom 13. Februar 2003 - 4 L 15/03 - <nicht veröffentlicht, Umdruck S. 2>).

dd) Am deutlichsten spricht jedoch die Praxis des einfachen Gesetzgebers wie auch des Landtags als Verfassungsorgan gegen die weite Auslegung des Behördenbegriffs in § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH durch das vorliegende Gericht. Im März 2013 – gut ein Jahr nach Inkrafttreten des Informationszugangsgesetzes und einen Monat vor dem Landtagsbeschluss über die Einsetzung eines Sonderausschusses „Verfassungsreform“ – brachten diese zum Ausdruck, dass sie die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes nicht als Verwaltungstätigkeit und damit als die einer „Behörde des Landes“ ansahen, sondern als „Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben.“ Am 21. März 2013 verabschiedete der Landtag einstimmig eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, mit der ein neuer § 3 Abs. 4 eingefügt wurde. Nach dieser (als § 2 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes) bis heute geltenden Bestimmung unterliegen der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung nicht den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Weiter ist vorgesehen, dass der Landtag insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung erlässt.

Gleichzeitig beschloss der Landtag einstimmig, sich gemäß § 3 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes die Datenschutzordnung vom 3. September 1998 (GVOBl S. 322), zuletzt geändert am 9. Mai 2003 (GVOBl S. 282) zu geben

(Landtags-Drucksachen 18/611, 18/647, S. 2, Plenarprotokoll 18/23, S. 1828).

Nach deren § 1 Abs. 1 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben des Landtags durch seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung die Vorschriften dieser Datenschutzordnung. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Datenschutzordnung bestimmt, dass die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gelten,

wenn personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden. Verwaltungsaufgaben in diesem Sinne sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Datenschutzordnung die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 LV, die Personalverwaltung des Landtags, die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 LV und die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugewiesen ist.

Die Auflistung enthält die Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Dienstes nicht. Die in der Datenschutzordnung verwendete Formulierung „Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben“ wurde dann bei der Änderung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH im Jahr 2017 aufgegriffen.

b) Die Ausführungen des vorliegenden Gerichts zu Wortlaut, Systematik und Normgeschichte der Verfassung entsprechen nicht dem Erfordernis einer eingehenden Auseinandersetzung auch mit der Verfassungsrechtslage. Es wäre im Rahmen einer verfassungsautonomen Auslegung zu klären gewesen, ob der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder sein Präsident „Behörde des Landes“ im Sinne des Art. 53 Satz 1 LV sind. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, dass, wenn eine Verfassungsnorm auszulegen ist, der Gedanke der Einheit der Verfassung eine Auslegung gebietet, die mit deren übrigen Wertentscheidungen im Einklang steht

(vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60 u. a. –, BVerfGE 19, 206 ff., juris Rn. 43; Beschluss vom 29. Januar 1974 – 2 BvN 1/69 –, BVerfGE 36, 342 ff., juris Rn. 45; Beschluss vom 25. März 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, BVerfGE 157, 223 ff., juris Rn. 101; Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 2 BvL 2/15 –, BVerfGE 160, 1 ff., juris Rn. 62; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats – 2 BvR 2628/18 –, juris Rn. 33).

aa) Der Wortlaut des Art. 53 Satz 1 LV ist für ein Verständnis des Landtags als „Behörde des Landes“ zwar durchaus offen, soweit der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder sein Präsident tatsächlich materielle Verwaltungstätigkeit ausübt. Von der – insoweit unstreitig zu bejahenden – Frage der Anwendbarkeit des einfachgesetzlichen Verwaltungsverfahrensrechts ist indes die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Behördenbegriffs in Art. 53 Satz 1 LV zu unterscheiden.

bb) Aus einer systematischen Betrachtung folgen aber verschiedene, vom vorliegenden Gericht nicht geprüfte Argumente dagegen, dass die Verfassung den Landtag beziehungsweise deren Präsidentin oder dessen Präsidenten überhaupt als „Behörde des Landes“ ansieht. Es spricht sogar viel dafür, dass der Verfassung insgesamt und damit auch Art. 53 Satz 1 LV aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgende, inkongruente Begriffe von „Landtag“ und „Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident“ einerseits und „Behörden des Landes“ andererseits zugrunde liegen.

Art. 53 LV steht in dem mit „Die Verwaltung“ bezeichneten VII. Abschnitt der Landesverfassung. Dem Landtag ist hingegen mit dem II. Abschnitt ein eigener Abschnitt gewidmet. Die „Verwaltung“ wird im Übrigen nach Art. 2 Abs. 3 LV durch die gesetzmäßig bestellten Organe ausgeübt. Der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder sein Präsident werden aber nicht „gesetzmäßig bestellt“ im Sinne einfachgesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften

(zu diesem Bedeutungsinhalt Becker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 2 Rn. 36).

Sie haben als Verfassungsorgan beziehungsweise Hilfsorgan eines Verfassungsorgans keine gesetzlichen Zuständigkeiten, sondern sich unmittelbar aus der der Verfassung ergebende Kompetenzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 LV, Art. 20 Abs. 3 LV).

In Art. 52 Abs. 3 Satz 1 LV, ebenfalls im VII. Abschnitt, findet sich der dem Begriff der „Behörden des Landes“ eng ver-

wandte Begriff der „Landesbehörden“. Nach dieser Vorschrift obliegt die Einrichtung der Landesbehörden der Landesregierung. Von dieser Kompetenz der Landesregierung ist der Landtag aber nicht erfasst, weil er nicht in die Organisationsgewalt der Landesregierung fällt.

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident wird nicht durch die Landesregierung „eingesetzt“. Im Gegensatz zur allgemeinen Staatsverwaltung, die Teil der Exekutive ist und vom Parlament lediglich kontrolliert wird, ist die Landtagsverwaltung eine im autonomen Selbstorganisationsrecht des Parlaments wurzelnde eigenständige Verwaltung, die von der Landesregierung unabhängig und nicht Teil der Exekutive, sondern eine parlamentarische Hilfseinrichtung ist

(vgl. Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, 1976, Art. 13 S. 131; Waack, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 14 Rn. 27; Waack, in: in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 43; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand September 2022, Art. 40 Rn. 107).

Auch innerhalb des II. Abschnitts der Landesverfassung findet der Begriff der „Behörden des Landes“ Verwendung. Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV bestellt der Landtag zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 einen Ausschuss, den Petitionsausschuss. Auch hier findet sich also eine im Grundsatz der Gewaltenteilung wurzelnde Unterscheidung zwischen Landtag und Behörden des Landes.

Dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LVwG oberste Landesbehörde ist, soweit sie oder er öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, kann wiederum den verfassungsrechtlichen Behördenbegriff nicht bestimmen (oben c) aa)). Das gilt vorliegend bezüglich des Landesverwaltungsgesetzes – ungeachtet normhierarchischer Gründe – schon deshalb, weil die wesentlichen Regelungen der heutigen Landesverfassung über die Stellung von Landtag, Landtagspräsident und Verwaltung bereits vor dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes im Jahr 1967 in der Landessatzung vom 13. Dezember 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1962 (GVOBl S. 123) enthalten waren (Art. 2, Art. 9 ff., Art. 38 ff. der Landessatzung). Auch sieht die Landesverfassung in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 LV hinsichtlich des Landesrechnungshofes vor, dass dieser eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde ist. Eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung bezüglich des Landtags beziehungsweise seiner Präsidentin oder seines Präsidenten gibt es nicht.

Im Übrigen liegt auch dem Landesverwaltungsgesetz ein der Verfassung entsprechendes Verständnis zugrunde. Ursprünglich war die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident in § 5 Abs. 1 LVwG bewusst nicht aufgeführt. Zur Begründung hieß es:

„Zwar sind ihm durch Art. 13 Abs. 2 der Landessatzung ausdrücklich Verwaltungsaufgaben zugewiesen. Diese Verwaltung gehört jedoch nicht zur Exekutive, sondern zum Parlament, dessen verwaltungsmäßiges Akzessorium sie ist. Es erschien daher sinnvoller, ihn aus der Enumeration der obersten Landesbehörden herauszunehmen“

(Landtags-Drucksache 5/650, S. 154).

Die Aufnahme des § 5 Abs. 1 Satz 2 LVwG erfolgte dann im Jahre 1978 nur mit der Begründung, dass es der Innenausschuss „im Interesse der Klarheit und Vollständigkeit“ für geboten gehalten habe, „die Aufnahme des Landtagspräsi-

denten, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, in den Katalog der obersten Landesbehörden zu empfehlen“

(Rede des Abgeordneten Dr. Olderog, Plenarprotokoll 8/71, S. 4795).

Anders als das vorliegende Gericht meint, ist eine kategoriale Unterscheidung von Verwaltungs- und Verfassungsorgantätigkeit des Landtags beziehungsweise seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auch nicht in Art. 20 Abs. 3 LV angelegt. Danach führt diese oder dieser die Geschäfte des Landtags (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LV). Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und des Hausrechts in den Räumen des Landtags, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplanes des Landtags (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 LV). Ihr oder ihm stehen die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des Landtags nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 LV). Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtags (Art. 20 Abs. 3 Satz 4 LV). Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nicht selbst Staatsorgan, sondern Organwalter, Unter- oder Hilfsorgan des Landtags

(vgl. Wuttke, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Art. 14 Rn. 2; Waack, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 19; s. a. Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, 1976, Art. 13 S. 131: „oberstes Repräsentativorgan“)

und dabei die „Personifizierung des Parlaments“

(vgl. BVerfG, Urteil vom 22. März 2022 – 2 BvE 2/20 –, BVerfGE 160, 368 ff., juris Rn. 98; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 17. Januar 2023 – Vf. 31Va-21 –, juris Rn. 37),

was gegen ihre oder seine Einstufung als „Behörde des Landes“ im Sinne der Landesverfassung spricht.

Das vorliegende Gericht ist hingegen der Auffassung, dass Hintergrund des heutigen Art. 20 Abs. 3 LV (vormals Art. 13 Abs. 2 der Landessatzung beziehungsweise Art. 14 Abs. 3 LV) die Absicht gewesen sei, klare Regelungen für die Abgrenzung zwischen der verwaltenden und der parlamentarischen Aufgabenerfüllung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten zu schaffen. Das trifft jedoch nicht zu.

Inhalt der Parlamentsautonomie ist das Recht, in Unabhängigkeit von anderen Staatsgewalten eigenverantwortlich die inneren Angelegenheiten des Parlaments unter ausschließlich legislativer Führung zu regeln

(vgl. Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, 1976, Art. 13 S. 131; Wuttke, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Art. 14 Rn. 1; Waack, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 43; Risse/Witt, in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 40 Rn. 1).

Allein der Sicherung dieser Parlamentsautonomie dient Art. 20 Abs. 3 LV. Dessen heutige Fassung beruht auf einem fraktionsübergreifenden Antrag aus der 3. Wahlperiode des Landtags

(Landtags-Drucksache 3/360).

Dieser enthält keine Begründung. Seine Intention – der Schutz der Parlamentsautonomie vor der Exekutive – ergibt sich jedoch aus der Rede des Abgeordneten Mentzel in der Ersten Lesung des Gesetzesentwurfs. Er führte aus:

In diesem Zusammenhange ist auch die Frage aufgetaucht, ob die Beamten und Angestellten des Landtages durch den

Herrn Ministerpräsidenten ernannt werden sollten, wie es die Landessatzung vorsieht, oder ob die Beamten und Angestellten des Landtages dem Herrn Landtagspräsidenten unterstellt sein und von ihm ernannt oder abberufen werden sollen. Der Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung ist bei seinen Beratungen zu dem Beschluß gekommen, die Beamten und Angestellten des Landtages dem Herrn Landtagspräsidenten zu unterstellen. Im Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung wurde in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob es notwendig sei, die Verfassung zu ändern. Art. 26 der Landessatzung sieht zwar vor, daß die Ernennung und Abberufung von Beamten durch den Herrn Ministerpräsidenten erfolgt; es ist aber auch nicht negativ darin gesagt, daß die Beamten und Angestellten des Landtages nicht durch den Herrn Landtagspräsidenten ernannt werden sollten. Der Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung hat es aber gleichwohl, um Klarheit zu schaffen, für zweckmäßig gehalten, dem Hohen Hause einen Antrag auf Änderung der Landessatzung vorzulegen. Im übrigen sind bisher auch die Beamten und Angestellten des Landtages durch den Herrn Ministerpräsidenten ernannt worden; sie wurden also bisher nicht durch den Herrn Landtagspräsidenten ernannt. Um die Ernennung und Abberufung durch den Landtagspräsidenten eindeutig festzulegen, halten wir die Einbringung dieses Antrages auf Änderung der Verfassung für erforderlich.

(Plenarprotokoll 3/34, S. 2).

So erklärt sich auch der vom vorlegenden Gericht zitierte Appell des Landtags der vorangegangenen 2. Wahlperiode, der einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf

(Landtags-Drucksache 2/528)

nicht mehr verabschieden konnte, und an seinen Nachfolger appellierte diese Fragen alsbald nach seinem Zusammentritt [zu regeln], damit auch im Lande Schleswig-Holstein der demokratische Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechend der Bundesregelung durchgeführt werde

(Landtags-Drucksache 2/624).

Es ging also nicht um die Festschreibung einer landtags-internen Gewaltenteilung, sondern darum, die Personalhoheit über die Angehörigen der eigenen Verwaltung, die zum Kernbereich der Parlamentsautonomie gehört, unter „ausschließlicher legislativer Führung“ sicherzustellen

(vgl. Waack, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 44).

Dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident vor diesem Hintergrund als „oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtages“ bezeichnet wird, lässt also nicht den Schluss zu, dass die Landesverfassung den Landtag beziehungsweise dessen Präsidentin oder Präsidenten zugleich als „Behörde des Landes“ im Sinne von Art. 53 Satz 1 LV ansieht.

III. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH gegen Art. 53 LV verstößt. Selbst wenn der Landtag beziehungsweise seine Präsidentin oder sein Präsident als „Behörde des Landes“ im Sinne von Art. 53 Satz 1 LV anzusehen wäre, dürfte der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten haben.

1. Art. 53 Satz 1 LV begründet ausschließlich eine Verpflichtung der Exekutive zur Transparenz

(vgl. Landtags-Drucksache 18/2115, S. 29; Schliesky, Die Gemeinde 2015, S. 244 <251>; Engewald, NordÖR 2017, S. 209 <210>; Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 1, 4, 9),

soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Für die Geltung dieser objektiv-rechtlichen Verpflichtung der Behörden, aus der keine subjektiven Rechte folgen

(vgl. Landtags-Drucksache 18/2115, S. 29; Schliesky, Die Gemeinde 2015, S. 244 <251>; Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 2, 4),

bedarf es keiner gesetzlichen Umsetzung.

Art. 53 Satz 2 LV enthält hingegen einen Ausgestaltungsauftrag an den Gesetzgeber

(vgl. Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31; Schliesky, Die Gemeinde 2015, S. 244 <251>; Conrad/Welti/Rogosch, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Kommunalbedeutsame Artikel, Stand Januar 2020, Art. 53 S. 53; Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 19).

Dadurch sollen die Einzelheiten des Informationszugangs – die Gesetzesbegründung nennt „beispielsweise Antragsgrundsatz, Gebühren, Konkretisierung entgegenstehender Belange, abstrakte Gewichtung von Interessen“ – dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden. Art. 53 LV legt „einen Grundstandard fest. Der einfache Gesetzgeber ist nicht gehindert, weitergehende Transparenzverpflichtungen vorzusehen (etwa die Veröffentlichung amtlicher Informationen unter Beachtung der dargestellten Abwägungskriterien)“

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31).

Die Verpflichtung der Exekutive zur Transparenz bedarf nach Auffassung des verfassungsändernden Gesetzgebers der Ausgestaltung und Konkretisierung durch den einfachen Gesetzgeber. Es ist anerkannt, dass dem Gesetzgeber im Rahmen derartiger Ausgestaltungsaufträge ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt. Dessen genauer Umfang hängt je nach Regelungsmaterie von Faktoren verschiedener Art ab

(vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 u. a. –, BVerfGE 137, 34 ff., juris Rn. 74, 91, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 BvR 1571/15 –, BVerfGE 146, 71 ff., juris Rn. 144, 157, 171, 205; Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, BVerfGE 153, 182, juris Rn. 224 f. m. v. N. <zu Ausgestaltungsaufträgen im Bereich der Grundrechte>; Beschluss vom 12. Januar 2022 – 2 BvC 17/18 –, BVerfGE 160, 129, juris Rn. 62 <zur Ausgestaltung des Wahlprüfungsrechts>).

Die konkrete dogmatische Einordnung von Art. 53 LV – etwa von Art. 53 Satz 1 als „Handlungsmaxime“ für die genannten Behörden

(so die Formulierung bei Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 2; s. a. die Begründung des Formulierungsvorschlags des Landtagsdirektors: „Leitprinzipien der Verwaltung“ <Landtags-Umdruck 18/1910, S. 3>)

und von Art. 53 Satz 2 LV als Ausgestaltungsauftrag – kann im Rahmen dieses Verfahrens dahinstehen, weil Art. 53 LV unabhängig davon dem Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum einräumt, wie er für Ausgestaltungsaufträge an den Gesetzgeber und ebenso für Staatszielbestimmungen typisch ist.

Das ergibt sich auch aus der Gesetzgebungsgeschichte. In der Sitzung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ am 24. Februar 2014 wies der Vorsitzende auf die Position sämtlicher Mitglieder mit Ausnahme eines Abgeordneten hin, dass der einfache Gesetzgeber umfassend bestimmen können müsse, wie er die Grenzen des Informationszugangsrechts ausgestalte. Dies sei nicht gewährleistet, wenn im Zweifel verfassungsgerichtlich beurteilt werden müsse, was überwiegende Interessen Dritter oder der Allgemeinheit seien

(Niederschrift Sonderausschuss „Verfassungsreform“ 18/8 S. 9, 21).

Das vorliegende Gericht beruft sich auf den Abschlussbericht des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, in dem es heißt, dass sich der Ausschuss darin einig gewesen sei, den wesentlichen Inhalt des Informationszugangsgesetzes unbe-

rührt lassen zu wollen. Es berücksichtigt dabei nicht, dass die entsprechende Passage in dem Bericht („Allen Vorschlägen war gemeinsam, dass der wesentliche Inhalt des IZG unberührt bleiben sollte.“) nicht in der – ansonsten weitgehend wortgleichen – Gesetzesbegründung zur Verfassungsänderung enthalten ist. Darüber hinaus lässt die Formulierung in dem Abschlussbericht nur den Schluss zu, dass die Verfassungsänderung selbst nicht zu einer Absenkung des Informationszugangsniveaus führen sollte. Darüber, ob und inwieweit der einfache Gesetzgeber entsprechende Änderungen vornehmen darf, ist damit noch nichts gesagt. Vielmehr greift der verfassungsändernde Gesetzgeber das Anliegen einer sehr weitgehenden Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers auf, soweit er diesem die Befugnis zur Bestimmung weiterer schutzwürdiger privater und öffentlicher Interessen, zur Konkretisierung entgegenstehender Belange und zur abstrakten Gewichtung von Interessen

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31)

einräumt.

2. Ausgehend davon ergeben sich weder aus der Argumentation des vorliegenden Gerichts noch im Übrigen Anzeichen dafür, dass der Gesetzgeber mit dem Ausschluss des Zugangs zu einer Liste der vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags in einer vergangenen Legislaturperiode im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen erstellten Gutachten den ihm zustehenden Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum überschritten hat.

a) Dem sich aus Art. 53 Satz 2 LV ergebenden Gestaltungsauftrag ist der einfache Gesetzgeber durch die Gesamtheit der Regelungen des Informationszugangsgesetzes nachgekommen. Bereits in der Vorbereitung der Verfassungsänderung wurde eine Anpassung der §§ 9, 10 IZG-SH an den den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Art. 53 Satz 1 LV vorgegebenen Entscheidungsmaßstab (Informationszugang als Regel, Abwägung mit geschützten Geheimhaltungsinteressen, Ablehnung des Informationszugangs als Ausnahme nur bei Überwiegen der entgegenstehenden Belange)

(dazu Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31)

für notwendig gehalten. Bei der ausführlichen Diskussion der Formulierung des Art. 53 Satz 1 LV waren diese beiden Vorschriften des Informationszugangsgesetzes stets der Bezugspunkt

(Niederschrift Sonderausschuss „Verfassungsreform“ 18/10, S. 13 ff.).

Diese Anpassung wurde durch die Änderung des Informationszugangsgesetzes im Jahr 2017 vorgenommen

(Landtags-Drucksache 18/4409, S. 8 f., 14 f.; Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 20; Drechsler, in: Drechsler/Karg, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, Stand Januar 2021, Vor §§ 9 und 10 S. 1).

Von dem durch Art. 53 Satz 1 LV gesetzten „Grundstandard“

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31)

weicht das Informationszugangsgesetz demnach nicht ab. Die Auffassung, dass durch Art. 53 LV auch Änderungsbedarf bei § 2 Abs. 4 IZG-SH entstehe, wurde in den Beratungen von niemandem vertreten.

Mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH verfolgte der Gesetzgeber den Zweck, deutlich zu machen, dass der Landtag „keine informationspflichtige Stelle ist, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt.“ Als parlamentarische Aufgaben sieht er „gemäß den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Parlaments insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, Behandlung von Pe-

tionen und Immunitätsangelegenheiten, Wahlprüfung sowie Dienstleistungen zur inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsarbeit“ an

(Landtags-Drucksache 18/4465, S. 1 f.).

Der zweite Halbsatz der Vorschrift soll klarstellen, dass unter Letzteres insbesondere auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit der Landtagsverwaltung im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen fällt, die demnach vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst werde. Anders als im Bundestag, wo die Wissenschaftlichen Dienste in erster Linie von einzelnen Abgeordneten beauftragt würden, deren große Zahl einen Rückschluss auf den jeweiligen Auftraggeber ausschließen möge, werde im Schleswig-Holsteinischen Landtag der Wissenschaftliche Dienst regelmäßig von den Fraktionen beauftragt, die fraktionspezifische politische Arbeitsschwerpunkte einer rechtlichen Prüfung unterzogen wissen wollten. Es ließen sich bereits aus dem jeweiligen Thema der Ausarbeitung Rückschlüsse auf den Auftraggeber ziehen. So könnten allein aus Fragestellung und Inhalt eines Gutachtens Erkenntnisse zu internen Überlegungen, Planungen und Strategien einzelner Fraktionen oder der parlamentarischen Opposition gewonnen werden

(Landtags-Drucksache 18/4465, S. 2).

Der einfache Gesetzgeber hat damit, wie vom verfassungsändernden Gesetzgeber ermöglicht, hinsichtlich der gutachterlichen oder rechtsberatenden Tätigkeit der Landtagsverwaltung im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen ein schutzwürdiges öffentliches Interesse definiert und eine abstrakte, vom Einzelfall unabhängige Gewichtung vorgenommen. Er hat eine Regelung zum Schutz seines Rechts, eigenverantwortlich die inneren Angelegenheiten des Parlaments zu regeln, getroffen.

b) Die Herausnahme der gutachterlichen oder rechtsberatenden Tätigkeit der Landtagsverwaltung im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen aus dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes würde – selbst wenn sie als Tätigkeit einer „Behörde des Landes“ anzusehen wäre – nicht dazu führen, dass der Zweck des Art. 53 LV insgesamt konterkariert

(dies als Grenze der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers andeutend Schulz, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 53 Rn. 19)

beziehungsweise die grundsätzliche Verpflichtung der Verwaltung zur Gewährung des Informationszugangs von vornherein oder ohne gewichtige Gründe vernachlässigt würde.

Zweck des Transparenzgebots des Art. 53 LV ist insbesondere die Schaffung eines weiteren Instruments zur Kontrolle der Behörden des Landes beziehungsweise der Verwaltung

(vgl. Landtags-Drucksache 14/2374, S. 11 <zum Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes>; Wirtz, in: Brink/Wirtz, Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, § 1 S. 3 <März 2018> <zum Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes>; Conrad/Welti/Rogosch, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Kommunalbedeutsame Artikel, Stand Januar 2020, Art. 53 S. 52; Karg, in: Drechsler/Karg, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, Stand Januar 2021, § 1 S. 2 <jeweils zum Zweck des Informationszugangsgesetzes>).

Die gutachterliche und beratende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag der Fraktionen ist aber nicht der Verwaltung zuzuordnen. Es werden weder Leistungen an natürliche oder juristische Personen außerhalb der Innensphäre des Landtags erbracht noch wird in deren Rechtspositionen eingegriffen. Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes entfaltet gegenüber dem Einzelnen keinerlei Wirkung. Dementsprechend geringer ist das Bedürfnis nach Transparenz einzustufen, weil die Bürgerin bzw. der Bürger die Staatsgewalt nicht im konkreten Vollzugshandeln spürt. Die Erstellung von

Gutachten für Fraktionen des Landtags ist kein Vollzug und keine Ausführung von Gesetzen.

Eine Informationspflicht des Landtags hinsichtlich der gutachterlichen oder rechtsberatenden Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen würde auch nicht dem Zweck des Transparenzgebotes dienen, die (Landtags)Verwaltung zu kontrollieren. Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin hat nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Wissenschaftlichen Dienstes weder Einfluss auf die Aufträge der Fraktionen an den Wissenschaftlichen Dienst noch auf deren Inhalt (§§ 5, 6 der Dienstordnung). Auftraggeberin bzw. Auftraggeber, Auftragsinhalt und Arbeitsergebnisse werden ihm nicht bekannt (§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 1 der Dienstordnung). Mit der Zurverfügungstellung dieser Informationen – über die der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin nach der Dienstordnung an sich gar nicht verfügen darf – würde also nicht die Kontrolle ihrer oder seiner Behördentätigkeit ermöglicht, sondern die Kontrolle der Arbeit der auftraggebenden Fraktionen. Das vorliegende Gericht hat im Übrigen auch selbst anerkannt, dass die hier in Rede stehende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes vorrangig der Fraktionsarbeit zuzuordnen ist.

In den Fraktionen sieht die Landesverfassung den Kristallisationspunkt der Wirkzusammenhänge der Parlamentspraxis. Sie dienen der Effektivität und Optimierung der Parlamentsarbeit, indem sie Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen des Landtags leisten. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Landtags mit. Bei dieser verfassungsrechtlich anerkannten Aufgabe werden sie durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags unterstützt. Die spezifische Parlamentsöffentlichkeit und ihre Grenzen wurden und werden – wie es schon im Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein heißt

(Landtags-Drucksache 14/2374, S. 13) –

traditionell durch die Verfassung selbst (etwa in Art. 21 Abs. 1 LV, Art. 23 Abs. 3 LV, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LV und Art. 25 Abs. 3 LV), ergänzt durch die Geschäftsordnung (etwa § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11a Abs. 6, § 17, § 17b Abs. 3, § 49, § 51d Abs. 2), ausgestaltet. Art. 53 LV hingegen setzt komplementär einen Rahmen für die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Verwaltungsöffentlichkeit.

c) Der Gesetzgeber war auch nicht von Verfassungen wegen verpflichtet, den Ausschluss des Zugangs zu Informationen des Landtags zeitlich zu begrenzen. Das ergibt sich aus der Vorgabe in Art. 53 Satz 1 LV, wonach amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, „soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen“ (Hervorhebung nur hier).

Die beabsichtigte Bedeutung des Wortes „soweit“ in Art. 53 Satz 1 LV im Sinne einer teilweisen, nicht einer zeitweisen Beschränkung der Transparenzpflicht wurde im Verlauf der Beratungen der Verfassungsreform ausdrücklich klargestellt. In dem ursprünglichen Entwurf der Vorschrift war statt des Worts „soweit“ das Wort „solange“ enthalten. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags wies darauf hin, dass der Begriff „solange“ sich anbiete, falls die öffentliche Bereitstellung amtlicher Informationen zeitlich durch das entgegenstehen privater oder öffentlicher Interessen begrenzt sein solle. Solle hingegen zum Ausdruck gebracht werden, dass die öffentliche Bereitstellung von amtlichen Informationen teilweise ausgeschlossen sein solle, könne hingegen an die Formulierung „soweit“ zu denken sein

(Landtags-Umdruck 18/3045, S. 429 ff. <Arbeitspapier 104>).

Daraufhin wurde das Wort „solange“ durch das Wort „soweit“ ersetzt

(Niederschrift Sonderausschuss „Verfassungsreform“ 18/9, S. 16).

Auch aus der Gesetzesbegründung zur Einführung von Art. 53 LV geht hervor, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber das Wort „soweit“ im Sinne eines „teilweisen“ (also nicht eines „zeitweisen“) Ausschlusses des Zugangs zu Informationen verstanden hat

(Landtags-Drucksache 18/2115, S. 31).

Vor diesem Hintergrund wäre eine entsprechende Darlegung in der Gesetzesbegründung zur Verfassungsänderung zu erwarten gewesen, wenn eine zeitliche Begrenzung des Ausschlusses vom Informationszugang dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers entsprochen hätte

(vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. September 2021 – 10 B 4.20 –, juris Rn. 22 <zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG-SH>).

C. Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG). Ein Antrag auf Auslagenerstattung (§ 33 Abs. 4 LVerfGG) ist nicht gestellt worden.

Zivilrecht und Zivilverfahren

StVG § 10 III; BGB § 844 III; VVG § 115 I 1; ZPO § 287

1. Es gibt keine Legaldefinition für „seelisches Leid“. Mit dem Hinterbliebenengeld soll der Trauerschaden, der die erlittenen seelischen Beeinträchtigungen umfasst, abgegolten werden.
2. Der Betrag von 10 000 € stellt nach dem Sinn und Zweck der neu eingefügten Regelungen (§§ 844 Abs. 3 BGB, 10 Abs. 3 StVG) keine Obergrenze, sondern Anker, Richtschnur und Orientierungshilfe für die Bemessung im Einzelfall dar. Bei der konkreten Bemessung ist § 287 ZPO anwendbar.
3. Schockschäden für psychisches Leid einerseits und Hinterbliebenengeld für seelisches Leid andererseits stehen nicht in einem Stufenverhältnis zueinander, sondern es handelt sich um zwei unterschiedliche Ansprüche. Andauernde seelische Schmerzen können zumindest gleichwertige oder sogar – je nach Dauer und Intensität – höhere Betroffenheiten auslösen.
4. Wie beim Schmerzensgeld handelt es sich auch beim Hinterbliebenengeld um einen Anspruch wegen einer

immateriellen Einbuße. In beiden Fällen sind sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen.

5. Die Bemessung des Hinterbliebenengeldes muss sich in das stimmige Gesamtgefüge der deutschen und europäischen Rechtsprechung zum Schmerzens-/Hinterbliebenengeld einfügen.

SchlHOLG, 7. Zivilsenat, Urteil vom 23. Februar 2021 – 7 U 149/20 –, Rö.

I. Die Kl.in beansprucht von der Bekl. die Zahlung eines Hinterbliebenengeldes in Höhe von mindestens 10 000 €.

Am Donnerstag, den 13.12.2018 gegen 16.45 Uhr kam es auf der B 77 zwischen K. und R. zu einem schweren Verkehrsunfall, in dessen Folge der Vater der Kl.in, Herr D. (geb. am ... 1937), tödlich verunglückte. Der Fahrer des bei der Bekl. versicherten Fahrzeugs (SUV Ford Kuga), der Rentner Q., hatte bei der Ausfahrt vom Parkplatz H. den in Fahrtrichtung R. fahrenden, vorfahrtsberechtigten Pkw des Vaters der Kl.in übersehen. Es kam zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge, an denen jeweils wirtschaftlicher Totalschaden entstand. Der Vater der Kl.in verstarb noch am Unfallort.

Erst eine Woche später, am Abend des 20.12.2018, wurde die Kl.in per WhatsApp von ihrer Schwester S. (geb. ... 1966), über den Tod des Vaters informiert. Die Polizei hatte zunächst keine Informationen über etwaige Angehörige und konnte erst spät über das Standesamt K. die Adresse der Schwester der Kl.in ermitteln. Der Verstorbene war Witwer und hatte zwei Kinder, die Kl.in und ihre ältere Schwester S. Die Kl.in, die seit 2019 mit ihrem vormaligen Lebenspartner, T. A., verheiratet ist, hat einen heute 21-jährigen Sohn aus erster Ehe.

Zum Unfallzeitpunkt befand sich die Kl.in noch in der Probezeit. Sie hatte zum 1.9.2018 eine neue Stelle als „Leiterin Einkauf“ in B. angenommen. Zu ihrem Vater bestand ein gutes Verhältnis. Die Kl.in verfügte über sämtliche Vollmachten ihres Vaters (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht), außerdem war sie erste Ansprechpartnerin, wenn es für ihren Vater „etwas zu regeln“ gab. Nach dem Unfalltod kümmerte sich die Kl.in zusammen mit ihrer Schwester um die Haushaltsauflösung und die Beerdigung ihres Vaters (wünschgemäß eine anonyme Seebestattung). Bis zum heutigen Tag leidet die Kl.in unter Schlafproblemen. In ärztliche Behandlung hat sie sich nicht begeben. Sie versucht, das Problem mit „Baldrian“ in den Griff zu bekommen. Von dem Hinterbliebenengeld soll einen Teil ihr Sohn bekommen, im Übrigen möchte sie – sobald die derzeitigen Coronabeschränkungen es wieder zulassen – mit ihrer Familie einen Urlaub an der Nordsee machen.

Mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts S. (Az.: ...) wurde der Unfallverursacher Q. wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 Abs. 1 StGB) auf Bewährung unter Strafvorbehalt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 1 Jahr festgesetzt und dem Verurteilten auferlegt, einen Geldbetrag von 1000 € an den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. zu zahlen. Nach Ablauf der Bewährungszeit wurde mit Beschluss vom 21.10.2020 festgestellt, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat, die verhängte Geldstrafe musste mithin nicht gezahlt werden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.3.2019 (Anlage K 3) forderte die Kl.in u.a. die Zahlung eines Hinterbliebenengeldes in Höhe von 10000 € unter Fristsetzung bis zum 5.4.2019. Mit Schreiben vom 1.7.2019 erklärte sich die Bekl. bereit, für die Kl.in und ihre Schwester jeweils ein Hinterbliebenengeld von 3000 € (insgesamt 6000 €) zu zahlen. Dieser Betrag wurde in der Folgezeit unstreitig gezahlt.

Die Kl.in hat behauptet, zwischen ihr und ihrem Vater habe ein inniges Vater-Tochter-Verhältnis bestanden. Sie sei seine Notfallkontaktperson gewesen und trotz der Entfernung zwischen den jeweiligen Wohnorten (H. und K.) von 135 km sei es mehrmals im Jahr zu Besuchen gekommen. Nachdem sie vom Tod ihres Vaters erfahren habe, habe sie die ganze Nacht durch geweint. Sie sei noch am nächsten Tag (Freitag, den 21.12.2018) zur Arbeit gegangen, weil sie sich wegen der Probezeit und ihrer Führungsposition in der Pflicht sah. Allerdings habe sie bereits gegen 9.00 Uhr ihren Arbeitsplatz wieder verlassen müssen. In der Folgezeit habe sie nur noch funktioniert. Professionelle Hilfe (z.B. ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung) habe sie u.a. auch wegen des Arbeitsdrucks nicht in Anspruch genommen und stattdessen versucht, ihre Trauer mit Hilfe von Familie und Freunden zu verarbeiten. Durch das Ausräumen der Wohnung ihres Vaters, die Regelung des Nachlasses und die Organisation der Beerdigung sei die Trauer nochmal verstärkt worden. Nach dem Tod ihres Vaters habe es schließlich auch noch Probleme am neuen Arbeitsplatz (bei ... in B.) gegeben, sodass sie zum 1.1.2020 erneut den Arbeitsplatz (nunmehr bei ... in E.) ge-

wechselt habe. Auch dieser Umstand habe sie sehr belastet. Ihr verstorbener Vater war von Beruf selbstständigen Gartenbautechniker, bis zum Tod der Mutter (4.2.2011) sei er Segler mit eigenem Boot gewesen. Dieses Hobby habe sie zwar nicht mit ihrem Vater geteilt, allerdings habe ihr Vater auch einen Hund gehabt, den sie bei seiner Abwesenheit versorgt habe. Sie trauere bis heute um ihren Vater. Es belaste sie insbesondere nicht zu wissen, ob er noch habe leiden müssen.

Die Kl.in beansprucht ein Hinterbliebenengeld von insgesamt 10000 €, mithin die Zahlung weiterer 7000 € nebst Zinsen sowie die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 €.

Die Bekl. hält ein Hinterbliebenengeld in Höhe der bereits gezahlten 3000 € für angemessen und ausreichend. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes müsse grundsätzlich geringer ausfallen als Fälle eines pathologisch nachweisbaren Schockschadens. Die Kl.in habe nicht hinreichend dargelegt, wie intensiv bzw. in welchem Umfang sie seelisches Leid durch den Tod ihres Vaters erfahren habe.

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil der Klage in Höhe von weiteren 3500 € stattgegeben. Dieser Betrag sei – so das Landgericht – ausreichend, da es sich um eine „normale“ Vater-Tochter-Beziehung gehandelt habe. Besondere Umstände des Versterbens lägen nicht vor. Bei der Höhe sei berücksichtigt, dass die Kl.in erste Ansprechpartnerin für ihren verstorbenen Vater gewesen sei und ihre emotionale Betroffenheit noch bis heute andauere.

Dagegen richtet sich die Berufung der Kl.in. Sie meint, ihr stünde ein Hinterbliebenengeld von mindestens insgesamt 10000 € zu. Wegen ihrer Probezeit habe sie unmittelbar nach dem Tod ihres Vaters wieder arbeiten müssen, um keine Kündigung zu riskieren. Ihre Trauer habe sich sogar dahingehend ausgewirkt, dass sie nicht mehr für ihren Sohn und Ehemann hinreichend ansprechbar gewesen sei. Familiären Körperkontakt habe sie nicht mehr ertragen können. Sie leide bis heute unter Schlafstörungen (Wachphasen ca. 1–3 Stunden pro Nacht). Gedanken über die letzten Sekunden ihres Vaters quälten sie noch immer. Jedes Mal, wenn von Verkehrsunfällen berichtet werde, werde sie an den Tod ihres Vaters erinnert. Die Führung eines Kraftfahrzeugs oder das Mitfahren darin sei für sie seither immer mit Angst verbunden. Diese Verlustangst erstreckte sich auch auf ihren Sohn und Ehemann. Bedingt durch den Tod habe sich bei ihr ein Aberglaube manifestiert. Dieser resultiere aus dem Umstand, dass sie bereits bei dem Tod der Mutter (4.2.2011) kurz zuvor ihren Job gewechselt habe. Das sei jetzt auch bei dem Unfalltod ihres Vaters der Fall gewesen, sodass sie nunmehr das Gefühl habe, bei einem erneuten Jobwechsel werde wieder ein Familienmitglied sterben.

Die Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil und hält bereits das gezahlte Hinterbliebenengeld von 3000 € für ausreichend und angemessen. Die Schlafprobleme der Kl.in könnten auch andere Ursachen gehabt haben, wie z.B. Probleme am Arbeitsplatz.

Der Senat hat die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft F., Az.: ..., zu Informationszwecken beigezogen und die Kl.in im Termin am 26.1.2021 ergänzend persönlich angehört.

Mit dem Urteil vom 23.2.2021 hat der Senat das angefochtene Urteil teilweise geändert und die Bekl. verurteilt, an die Kl.in 7000 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.4.2019 zu zahlen sowie sie von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 650,34 € freizustellen.

Der Senat hat ferner die Revision zum BGH zugelassen.

Aus den Gründen

II. Die Berufung der Kl.in hat Erfolg.

Unstreitig schuldet die beklagte Haftpflichtversicherung gem. §§ 10 Abs. 3 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG der Kl.in dem Grunde nach ein Hinterbliebenengeld. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes bemisst der Senat auf insgesamt 10000 €, sodass abzüglich der bereits vorgerichtlich gezahlten 3000 € noch ein weiterer Betrag in Höhe von 7000 € zu zahlen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 StVG (entsprechend § 844 Abs. 3 BGB) schuldet der Ersatzpflichtige dem Hinterbliebenen, der mit dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld. Diese Regelung gilt für alle Schäden die nach dem 22.7.2017 eingetreten sind. Gemäß der Gesetzesnovellierung (Art. 8 S. 6 Drucksache 18/11397) wurde für die Gefährdungshaftung nach dem StVG der mit dem § 844 Abs. 3 BGB identische und speziellere § 10 Abs. 3 StVG in das Straßenverkehrsgesetz eingefügt. Beide Anspruchsgrundlagen unterscheiden sich tatbestandlich lediglich darin, dass – wie hier – § 10 Abs. 3 StVG die grundlegendige Haftung nach §§ 7 Abs. 1, 18 StVG voraussetzt, wohingegen § 844 Abs. 3 BGB alle übrigen Fälle einer deliktischen Haftung nach § 823 ff. BGB umfasst.

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 StVG liegen vor. Unstreitig bestand zwischen der Kl.in und ihrem tödlich verunglückten Vater ein „besonderes Näheverhältnis“. Dies wird nach § 10 Abs. 3 S. 2 StVG vermutet, wenn der Hinterbliebene ein Kind des Getöteten war.

Unstreitig hat die Kl.in durch den Unfalltod ihres Vaters auch „seelisches Leid“ erlitten. Zwar gibt es noch keine genaue Definition für „seelisches Leid“. Leid bezeichnet als Sammelbegriff zunächst einmal all das, was einen Menschen körperlich und seelisch belastet. Insbesondere der Verlust von nahestehenden Menschen wird als Leid empfunden. Körper und Seele sind in diesem Zusammenhang als Einheit zu verstehen. Es ist allgemein anerkannt, dass sowohl seelische als auch körperliche Erkrankungen bei einem Menschen subjektives Leid auslösen können, das seelisch und/oder körperlich spürbar ist. Insoweit sind auch Wechselwirkungen denkbar. Eine anhaltende seelische Störung kann z.B. zu einer erhöhten Anfälligkeit für körperliche und psychische Erkrankungen führen und umgekehrt. Ursache und Wirkung sind hier häufig nicht immer klar auseinander zu halten. Im Unterschied zu körperlichem Leid, das in der Regel diagnostisch fassbar und medizinisch therapierbar ist, kann seelisches Leid auch oftmals ein ganzes Leben lang andauern.

Aus der Gesetzesbegründung (BT Drucksache 2017, 18/11397) ergibt sich, dass mit dem Hinterbliebenengeld der Trauerschaden abgegolten werden sollte, sofern kein Nachweis für eine physische oder psychische Erkrankung geführt kann bzw. die Schwelle zum pathologischen Befund nicht überschritten wurde. „Seelisches Leid“ soll dann vorliegen, wenn zwar die Trauer in ihrer Intensität hinter einer pathologisch ermittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigung als ersatzfähiger Schockschaden zurückbleibt, gleichwohl aber die durch den Tod des nahen Angehörigen erlittenen seelischen Beeinträchtigungen eine gewisse Intensität und Nachhaltigkeit erfahren haben.

Diese Voraussetzungen liegen bei der Kl.in dem Grunde nach unstreitig vor. Sie hat glaubhaft vorgetragen, noch bis heute unter dem plötzlichen Unfalltod ihres Vaters zu leiden. Dazu gehören u.a. Tränen und Schlafstörungen. Die Bekl. hat dies dem Grunde nach auch anerkannt und deshalb vorge­richtlich bereits 3000 € Hinterbliebenengeld gezahlt.

2. Bemessung des Hinterbliebenengeldes

a) Für das zugefügte seelische Leid ist eine „angemesene Entschädigung in Geld“ zu leisten. Konkrete Vorgaben enthalten weder das Gesetz (§§ 10 Abs. 3 StVG, 844 Abs. 3 BGB) noch die Gesetzesbegründung. Maßstab dürfte die konkrete Beeinträchtigung (seelisches Leid) sein. Entsprechende, allgemeingültige Bemessungskriterien dürften jedoch nur sehr schwer zu finden sein, zumal schon die Beurteilung und Bewertung bei körperlichen und psychischen Schäden im Zusammenhang mit der Schmerzensgeldmessung (§§ 11 S. 2 StVG, 253 Abs. 2 BGB) mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist unverkennbar, dass durch den Verlust naher Angehöriger seelische Beeinträchtigungen von besonderer Komplexität verursacht werden können. Die Dauer von seelischem Leid ist nicht prognostizierbar. Deshalb wäre es falsch, lediglich schematische Bemessungen z.B. nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses oder ähnlichen objektiven Kriterien zu entwickeln, ohne den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen. Wie beim Schmerzensgeld handelt es sich im Übrigen auch beim Hinterbliebenengeld um einen Anspruch wegen einer immateriellen Einbuße. In beiden Fällen sind sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion

(BGH, Beschluss vom 6.7.1955, GSZ1/55; BGH, Beschluss vom 16.9.2016, VGS 1/16)

zu berücksichtigen

(vgl. LG Tübingen, Urteil vom 17.5.2019, 3 O 108/18, NZV 2019, 626, 600–632).

Zwar mag die Genugtuungsfunktion bei einer bloßen Gefährdungshaftung oder leichten Fahrlässigkeit in den Hintergrund treten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Funktion auch in allen übrigen Fällen bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes unberücksichtigt bleiben muss.

Der Senat geht ferner davon aus, dass der Betrag von 10000 € – entsprechend der Gesetzesbegründung – nach dem Sinn und Zweck der neu eingefügten Regelungen (§§ 844 Abs. 3 BGB, 10 Abs. 3 StVG) keine „Obergrenze“, sondern einen „Anker“ bzw. eine „Orientierungshilfe“ für die Bemessung darstellt

(so auch LG Tübingen, a.a.O.; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.8.2020, 12 U 870/20, NJW 2021, 168 – 170, juris Rn. 12; LG Wiesbaden, Beschluss vom 23.10.2018, 3 O 219/18; LG München II, Urteil vom 17.05.2019, 12 O 4540/18, juris Rn. 34).

Zwar findet sich die ausdrückliche Erwähnung des Betrages von 10000 € lediglich in der Kostenschätzung des Regierungsentwurfes zum Gesetz zur Einführung eines Anspruches auf Hinterbliebenengeld

(BT Drucksache 18/11397, S. 11),

gleichwohl ist darin auch ein gewisser Anhaltspunkt für die Vorstellungen des Gesetzgebers zur Höhe des Hinterbliebenengeldes zu sehen. Zweck des Gesetzes sollte nämlich ein gewisser Ausgleich für das vom Hinterbliebenen erlittene seelische Leid sein. Es handelt sich dabei um eine – naturgemäß nie das Leid aufwiegende – Leistung zur Anerkennung von seelischem Leid beim Verlust besonders nahestehender Personen

(vgl. BT Drucksache 18/11397, S. 10).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Hinterbliebene mit der Entschädigung in die Lage versetzt werden, seine durch den Verlust verursachte Trauer und sein seelisches Leid zu lindern (vgl. BT Drucksache 18/11397, S. 8). Der Senat erkennt zwar nicht den in der Gesetzesbegründung bestehenden, gewissen Widerspruch zwischen „Orientierungshilfe“ für das Hinterbliebenengeld einerseits und der Erwähnung des Betrages von 10000 € im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus der Schockschadensrechtsprechung andererseits, wodurch man das Hinterbliebenengeld auch als Minus

gegenüber dem Anspruch auf Ersatz eines Schockschadens interpretieren könnte. Diese Auslegung wird allerdings der Differenzierung zwischen körperlichem/psychischem Leid einerseits und seelischem Leid andererseits nicht gerecht. Die Einführung des Anspruches auf Hinterbliebenengeld hängt außerdem mit der Umsetzung der EGMR-Rechtsprechung für den Ausgleich des Todes naher Angehöriger bei staatlicher Mitverantwortung zusammen. Zudem muss sich die Bemessung des Hinterbliebenengeldes – worauf der Senat bereits mit der Ladungsverfügung vom 19.10.2020 hingewiesen hat – in das stimmige Gesamtgefüge der deutschen und europäischen Rechtsprechung zum Schmerzens-/Hinterbliebenengeld einfügen. Das europäische Entschädigungsniveau liegt in vergleichbaren Fällen deutlich höher

(vgl. Huber, Hinterbliebenengeld – Wer kann wie viel verlangen?, VersR 2020, 385–393, S. 390 m.w.N.).

Im Nachbarland Österreich werden z.B. nach der Rechtsprechung des OGH zwischen 10 000 € und 25 000 € Hinterbliebenengeld gezahlt. In der Schweiz bewegen sich die Entschädigungssummen vielfach im Bereich zwischen 20 000 und 40 000 sFr. In England ist der Betrag gesetzlich auf 12 980 Pfund für alle Angehörigen gesetzlich festgeschrieben (

vgl. Gerhard Wagner, Schadenersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld, NJW 2017, 2641– 2646).

Der Senat geht deshalb davon aus, dass einerseits Schockschäden für psychisches Leid und andererseits Hinterbliebenengeld für seelisches Leid nicht in einem Stufenverhältnis zueinander stehen, sondern dass es sich primär um zwei unterschiedliche Ansprüche handelt. Zum einen geht es um die Abgeltung von psychischen Schmerzen und zum anderen beim Hinterbliebenengeld um die Abgeltung von Trauer und Betroffenheit der Seele. Häufig hängt es von den Umständen oder vom Zufall ab, ob pathologische, psychische Schmerzen zeitnah ärztlich diagnostiziert und dokumentiert werden. Andauernde seelische Schmerzen können ferner zumindest gleichwertige oder sogar – je nach Dauer und Intensität – höhere Betroffenheiten auslösen.

Nach alledem geht der Senat davon aus, dass der Betrag von 10 000 € nicht Obergrenze, sondern Ausgangspunkt, Richtschnur und Anker für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes ist. Bei der konkreten Bemessung der Anspruchshöhe ist § 287 ZPO anwendbar

b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden, generellen Erwägungen ist das Hinterbliebenengeld der Kl.in hier auf insgesamt 10 000 € zu bemessen.

Es handelt sich um eine Vater-Tochter-Beziehung mit – trotz der räumlichen Entfernung – regelmäßigen persönlichen und telefonischen Kontakten. Nach der intensiven persönlichen und glaubhaften Anhörung der Kl.in im Termin am 26.1.2021 ist der Senat davon überzeugt, dass die Kl.in durch den plötzlichen Unfalltod ihres Vaters „seelisches Leid“ erlitten hat, das – jedenfalls teilweise – bis heute noch andauert. Die Kl.in leidet seit dem Unfalltod ihres Vaters, mithin seit mehr als 2 Jahren, unter Schlafstörungen, die zumindest auch auf den plötzlichen Verlust zurückzuführen sind. Sie hat – glaubhaft – viele Tränen um ihren Vater vergossen. Von dem Unfalltod hatte sie erst eine Woche später kurz vor Weihnachten 2018 Kenntnis erlangt. Eigentlich wollte sie Weihnachten 2018 zusammen mit ihrem Vater verbringen. Wegen der Probezeit war ihr aus beruflichen Gründen eine Auszeit bzw. eine zeitnahe Verarbeitung des Geschehens nicht möglich. Zwischen der Kl.in und ihrem Vater bestand zwar keine Haushaltsgemeinschaft, gleichwohl bestand eine enge emotionale Verbundenheit. Neben ihrer Schwester handelte es sich bei ihr um die einzige Angehörige des Unfallopfers. Zwar war der Getötete zum Unfallzeitpunkt bereits 81 Jahre alt. Gleichwohl lebte er

selbstständig in einem eigenen Haushalt und war noch gut mobil.

Bei der Bemessung hat der Senat auch die Genugtuungsfunktion berücksichtigt. Der Unfallverursacher ist zwar wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt worden, gleichwohl hatte es nach Ablauf der einjährigen Bewährungszeit mit der Zahlung von 1000 € an eine gemeinnützige Einrichtung sein Bewenden. Es handelte sich um einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen des § 10 StVO. Ein etwaiges Mitverschulden des Getöteten bei dem Unfall konnte nicht festgestellt werden.

Die Entschädigung soll den Hinterbliebenen in die Lage versetzen, seine durch den Verlust verursachte Trauer und sein seelisches Leid zu lindern. Dazu hält der Senat den Betrag von 10 000 € für angemessen, aber auch ausreichend. Der Betrag entspricht daher im Ergebnis dem gesetzgeberischen Anker. Es bleibt zu hoffen, dass die Kl.in mit der Zahlung und dem Abschluss des Verfahrens ihren seelischen Frieden findet.

Soweit die Bekl. auf die Entscheidung des OLG Koblenz

(Beschluss vom 31.8.2020, 12 U 870/20, NJW 2021, 168 ff.)

mit einem Hinterbliebenengeld von maximal 5000 € verweist, ist der Fall nicht vergleichbar. Dort wurde ein 20-Jähriger, der mit seinem Fahrrad ohne Licht auf einer noch dunklen Landstraße unterwegs war, von einem Auto erfasst und verstarb noch am Unfallort. Die Gerichte gingen von einem hälftigen Mitverschulden aus. Zum Unfallzeitpunkt lebte der junge Mann bei seiner Mutter. Es ging in dem Fall jedoch um Ansprüche des getrenntlebenden Vaters.

3. Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 10 Abs. 3 StVG, 249 ff. BGB. Die vorgerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts war für die Verfolgung des Schadenersatzanspruchs notwendig und erforderlich. Es ist schwierig, die Intensität von Trauer und Leid sowie die innere Bindung an den Verstorbenen von laienhaften Anspruchstellern in Worte zu fassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bislang für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes nur wenig Rechtsprechung gibt und ein rechtsunkundiger Anspruchsteller mit der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung überfordert wäre.

Die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten errechnet sich wie folgt:

VV RVG 2300 (1,3 Gebühr)	526,50 €
Auslagenpauschale:	20,00 €
Zwischensumme	<u>546,50 €</u>
+ 19 % Mehrwertsteuer	103,84 €
Summe	= 650,34 €

Die Revision ist gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Im Hinblick auf das neue Gesetz ist insbesondere höchstrichterlich zu klären, ob die im Gesetzesentwurf genannte Durchschnittshöhe von 10 000 € als Orientierungshilfe oder als Obergrenze für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes anzusehen ist und ggf. welche weiteren Kriterien für die Bemessung im Einzelfall von Bedeutung sind. Im Hinblick auf die Vielzahl bundesweiter gerichtlicher und außergerichtlicher Fälle und die damit verbundene wirtschaftliche Bedeutung für die Versicherungswirtschaft hält der Senat eine entsprechende Leitentscheidung des BGH für erforderlich.

ZPO §§ 42, 45 III, 36

1. Die enge Zusammenarbeit von Richterinnen und Richtern in einem Kollegialgericht führt regelmäßig zu ei-

ner persönlichen Beziehung zwischen ihnen, die ihre Unbefangenheit in Frage stellt, wenn eine oder einer von ihnen selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied des Spruchkörpers nicht persönlich, sondern als Organ einer Gesellschaft am Rechtsstreit beteiligt ist.

- 2. Die Besorgnis der Befangenheit ist unabhängig davon zu bejahen, ob einzelne der abgelehnten Handelsrichterinnen und Handelsrichter in der Vergangenheit noch nicht mit dem als Partei an dem Rechtsstreit beteiligten Kammermitglied eine gemeinsame Spruchgruppe gebildet haben. Entscheidend ist die nicht auszüräumende berechnigte Besorgnis der gegnerischen Partei, auch diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter könnten ihr gegenüber nicht unbefangen sein.**

SchIHOLG, 16. Zivilsenat, Beschluss vom 6. Februar 2023 – 16 W 8/23 –, Dr. Di.

Die Kl.in hat mit Schriftsatz vom 28. November 2022 Klage vor der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Flensburg auf Zahlung eines Kaufpreises aus mehreren mit der Bekl. abgeschlossenen Werklieferungsverträgen in Höhe von 189.088,48 Euro nebst Zinsen sowie Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten erhoben. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen I, der die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts zugewiesen ist, hat gemäß § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der Kl.in, X, Handelsrichterin in dieser Kammer sei. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen II des Landgerichts Flensburg, der nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts die Kammer für Handelssachen I in erster Linie als Vertreter zur Entscheidung über die Selbstablehnung ergänzt hätte, hat ebenfalls nach § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der Kl.in auch in seiner Kammer als Handelsrichterin eingesetzt sei.

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts als weiterer Vertreter der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen berufene Vorsitzende der 7. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg hat die Parteien sodann darauf hingewiesen, dass nach der herrschenden Meinung die Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen I und II sowie sämtlicher Handelsrichterinnen und Handelsrichter wegen der Zugehörigkeit der Geschäftsführerin der Kl.in als Handelsrichterin in beiden Kammern bestehen dürfte (Verfügung vom 5. Dezember 2022, GA 158). Daraufhin hat die Beklagte die Handelsrichterinnen und Handelsrichter beider Kammern für Handelssachen des Landgerichts Flensburg wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und ist der weiteren Tätigkeit der Kammervorsitzenden wegen der engen Zusammenarbeit der Richterinnen und Richter in einem Kollegialgericht und der sich daraus ergebenden persönlichen Beziehung der Mitglieder einer Kammer entgegengetreten (Schriftsatz vom 22. Dezember 2022, GA 166).

Aus den Gründen

Das Ablehnungsgesuch der Bekl. gegen die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Flensburg sowie die Selbstablehnungen der beiden Kammervorsitzenden sind zulässig und begründet.

1. Über das Ablehnungsgesuch ist nach § 45 Abs. 3 ZPO durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als das im Rechtszug zunächst höhere Gericht zu entscheiden, da das Landgericht Flensburg nach der Ablehnung sämtlicher Handelsrichterinnen und Handelsrichter beider Kammern für Han-

delssachen nicht mehr in der Lage ist, in ordnungsgemäßer Besetzung, also durch den mit geschäftsplanmäßigen Vertretern ergänzten Spruchkörper

(vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl., § 45, Rn. 3),

zu entscheiden, ohne dass es darauf ankommt, dass der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ein Nachrücken der Handelsrichterinnen und Handelsrichter aus der Kammer für Handelssachen II in die Kammer für Handelssachen I nicht vorsieht. Da sämtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter des Landgerichts von der Ablehnung betroffen sind, kann ein vertretungsweise Nachrücken nur in der Person des Vorsitzenden der Kammer (nämlich durch den nach dem Geschäftsverteilungsplan berufenen Vorsitzenden der 7. Zivilkammer), nicht aber in Person der Handelsrichterinnen und Handelsrichter erfolgen. Auch ein ersatzweises Tätigwerden der Kammer für Handelssachen II ist ausgeschlossen.

2. Das Ablehnungsgesuch gegen die Handelsrichterinnen und die Handelsrichter ist ebenso begründet wie die Selbstablehnungen beider Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen.

Gemäß § 42 ZPO kann eine Richterin oder ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre oder seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist ein Sachverhalt, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei besonnener und vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit der Richterin und/oder des Richters gibt, also in der Lage der Bekl. geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richterinnen und Richter zu rechtfertigen. Nicht erforderlich ist, dass die Richterinnen und Richter tatsächlich befangen sind. Solche Gründe können insbesondere aus einem persönlichen oder geschäftlichem Verhältnis der abgelehnten Richterinnen und Richter zu einer der Parteien und aus einem besonderen Kollegialitätsverhältnis erwachsen

(vgl. Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 12f).

Nach diesen Grundsätzen ist eine fehlende Unparteilichkeit der Handelsrichterinnen und Handelsrichter des Landgerichts Flensburg sowie der Vorsitzenden beider Kammern für Handelssachen bei ruhiger und besonnener Betrachtung zu besorgen. Denn der Umstand, dass es sich bei der Geschäftsführerin der Kl.in um eine beiden Kammern zugehörige Handelsrichterin handelt, die selbst nach § 41 Nr. 1, 4 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, führt dazu, dass eine besondere persönliche Beziehung zu den Vorsitzenden beider Kammern für Handelssachen des Landgerichts Flensburg sowie sämtlichen übrigen Handelsrichterinnen und Handelsrichter besteht, die aus der Sicht einer besonnenen und vernünftigen Prozesspartei einen berechtigten Anlass zu Zweifeln an deren Unvoreingenommenheit gibt.

Die enge Zusammenarbeit von Richterinnen und Richtern in einem Kollegialgericht führt regelmäßig zu einer persönlichen Beziehung zwischen ihnen, die ihre Unbefangenheit in Frage stellt, wenn eine oder einer von ihnen selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist

(BGH, Beschluss vom 4. Juli 1957 – IV ARZ 5/57 – BeckRS 1957, 31386450; OLG Celle, Beschluss vom 17. März 2009, 9 W 20/09, juris Rn. 4).

Das gilt auch dann, wenn das Mitglied des Spruchkörpers nicht persönlich, sondern als Organ einer Gesellschaft am Rechtsstreit beteiligt ist

(OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm, Beschluss vom 29. Juni 1977, 1 W 43/77, juris).

Dieses kollegiale Näheverhältnis besteht auch zwischen den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und den

Handelsrichterinnen und Handelsrichtern sowie zwischen den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Dabei ist unerheblich, ob Berufs- und Handelsrichterinnen und -richter mehr oder weniger häufig zusammengearbeitet haben und ob zwischen ihnen ein mehr oder weniger enger Kontakt besteht. Entscheidend ist die Zugehörigkeit zu demselben Spruchkörper und die daraus erwachsene beiderseitige Aufgabe der offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, in der Vergangenheit und auch für die Zukunft

(OLG Hamm, Beschluss vom 29. Juni 1977 – 1 W 43/77, juris Rn. 5).

Dies steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung in der veröffentlichten Rechtsprechung

(vgl. außer der vorstehend zitierten Entscheidung des OLG Hamm: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. März 2020 – 1 AR 57/19, juris Rn. 12; OLG Celle a.a.O., Rn. 5; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Februar 2006 – 14 W 3/06, MDR 2006, 1185, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 8. Dezember 1966 – 5 W 77/66, NJW 1967, 1864).

Soweit der 1. Zivilsenat des OLG Schleswig dies in einem Beschluss vom 1. Dezember 1987 (1 W 63 und 88/87, MDR 1988, 236, nach der Anmerkung der Schriftleitung: von der sonst allgemein vertretenen Ansicht abweichend) anders beurteilt hat, folgt der Senat dem nicht. Vielmehr ist die Besorgnis einer Partei, dass das Verhältnis der Geschäftsführerin der Kl.in zu den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie zu den Vorsitzenden der beiden Kammern für Handelssachen möglicherweise zu einer unbewussten Solidarisierung mit negativer Auswirkung auf die Behandlung ihrer Sache führt, anzuerkennen. Dabei ist unerheblich, ob einzelne der abgelehnten Handelsrichterinnen und Handelsrichter in der Vergangenheit noch nicht mit der Geschäftsführerin der Kl.in eine gemeinsame Spruchgruppe gebildet haben könnten. Entscheidend ist die nicht auszuräumende berechnete Besorgnis der gegnerischen Partei, auch diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter könnten ihr gegenüber nicht unbefangen sein.

ZPO § 36 Abs. 1 Nr. 1

- 1. Das an sich zuständige Landgericht ist an einer Ausübung des Richteramtes rechtlich verhindert (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), wenn alle Handelsrichter sämtlicher Kammern für Handelssachen erfolgreich abgelehnt wurden beziehungsweise nach § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind, weil dann eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer für Handelssachen bei diesem Landgericht nicht mehr möglich ist.**
- 2. Im Rahmen der (zuständigkeitsbegründenden) Bestimmung eines (an sich unzuständigen) Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist – entsprechend dem Vorgehen bei § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO – nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit auszuwählen. Die Lage bei § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist mit der bei § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vergleichbar. Auch bei Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO wird ein Gericht für ein Verfahren zuständig, für das es zumindest mit Blick auf einen Beteiligten nicht von vorneherein zuständig war.**

SchlHOLG, 2. Zivilsenat, Beschluss vom 27. März 2023 – Az: 2 AR 4/23 –, Dr. Pa.

Die Kl.in hat mit Schriftsatz vom 28. November 2022 Klage vor der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Flensburg auf Zahlung eines Kaufpreises aus mehreren mit der Bekl. abgeschlossenen Werklieferungsverträgen in Höhe von 189088,48 € nebst Zinsen sowie Ersatz außergerichtlicher

Rechtsverfolgungskosten erhoben. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen I, der die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts zugewiesen ist, hat gemäß § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der Kl.in, X, Handelsrichterin in dieser Kammer sei. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen II des Landgerichts Flensburg, der nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts die Kammer für Handelssachen I in erster Linie als Vertreter zur Entscheidung über die Selbstablehnung ergänzt hätte, hat ebenfalls nach § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der Kl.in auch in seiner Kammer als Handelsrichterin eingesetzt sei.

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts als weiterer Vertreter der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen berufene Vorsitzende der 7. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg hat die Parteien sodann darauf hingewiesen, dass nach der herrschenden Meinung die Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen I und II sowie sämtlicher Handelsrichterinnen und Handelsrichter wegen der Zugehörigkeit der Geschäftsführerin der Kl.in als Handelsrichterin in beiden Kammern bestehen dürfte (Verfügung vom 5. Dezember 2022, GA 158). Daraufhin hat die Bekl. die Handelsrichterinnen und Handelsrichter beider Kammern für Handelssachen des Landgerichts Flensburg wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und ist der weiteren Tätigkeit der Kammervorsitzenden wegen der engen Zusammenarbeit der Richterinnen und Richter in einem Kollegialgericht und der sich daraus ergebenden persönlichen Beziehung der Mitglieder einer Kammer entgegengetreten (Schriftsatz vom 22. Dezember 2022, GA 166). Darüber hinaus beantragt sie eine Gerichtsstandsbestimmung durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht.

Mit Beschluss vom 6.2.2023 – 16 W 8/23 – hat der 16. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes die Selbstablehnungen der beiden Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Flensburg sowie das gegen sämtliche Handelsrichter dieser Kammern gerichtete Ablehnungsgesuch für begründet erklärt und das Verfahren dem 2. Zivilsenat zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

Der Senat hat den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt, diese haben hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Aus den Gründen

Als zuständiges Gericht wird das Landgericht Kiel bestimmt.

1. Die Voraussetzungen für eine Gerichtsbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind gegeben.

Das an sich zuständige Landgericht Flensburg ist im vorliegenden Fall an einer Ausübung des Richteramtes rechtlich verhindert (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), weil alle Handelsrichter beider Kammern für Handelssachen – mit Ausnahme der Geschäftsführerin der Kl.in, die bereits gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist – erfolgreich abgelehnt wurden

(vgl. den Beschluss des 16. Zivilsenates vom 6.2.2023 – 16 W 8/23).

Damit ist am Landgericht Flensburg eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer für Handelssachen nicht mehr möglich, sodass das Landgericht Flensburg insgesamt an einer Ausübung des Richteramtes rechtlich verhindert ist

(vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. März 2020 – 1 AR 57/19 –, Rn. 14, juris; Anders/Gehle-Becker, ZPO, 80. Aufl. 2022, § 36 Rn. 13; allgemein, wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Spruchkörpers nicht mehr in Betracht kommt: Musielak/Voit/Heinrich, 19. Aufl. 2022, ZPO § 36 Rn. 14; MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, ZPO § 36 Rn. 21).

Im Rahmen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO genügt auch ein Antrag der Bekl.

(vgl. Schultzy in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung, Rn. 1; MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, ZPO § 36 Rn. 19).

Vorliegend liegt ein Antrag bzw. ein Gesuch beider Parteien vor.

Der Senat ist gemäß Ziffer 1.2.2.1. des Geschäftsverteilungsplans zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen.

2. Das Landgericht Kiel wird als zuständiges Gericht bestimmt, weil es nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten das geeignetste ist.

Im Rahmen der (zuständigkeitsbegründenden) Bestimmung eines (an sich unzuständigen) Gerichts ist – entsprechend dem Vorgehen bei § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO – nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit auszuwählen

(BeckOK ZPO/Toussaint, 47. Ed. 1.12.2022, ZPO § 36 Rn. 6).

Die Lage bei § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist mit der bei § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vergleichbar. Auch bei Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO wird ein Gericht für ein Verfahren zuständig, für das es zumindest mit Blick auf einen Beteiligten nicht von vorneherein zuständig war.

Nach Zweckmäßigkeitserwägungen und unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit ist vorliegend das Landgericht Kiel auszuwählen. Das Landgericht Kiel ist vom Landgericht Flensburg aus gesehen das nächstgelegene Landgericht. Es ist auch sowohl mit dem Zug als auch mit dem Auto von Flensburg aus deutlich schneller zu erreichen als die beiden anderen Landgerichte im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes. Zudem unterhält auch einer der beiden Parteivertreter ein Büro in Kiel. Andere Gesichtspunkte, die gegen das Landgericht Kiel oder für eines der beiden anderen Landgerichte sprechen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Familienrecht

VersAusglG § 33 III

Bei Anpassung des nachehelichen Ehegattenunterhalts ist die wegen des Versorgungsausgleichs erfolgte Kürzung der laufenden Versorgung des Unterhaltspflichtigen in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen.

SchlHOLG, 1. Familiensenat, Beschluss v. 14. März 2023 – 8 UF 13/23 –, Me.

1. Die Beschwerde der Ag.in richtet sich allein gegen die Höhe der Aussetzung der Kürzung einer Versorgung des Ast. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis.

1. Der ... Ast. und die ... weitere Beteiligte waren seit ... verheiratet. Ihre Ehe wurde durch rechtskräftigen Beschluss vom ...2016 geschieden. Durch Beschluss vom ...2019 entschied das Familiengericht über die Versorgungsausgleichsfolgesache und begründete unter anderem für die weitere Beteiligte zulasten des Anrechts des Ast. bei der Ag.in ein Anrecht in Höhe von 1139,07 Euro monatlich, bezogen auf den 31.5.2015, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2. Der Ast. bezieht seit dem 1.4.2022 unter anderem eine laufende Versorgung von der Ag.in in Höhe von 2756,20 Euro brutto. Die Versorgungsanwartschaft des Ast. in Höhe von 4065,17 Euro brutto ist aufgrund des Beschlusses des Familiengerichts Lübeck vom 16.5.2019 wegen des Versorgungsausgleichs um 1308,97 Euro gekürzt. Der Ast. hat die Aussetzung der Kürzung beantragt. Der Ast. bezieht weiter eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten aus nicht anpassungsfähigen Anrechten. Die weitere Beteiligte kann aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten noch keine laufende Versorgung erhalten, da sie die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat.

3. Der Ast. und die weitere Beteiligte waren im Streit über die Höhe des Unterhaltsanspruchs für die Zeit ab dem 1.4.2022. Der Ast. hat beantragt, einen gerichtlichen Vergleich vom 27.5.2016 abzuändern, wodurch sich der Ast. gegenüber der weiteren Beteiligten zur Zahlung nachehelichen Unterhalts in Höhe von monatlich 580 Euro verpflichtet hatte, ausgehend von einem Nettoeinkommen des berufstätigen Ast. in Höhe von 3495 Euro und einem Nettoeinkommen der weiteren Beteiligten in Höhe von 1533 Euro. In dem Abänderungsverfahren hat er geltend gemacht, dass sich sein Einkommen nach dem Ende seiner Berufstätigkeit ab 1.4.2022 unter Berücksichtigung der Kürzung der laufenden Versorgungsleistungen aufgrund des Versorgungsausgleichs auf durchschnittlich rund 2433 Euro ermäßige. Durch Beschluss vom 16.12.2022 hat das Familiengericht das Zustandekommen und den Inhalt des

folgenden Vergleichs zwischen dem Ast. und der weiteren Beteiligten festgestellt:

„1. Der am 27.5.2016 vor dem Amtsgericht - Familiengericht – A. zum Az. ... geschlossene Vergleich wird dahingehend abgeändert, dass der Ast. der Ag.in [also der weiteren Beteiligten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens] ab dem 1.4.2022 nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 400 Euro schuldet.

2. Die Zahlung endet spätestens mit dem Eintritt bzw. dem Antrag der Ag.in auf Altersrente, also spätestens mit dem Monat Juni 2025.

(...)

4. Die Ag.in erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass sie für die Zeit ab Bezug/Antrag der regulären Altersrente, also spätestens ab dem 1.7.2025, auf Unterhalt verzichtet. Der Antragsgegner [sic]nimmt den Verzicht an.

5. Grundlage der Vereinbarung ist ein Erwerbseinkommen der Ag.in in Höhe von 2164,00 Euro abzüglich $\frac{1}{10}$ Erwerbstätigenbonus und abzüglich 230,96 Euro Versicherungen. Grundlage der Vereinbarung ist auf Seiten des Ast. ein bereinigtes Einkommen von ca. 2572 Euro. Von der Differenz steht der Antragstellerin [sic] die Hälfte, mithin gerundet ein Betrag von 400,00 Euro zu.“

4. Durch den angefochtenen Beschluss vom 16.12.2022 hat das Familiengericht die Kürzung der laufenden Versorgung durch die Ag.in mit Wirkung ab dem 1.4.2022 um 480 Euro ohne zeitliche Begrenzung ausgesetzt. Die Kürzung der Versorgung des Ast. bei der Ag.in sei nicht nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs von 400 Euro, sondern unter Berücksichtigung einer geschätzten Steuerlast von 20 % in Höhe von 480 Euro auszusetzen. Das sei angemessen, um den Ast. in die Lage zu versetzen, an die weitere Beteiligte tatsächlich Unterhalt in Höhe von monatlich 400 Euro zu zahlen.

5. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Ag.in mit ihrer Beschwerde vom 17.1.2023 allein gegen die Höhe der Aussetzung der Kürzung durch den Versorgungsausgleich. Sie bringt zu deren Begründung vor, dass die Kürzung nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs von 400 Euro ausgesetzt werden dürfe. Dass sich aus dem Abzug der Steuer und eventueller Sozialabgaben ein Fehlbetrag zur tatsächlichen Belastung aufgrund der Unterhaltsverpflichtung ergeben könne, sei hinzunehmen.

6. Der Ast. verteidigt den angefochtenen Beschluss. Die Aussetzung der Kürzung sei auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs begrenzt, berechnet auf der ungekürzten Bruttoversorgung des Ausgleichspflichtigen.

II. Die nach den §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde der Ag.in hat Erfolg. Die Kürzung der Versorgung des Ast. ist nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs von 400 Euro auszusetzen.

1. Nach § 33 Abs. 3 Halbsatz 1 VersAusglG ist die Kürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs der weiteren Beteiligten gegen den Ast. beträgt, was keiner der Beteiligten in Zweifel zieht, 400 Euro monatlich. In dieser Höhe ist die Kürzung der Versorgung des Ast. bei der Ag.in auszusetzen.

2. Eine weitergehende Aussetzung der Kürzung der Versorgung des Ast. ist nach dem Gesetz nicht möglich.

a) Der Wortlaut des § 33 Abs. 3 VersAusglG ist eindeutig. Die Kürzung ist danach lediglich in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen

(vgl. BGH FamRZ 2012, 853 juris Rn. 23).

Dieser eindeutige Wortlaut des Gesetzes lässt es nicht zu, davon abweichend die Kürzung der laufenden Versorgung in einer Höhe auszusetzen, die der wirtschaftlichen Belastung der ausgleichspflichtigen Person durch den Unterhaltsanspruch entspricht.

b) Dem Gesetzgeber war bewusst, dass der im Tenor einer Entscheidung über Anpassung wegen Unterhalt ausgewiesene Anpassungsbetrag nicht mit demjenigen Betrag übereinstimmen wird, der sich nach Durchführung der Anpassung als Rentenzahlung ergibt. Ursache hierfür sei beispielsweise der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen vom Anpassungsbetrag

(vgl. Bundestag-Drucksache 16/10144 Seite 72 a.E.).

Die teilweise nachgelagerte Besteuerung von Versorgungsleistungen bestand bei Inkrafttreten des § 33 Abs. 3 VersAusglG bereits seit längerem. Eine Entlastung der ausgleichspflichtigen Person um die von ihr auf den Anpassungsbetrag zu leistende Steuer hat der Gesetzgeber nicht in das Gesetz aufgenommen.

c) Dass die ausgleichspflichtige Person durch die Aussetzung der Kürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs ohne Berücksichtigung einer Steuerlast und von Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich eine Entlastung erhält, die geringer ist als die Höhe des Unterhaltsanspruchs, ist nach der gesetzlichen Regelung hinzunehmen

(vgl. ebenso: OLG Bamberg FamRZ 2019, 1319 juris Rn. 18; OLG Koblenz FamRZ 2017, 709 juris Rn. 13; OLG Frankfurt FamRZ 2014, 1116 juris Rn. 20; OLG Nürnberg FamRZ 2012, 1061 juris Rn. 12, Breuers, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger juris-PK-BGB 10. Aufl. § 33 VersAusglG Rn. 81).

d) Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Regelung bestehen nicht und werden auch von keinem der Beteiligten erhoben. Die §§ 32 ff. VersAusglG müssen als Ausnahme vom Grundsatz der eigenständigen Versorgungsleistungen nicht zu einem genauen Ausgleich von Nachteilen führen

(vgl. Holzwarth FamRZ 2015, 475, 476).

Sie mildern Härten der Doppelbelastung bei gekürztem Versorgungsbezug und gleichzeitiger Unterhaltspflicht als Aus-

wirkung der Halbteilung ab und verbessern damit die Leistungsfähigkeit des Ausgleichspflichtigen

(vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 2017 juris Rn. 10).

Nicht geboten ist von Verfassungen wegen ein vollständiger Ausgleich der Doppelbelastung durch gekürzten Versorgungsbezug und gleichzeitiger Unterhaltspflicht

(vgl. BVerfG FamRZ 2014, 1259 juris Rn. 49 ff.).

Systematisch ist der Aussetzungsbetrag dementsprechend ein Zuschlag zur Rentenzahlung an die ausgleichspflichtige Person, welcher von dieser zu versteuern ist (vgl. Ruland, Versorgungsausgleich 4. Aufl. Rn. 1043), also eine Vergünstigung.

3. Sind die Umstände für eine künftige Begrenzung der Aussetzung der Kürzung bereits im Zeitpunkt der Entscheidung eingetreten oder zuverlässig voraussehbar, ist die Begrenzung nicht einer späteren Abänderung vorzubehalten, sondern schon im Ausgangsverfahren auszusprechen

(vgl. BGH FamRZ 2016, 1438 juris Rn. 12).

Die weitere Beteiligte hat für die Zeit ab dem 1.7.2025 auf nahehehlichen Unterhalt verzichtet, sodass die Aussetzung der Kürzung entsprechend zu begrenzen ist. Der Ast. hat die Ag.in nach § 34 Abs. 5 VersAusglG unverzüglich über den früheren Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen zu unterrichten, insbesondere bei einem früheren „Bezug/Antrag der regulären Altersrente“ durch die weitere Beteiligte

(vgl. Ziffer 4. des Vergleichs vom 16.12.2022).

4. Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird (§ 33 Abs. 4 VersAusglG). Es entspricht billigem Ermessen, die Kürzung der Versorgung des Ast. bei der Ag.in auszusetzen, nachdem die Versorgung des Ast. bei der Ag.in erheblich höher ist als die Versorgung des Ast. bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Anderes macht auch keiner der Beteiligten geltend.

5. Das Familiengericht hat die weitere Beteiligte als Ag.in des Verfahrens bezeichnet. Das Verfahren über die Aussetzung der Kürzung einer laufenden Versorgung richtet sich jedoch gegen den Versorgungsträger, der deshalb Antragsgegner ist. Der andere Ehegatte ist nicht Antragsgegner, sondern ein weiterer Beteiligter

(vgl. BGH FamRZ 2020, 833 juris Rn. 13 und FamRZ 2017, 1662 juris Rn. 13).

Dem ist im Rubrum Rechnung getragen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, die Ag.in als Versorgungsträgerin nicht mit Kosten des Verfahrens zu belasten, das im Interesse des Ast. und der weiteren Beteiligten geführt wurde

(vgl. Zöller/Feskorn ZPO 34. Aufl. § 81 FamFG Rn. 6).

Der Verfahrenswert ist nach den §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 50 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative, 34 FamGKG festgesetzt auf 10 Prozent des in drei Monaten erzielten, geschätzten Nettoeinkommens des Ast. und der weiteren Beteiligten (2433 Euro + 2163 Euro = 4596 Euro x 3 = 13788 : 10 = 1378 Euro).

Strafrecht

StVO § 23 Ia

Auch ein mit einem mobilen Diagnosegerät verbundenes Auslesegerät kann unter das in § 23 Abs. 1 a StVO enthaltene Verbot der Benutzung eines „elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist“ fallen, wenn dieses Gerät beim Führen eines Fahrzeugs aufgenommen oder gehalten wird.

SchlHOLG, II. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 28. März 2023 – 2 ORbs 15/23 –, Dr. Pr.

Gegen den Betroffenen wurde durch Urteil des Amtsgerichts A. vom 16. Dezember 2022 wegen vorsätzlicher Nutzung eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, am Steuer eine Geldbuße von 100,00 € festgesetzt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts war der Betroffene zu-

vor straßenverkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Er habe – im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Kfz-Mechaniker - als Führer eines Kundenfahrzeuges mit dem Kennzeichen B- XXXXX am 2. Dezember 2021 gegen 12:22 Uhr in C. die D.-Straße befahren. An dem Fahrzeug sei ein Diagnosegerät angeschlossen gewesen, welches via Bluetooth mit einem mobilen Auslesegerät verbunden gewesen sei. Dieses, äußerlich einem Smartphone ähnelnde und auch über einen Touch-Bildschirm verfügende Auslesegerät, habe der Betroffene in der Hand gehalten, um so während der Fahrt einen Fehler an dem Fahrzeug zu ermitteln.

Mit dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird die Verletzung sachlichen Rechts gerügt. Das Amtsgericht habe in fehlerhafter Anwendung des Gesetzes das Diagnosegerät unter den Tatbestand des § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO subsumiert. Jener sei vorliegend weder dem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck erfüllt, da die Fehlerdiagnose im laufenden Betrieb gerade der Datengewinnung diene mit dem Ziel, die Sicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen. Die Tätigkeit diene daher letztlich der Sicherheit des Straßenverkehrs. Dass aus Sicht des Ordnungsgebers solche Geräte nicht unter die Verbotsnorm fielen, ergebe sich daraus, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführten - unter die Verbotsnorm fallenden - elektronischen Geräte alle einen persönlichen Bezug zu dem Benutzer aufwiesen. Auch sei unter gewissen Umständen die Nutzung eines Telefons - etwa während eines Staus - sogar zulässig, da der Verkehrssicherheit zuträglich, so dass dies erst recht für die Nutzung eines Diagnosegerätes gelten müsse.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Zuschrift vom 8. März 2023 die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung, inhaltlich aber deren Verwerfung als unbegründet. Die Gefahrenlage, welche der Ordnungsgeber bei Neufassung des § 23 Abs. 1a StVO vor Augen gehabt habe, sei auch bei Benutzung eines mobilen Auslesegerätes im Straßenverkehr gegeben, das Gefährdungspotenzial für die Verkehrssicherheit sei erheblich.

Aus den Gründen

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat insoweit Erfolg, als die Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 OWiG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen war. In der Sache bleibt ihr jedoch der Erfolg versagt.

1. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts, § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Soweit ersichtlich, liegt bisher keine obergerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Frage vor, ob ein mit einem mobilen Auslesegerät verbundenes Diagnosegerät, wie es üblicherweise in der Kfz-Branche zum Auslesen von Fahrzeugfehlern zum Einsatz kommt, unter den Begriff des elektronischen Gerätes des § 23 Abs. 1a StVO fällt. Die zu klärende entscheidungserhebliche Frage ist eine solche des materiellen Rechts, § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG.

Nach § 80a Abs. 3 OWiG wird die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ebenfalls zur Fortbildung des Rechts auf den Senat übertragen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die erhobene Rüge deckt keinen durchgreifenden Rechtsmangel im angefochtenen Urteil auf. Das Amtsgericht hat den Betroffenen nach den getroffenen Feststellungen zu Recht als Fahrzeugführer wegen vorsätzlicher Nutzung eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, verurteilt. Ein mit einem mobilen Auslesegerät verbundenes Diagnosegerät fällt

unter den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1a StVO.

Insbesondere lässt sich ein solches entgegen der Ansicht des Rechtsbeschwerdeführers ohne Weiteres unter den Begriff eines elektronischen Gerätes fassen, welches der Information dient. Das Diagnose- und das mobile Auslesegerät sind per bluetooth miteinander verbunden, das Auslesegerät verfügt über einen Bildschirm, ähnlich einem Smartphone, und ist damit ein elektronisches Gerät. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind elektronische Geräten zur Information solche, die der Unterrichtung über jegliche einer Mitteilung zugängliche Umstände dienen

(Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 4 StR 526/19 – zur bejahten Frage, ob ein elektronischer Taschenrechner unter die Norm fällt).

Da das Auslesegerät in Kombination mit dem Diagnosegerät der Fehlerermittlung am Fahrzeug dient, hat es die Information des Auslesenden zum Ziel. Die von der Rechtsbeschwerde angeführten Einschränkungen dergestalt, es müsse sich um eine Information von außen – im Gegensatz zu einer im Fahrzeug bereits vorhandenen – handeln und es bedürfe eines persönlichen Bezugs des Gerätes zum Benutzer, lassen sich weder dem Wortlaut der Norm noch ihrer Ausfüllung durch die Rechtsprechung entnehmen. Im Gegenteil betont auch der BGH in seiner o.g. Entscheidung, „dass der ausdrücklich verlautbarte Wille des Ordnungsgebers, sämtliche Geräte aus den aufgeführten Gerätekategorien zu erfassen, für eine weite, die Wortbedeutung ausschöpfende Auslegung des Tatbestandsmerkmals des der Information dienenden Gerätes“ spreche

(ebenso: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Oktober 2018 – 2 Rb 9 Ss 627/18 bezüglich eines mit einem Messwertespeicher versehenen Laser-Entfernungsmessers).

Auch die Teleologie des sog. „Handynutzungsverbots“ erfasst die Nutzung eines mit einem mobilen Auslesegerät verbundenen Diagnosegerätes durch den Fahrzeugführer. Der im Rahmen der 53. StVRÄndV vom 6. Oktober 2017

(BGBl. I S. 3549)

neu gefasste Absatz 1a diene der Anpassung der alten Fassung im Sinne einer technikoffenen Formulierung und der Ausweitung des Verbots auf sämtliche technische Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik

(BR-Drucksache 556/17 S. 3).

Im Interesse einer Verbesserung der Verkehrssicherheit wollte der Ordnungsgeber die Reichweite der Regelung über den bisherigen Bereich der Mobil- und Autotelefone hinaus ausdehnen und eine Benutzung der aufgeführten elektronischen Geräte davon abhängig machen, dass die Hände des Fahrzeugführers während der Fahrt grundsätzlich zur Bewältigung der Fahraufgaben zur Verfügung stehen und dieser – von kurzen Blickabwendungen abgesehen – auf das Verkehrsgeschehen konzentriert bleibt

(BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 4 StR 526/19; BR-Drucksache 556/17 S. 16).

Richtig ist, dass der Ordnungsgeber sich gegen ein vollständiges Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten während der Fahrt entschieden und darauf hingewiesen hat, dass ein solch umfassendes Verbot der Verkehrssicherheit unter Umständen sogar abträglich sein könne, erfasse es doch auch beispielsweise das Hören von Warndurchsagen im Radio. Auch könne z.B. bei einem Stau, „bei dem sich nichts mehr bewegt“, die Benutzung eines Telefons der Verkehrssicherheit sogar zuträglich sein, wenn etwa über eine verspätete Ankunft informiert würde

(BR-Drucksache 556/17 S. 4 „Alternativen“).

So liegt es hier aber nicht. Zwar dient die Informationsgewinnung mit der sich anschließenden Fehlerbehebung der Wiederherstellung der Sicherheit des jeweiligen Fahrzeugs

und somit schlussendlich auch der Sicherheit des Straßenverkehrs; während der Dauer des Auslesens im öffentlichen Straßenverkehr durch den Fahrer ist aber die Gefahr seiner Ablenkung und seiner mangelhaften Konzentration auf das Straßengeschehen ebenso gegeben wie bei der Nutzung anderer elektronischer Geräte. Auch hier ist mehr als nur eine kurze Blickablenkung des Fahrers erforderlich, um die Informationen des Gerätes abzulesen, sie zu erfassen und gegebenenfalls darauf zu reagieren. Mit der Benutzung eines Mobiltelefons in einem staubbedingt stehenden Fahrzeug ist die Situation wegen der ungleich höheren Anzahl von auf

den Fahrzeugführer einwirkenden Einflüssen von außen und dadurch bedingter notwendiger Reaktionen mitnichten vergleichbar. Zudem ist das Verhalten des Betroffenen, wie das Amtsgericht zu Recht ausgeführt hat, nicht alternativlos, kann eine Fahrt zur Fehlerermittlung doch beispielsweise mit Hilfe eines weiteren, zur Auslesung des Gerätes befähigten Beifahrers oder auch im nichtöffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden. Auch auf diese Weise können die Besonderheiten des realen Straßenverkehrs berücksichtigt oder simuliert werden, ohne dass es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kommt.

VI. Mitteilungen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Wahl der Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer in die 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191 b BRAO)

Gemäß § 54 der Geschäftsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer veröffentlicht der Wahlausschuss hiermit das Wahlergebnis wie folgt:

1. In das Wählerverzeichnis waren insgesamt 3796 Wahlberechtigte eingetragen.

2. An der Wahl teilgenommen haben 269 Wahlberechtigte.
3. Anzahl der abgegebenen Stimmen: 269.
4. Auf die einzelnen Bewerber entfielen folgende gültige Stimmen:
 - a) Frau Rechtsanwältin und Notarin Anja Cassel 224
 - b) Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Krüger 234
5. Damit wurden folgende Bewerber gewählt:
 - a) Frau Rechtsanwältin und Notarin Anja Cassel
 - b) Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Krüger

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein,
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein:

Richterin am Oberlandesgericht Susanne Veit, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Teil A und Teil B stehen online zum kostenlosen Download auf der Website www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de zur Verfügung. Eine Printversion von Teil A und/oder Teil B kann über die Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax -/608685, E-Mail: augustinverlag@t-online.de, bezogen werden.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -2150, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: redaktion-schlha@olg.landsh.de.

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

Familienrecht

SchIHOLG 14. 3.2023 8 UF 13/23 Aussetzung der wegen des Versorgungsausgleichs erfolgten Kürzung der laufenden Versorgung des Unterhaltspflichtigen in Höhe des Unterhaltsanspruchs bei Anpassung des nahehelichen Ehegattenunterhalts 197

Strafrecht

SchIHOLG 28. 3.2023 2 ORbs 15/23 Anwendung des sog. Handyverbots auf mobile Diagnosegeräte 198

VI. Mitteilungen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer 200

7. Schleswig-Holsteinischer Sozialrechtstag

am 10. Juli 2023 in Schleswig

Stereotypen von Geschlechterrollen im Sozialrecht

Ungleichheiten und Benachteiligungen der Geschlechterrollen begegnen uns in vielfältigen Bereichen: so z.B. im Erwerbsleben, bei der Alleinerziehung, im Krankenversicherungsrecht und im Alter. Welche rechtlichen und tatsächlichen Ursachen haben sie, wie konkret wirken sie sich aus und welchen Beitrag kann das Sozialrecht leisten, um das Bestreben nach mehr Chancengleichheit zu unterstützen?

Der Schleswig-Holsteinische Sozialrechtstag, der alle zwei Jahre in Schleswig stattfindet und diesen Turnus nach der Covid-19-Pandemie wiederaufnehmen möchte, will diesmal einen Beitrag dazu leisten, diesen Fragestellungen Raum zu geben.

Als Referentin wird sich zunächst Frau Dr. Boll (Leiterin der Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut in München) den Geschlechterbezügen des Erwerbsverhaltens und der Inanspruchnahme von Sozialtransfers und – folglich – der Einkommen und Armutsrisiken widmen. Daran knüpft Frau Prof. Dr. Felix (Universität Hamburg) in rechtlicher Sicht an und durchleuchtet den entsprechenden Reformbedarf im Sozialrecht. Im Anschluss ist eine Diskussion im Fish-Bowl-Format mit der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts Frau Dr. Fuchsloch, Frau Zängl (Bundesagentur für Arbeit) und Frau Petersen (Frau und Beruf) zum Armutsrisiko und zu den Besonderheiten der Arbeitsvermittlung bei Alleinerziehung vorgesehen. Im Schlussvortrag widmet sich Frau Gebhardt (Landessozialgericht) Gendergesichtspunkten im Krankenversicherungsrecht und in der Medizin.

Die Veranstaltung wird am **Montag, 10.07.2023** im Plenarsaal des Oberlandesgerichts in 24837 Schleswig, Gottorfstraße 2, stattfinden und von 9:15 bis ca. 17:15 Uhr dauern.

Die Tagung richtet sich alle, die sozialpolitisch interessiert und/oder professionell mit dem Sozialrecht, mit Gleichstellungsfragen oder der Genderforschung befasst sind, sei es an den Gerichten, in der Verwaltung und der Anwaltschaft, bei Verbänden und im Bereich der Hochschulen. Ziel der Tagung ist es, Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit aktuellen sozialrechtlichen und sozialpolitischen Fragen zu geben und einen Beitrag zur Gestaltung des Sozialrechts zu leisten. Dabei wird dem Erfahrungsaustausch ein großer Stellenwert eingeräumt.

Es wird ein Tagungsbeitrag von 70,00 Euro erhoben. Dieser umfasst einen Mittagsimbiss, Pausengetränke, Kaffee und Gebäck. Es handelt sich um eine **Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte für Sozialrecht**, die gemäß § 15 FAO anerkennungsfähig ist. Auf Antrag wird - ohne zusätzliche Gebühr - eine Bescheinigung über die Teilnahme mit Nachweis von 5 Zeitstunden erstellt.

Das vollständige Tagungsprogramm können Sie auf der Internetseite des Landessozialgerichts (www.landessozialgericht.schleswig-holstein.de) einsehen.

Anmeldungen bitte bis zum **25. Mai 2023** an

Katrin Hagge Ellhöft,

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig
Telefon: 04621 – 861386/Fax: 04621 – 861025, e-mail: fortbildung@lsg.landsh.de

unter Einzahlung des Tagungsbeitrages auf folgendes Konto bei der Nordostsee-Sparkasse

Schleswig-Holsteinischer Sozialrechtstag
IBAN DE33217500000164497174 | BIC NOLADE21NOS